4° Bor. 119 a (1833 Amtsblatt

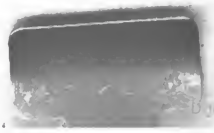

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Stettin.

## 1833.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

---

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottf. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN


# Amts-Blatt.

## № 1.

Stettin, den 7. Januar 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 22 enthält unter

No. 1400, den Extrakt Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten v. M., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Minden und Herford, und

No. 1401, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten desselben Monats, die, auf Preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend. Berlin, den 31sten Dezember 1832.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

1) Die Sorge für die Wiederherstellung der wandernden und auf dem platten Lande erkrankenden Handwerksgesellen betreffend. I. No. 557. Dezember 32.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 9ten Februar 1820 setzen wir in Gemäßheit höherer Anordnung in Betreff der Kur und Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen hierdurch fest:

daß, da nach § 15. Titel 19. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts jeder Ort, in dessen Bereich ein Armer erkrankt, schuldig ist, sich desselben anzunehmen, eben daher auch die Dorfschaften nicht anders einen kranken Handwerksgesellen nach einer nahe belegenen Stadt senden können, als bis sie zuvor wegen der Verpflegung desselben mit der städtischen Behörde, oder mit denen sich geeinigt haben, welche die Verpflegung eines solchen Erkrankten vertragsweise übernehmen wollen. Hinsichtlich der aus dem Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen hat es bei den, wegen sofortiger Zurückweisung derselben, erlassenen Verordnungen sein Bewenden, wonach die Grenz-Polizeibehörden sich streng zu achten haben. Stettin, den 21sten Dezember 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) I. No. 136. Dezember 32.

Für das laufende Jahr sind zur Unterhaltung des Land-Armenhauses zu Ueckermünde die Beiträge nach dem bisherigen Maaßstabe repartirt, und auf die betreffenden Verwaltungsbehörden ausgeschrieben worden.



Digitized by Google

Die Beitragspflichtigen weisen wir hiermit an, die ihnen von ihren vorgesetzten Behörden zur Aufbringung und Zahlung gesetzten Termine prompt inne zu halten. Stettin, den 16ten Dezember 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

3) Betreffend die gleichzeitige Entrichtung der Erbschafts-Stempel-Steuer von dem Nießbrauche und von deren Substanz einer Erbschaft. A. 611. Dezember 32.

Mit Bezug auf das Publikat vom 3ten Mai 1832 (Amtsblatt pro 1832 Seite 225 No. 275) wird sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß nach dem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 3ten November dieses Jahres, die in dem Ministerial-Rescripte vom 10ten Februar dieses Jahres angeordnete, gleichzeitige Versteurung des Nießbrauchs und der Substanz einer Erbschaft, auf diejenigen Erbfälle, welche sich vor Emanation des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 ereignet haben, nicht zu beziehen ist, hinsichts jener älteren Erbfälle vielmehr der § 2 der Deklaration vom 27sten Juni 1811, wo er einmal zur Anwendung gekommen ist, auch noch ferner in Kraft bleibt und die daraus einmal erworbenen Rechte, durch das spätere Gesetz vom 7ten März 1822 nicht aufgehoben sind. Stettin, den 20sten Dezember 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wangerin ist der Bürger und Tischlermeister Theodor Friedrich Hohmut, zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 16. Januar 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

4) III. No. 224. Januar 33.

Zur Erleichterung für die Holzkäufer, welche ihren Bedarf aus dem Forst-Reviere Friedrichswalde entnehmen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Gebote auf Bau-, Nutz- und Brennholz aus den Forstbelaufen Augustwalde und Bahrenbruch, alle 14 Tage, am Dienstage und zwar zunächst am 15ten Januar, sodann am 29sten Januar d. J. u. s. w. im Gasthofe zu Hohenkrug abgegeben, die Holzgelder dort berichtigt und die erstandenen Hölzer auch sogleich von den anwesenden Förstern überwiesen werden können. Stettin, den 3ten Januar 1833. Königl. Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

5) Betrifft die Errichtung eines Leuchtfeuers auf der Insel Oroe bei Flekkeroe und eines Hafenfeuers auf der Insel Odderoe bei Christiansand in Norwegen. I. No. 856. Dezember 32.

Nachstehende, aus der Norwegischen Zeitung Rigstidenden No. 106 vom 18ten Oktober c. entnommene amtliche Bekanntmachung:

Nach Mitte des Novembers (das Datum wird näher bekannt gemacht werden) soll auf Oroe, einer kleinen Insel Ost von Flekkeroe, an dem östlichen Einlaufe von Christiansand, ein Lampenfeuer angezündet werden, das 135 Fuß über der Meeresfläche erhaben ist.

In einem Abstande von 4 Meilen wird dieses Feuer bei klarem Wetter beständig leuchtend gesehen, abwechselnd unterbrochen durch einige Verdunkelung, auf welche ein starker Schein folgt, worauf wieder eine geringe Verdunkelung eintritt, wonach sich das Feuer wieder in 22′ 55 Sec. beständig leuchtend zeigt.

Zwischen einem jeden solchen starken Schein vergehen 4 Minuten, und ist in einem Abstande von 5 Meilen nur dieses bemerkbar. Auf diese Weise ist das Feuer durch alle Compaßstriche sichtbar, und brennt das ganze Jahr.

Der Feuerthurm ist weiß angestrichen und dient am Tage zum Merkzeichen.

In Verbindung mit dem Feuer auf Oroe wird zugleich ein Einseglungs- oder Hafenfeuer auf Odderoe angezündet. In dem Abstande einer Meile von



Digitized by Google

Oroe, das Feuer auf dieser Insel in N. W. ¼W., ist das Feuer auf Odderoe, wenn man sich in die Schiffswandten begiebt, in N. W. ¼N. bei klarem Wetter sichtbar. Indem man diesen Cours steuert und das Odderoefeuer beständig im Gesicht behält, geht man frei von allen Klippen und Untiefen, bis man sich diesem Feuer auf einen Abstand von 20 Faden nähert, wo der Cours auf N.-W. z. W. ¼W. verändert werden muß, alles rechtweisend. Hält man den letztbemeldeten Cours ein zwischen Odderoe und dem Dybnings-Holm, so kommt man in den stärksten Schein zweier Lampen des Feuers auf Odderoe, und zwar der einen nach der andern, und nachdem man alsdann 5 Kabellängen von diesem Feuer abgesegelt, kann man auf 30 bis 40 Faden zu Anker gehen.

Das Feuer auf Odderoe leuchtet 26½ Fuß über der Meeresfläche und wird zur selben Zeit, wie das Oroe-Feuer, angezündet und ausgelöscht, mit Ausnahme der letzgemeldeten zwei inwendigen Lampen, welche zwischen dem 31sten Mai und 1sten August nicht brennen.

Zu bemerken ist, daß die Strecke zwischen den Untiefen bei Oroe und Groeningen, in welcher das Odderoe-Feuer gesehen werden kann, 3 bis 4 Kabellängen beträgt. In der Mitte dieser Strecke hat man die Linie, die das Fahrwasser in zwei gleiche Theile theilt, welche Linie die oben angeführte Richtung N.-W. ¼N. rechtweisend hat, und auf welcher der stärkste Schein des Feuers sichtbar wird. Auf beiden Seiten dieser Linie wird das Licht abnehmen und zuletzt verschwinden, sobald man sich den nächst liegenden Untiefen auf 1½ bis 2 Kabellängen genähert hat. Königl. Norwegische Regierung.

Marine-Departement Christiana, den 16ten Oktober 1832.

(gez.) T. Fasting. (gez.) M. Hausen.

Nota. Schiffe, welche wegen contrairem Winde in den Hafen von Christiansand einlaufen, haben daselbst durchaus keine Hafen- oder sonstige Ungelder zu entrichten, und bezahlen nur das gewöhnliche sehr mäßige Lods- und Ringegeld, gerade wie in den Aussen- oder Lods-Häfen längs der Norwegischen Küste.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach der Benachrichtigung des diesseitigen Konsuls Reinhardt zu Christiansand durch Errichtung dieser Feuer es möglich wird, daß Schiffe in der Nacht, selbst ohne Lootsen, in den Hafen von Christiansand mit Sicherheit einlaufen können, und daß ferner dieses Feuer auf Oroe, welches sich von dem auf Lindernaß dadurch unterscheidet, daß dort zwei Feuer sichtbar sind, für die Seefahrer, besonders für die aus der Ostsee kommenden, von großem Nutzen sein wird, indem die Strömungen aus dem Kategat die Schiffe der Norwegischen Küste gewöhnlich näher bringen, als sich berechnen läßt, und solche daher, zumal in den langen Winternächten, öfters in große Gefahr geriethen, und deshalb auch nicht selten Strandungen vorfielen.

Stettin, den 31sten Dezbr. 1832. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

6) No. 664. A. Dezember 32.

Die Gerichte werden, mit Beziehung auf das Publikat vom 31sten Januar 1825 (Amtsblatt Seite 85) hierdurch angewiesen, bei Einreichung der General-Civil-Prozeß-Tabelle anzuzeigen, ob unter den schwebend bleibenden Prozessen sich überjährige befinden und, wenn dies der Fall ist, die Liste derselben nach folgendem Schema

1) Nummer,
2) Namen der Sache,
3) Zeitpunkt des Anfangs derselben,
4) Name des Decernenten und Deputirten,
5) Lage der Sache,
6) Ursache der Dauer,

beizufügen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist diese Anzeige und Einreichung, wo sie unterblieben, noch nachzuholen.

Diejenigen Richter, welche mehrere Justitiariate verwalten, haben künftig für die in einem landräthlichen Kreise belegenen Gerichte nur eine General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichen, in welcher die einzelnen Gerichte in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind. Stettin, den 20sten Dezember 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der zeitherige Direktor des Stadtgerichts zu Demmin, Johann Samuel Friedrich Prielipp, ist auf sein Ansuchen vom 1sten April 1833 ab, mit Pension dimittirt worden.

Der bisherige Stadtrichter zu Bahn, Carl Eduard Böttcher, ist zum Direktor des Stadtgerichts zu Demmin ernannt worden.

Der Kassendiener beim Stadtgerichte hierselbst, Friedrich Seeberger, ist auf sein Ansuchen vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, seines Amtes entlassen worden.

Der invalide Unteroffizier, Heinrich Picard, ist zum Kassendiener beim hiesigen Stadtgerichte ernannt worden.

Der bei dem Stadtgerichte zu Anklam als Assessor angestellt gewesene Ober-Landesgerichts-Assessor, Christian Friedrich Johann Georg von Bülow, ist zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Franz Ottomar Protzen, ist mit Beibehaltung seines Ranges zum Assessor beim Stadtgerichte zu Anklam ernannt worden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Ober-Landesgerichts-Exekutors Herbst, ist der bisherige Gensd'arm, Wilhelm Ehrgott Astmann zum Ober-Landesgerichts-

Digitized by Google

Exekutor für den Usedom-, Wollin- und den Camminschen Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin, ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendar, August Wilhelm Stegemann, ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt worden.

Der bisherige Stadrichter zu Damm, Carl Börner, ist zum Stadtrichter in Plathe und Regenwalde ernannt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar des Ober-Landesgerichts, August Eduard Magdeburg, ist zum Kanzlisten beim Stadtgerichte zu Stargard bestellt worden.

Stettin, d. 31sten Dezember 1832. Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 29. Januar 1833.


## Patent.

Dem hiesigen Kaufmann C. L. W. Schneider ist unter dem 17ten Januar 1833 ein Patent

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung, nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

7) I. No. 591. Januar 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Dezember 1832 waren:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . | 1 | Thlr. | 4 | Sgr. | 2 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 18 | „ | 4 | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 17 | „ | 3 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 21 | „ | — | „ |

Stettin, den 10ten Januar 1833.

8) II. No. 623. Dezember 32.

Der Schul-Inspektor und Prediger Graefe zu Wittstock hat, um den im Jahr 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Predigern in Ost- und Westpreußen zu Hülfe zu kommen, eine Schrift, betitelt

„Theophrons Leben und Wirken"

herausgegeben, zu deren Verbreitung wir auf seinen Antrag Subscribenten gesammelt haben.

Nach der Bescheinigung des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Schoen zu Königsberg vom 7ten November v. J., hat die Einnahme überhaupt einen Ueberschuß von 612 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, welcher durch die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder dem Zwecke gemäß vertheilt worden ist.

C

Digitized by Google

Wir bringen dies auf Veranlassung des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und auf den Antrag des ꝛc. Graefe zu seiner Rechtfertigung und zum Nachweise der Erfüllung seines öffentlich gegebenen Versprechens über die wirkliche Verwendung der Gelder, hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 9ten Januar 1833.

---

9) Bekanntmachung wegen der Anträge um Gewerbesteuer-Ermäßigung.

III. No. 766. Januar 33.

Es wird die im Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 33 Litt. b. enthaltene Bestimmung:

daß die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, also resp. bei den Kreis-Landräthen und Magistraten angebracht werden müssen,

hierdurch in Erinnerung gebracht und gleichzeitig angeordnet, daß diese Anträge innerhalb der drei ersten Monate des Jahres an die genannten Behörden gelangen müssen.

Die sämmtlichen Veranlagungs-Behörden sind beauftragt, dergleichen Anträge zu sammeln, genau zu prüfen und mit ihrem Gutachten begleitet, gleich nach Ablauf der bemerkten drei Monate anhero einzureichen, worauf sodann die Entscheidung erfolgt, welche durch jene Behörden den Reclamanten zugehen wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung, kann der Rekurs an Ein Hohes Finanz-Ministerium statt finden, wobei jedoch der erhaltene Bescheid mit einzureichen ist. Stettin, den 17ten Januar 1833.

---

## 2) des Königl. Oberlandesgerichts.

10) No. 1681 A. Dezember 32.

Sämmtliche Gerichte des Departements sind wiederholt bekannt gemacht mit dem Verfahren bei Einziehung und Verrechnung der fiscalischen Strafen und noch öfter an die Befolgung der ertheilten Vorschriften erinnert worden. Namentlich ist dies geschehen durch die Verfügungen in den Amtsblättern

1) vom 12ten Juni 1826 Seite 276,
2) vom 5. November und 6. Dezember 1827 Seite 438, 439 und 469,
3) vom 16ten Februar, 5ten März und 6ten Juli 1829 Seite 88, 157 und 330,
4) vom 16ten Dezember 1830 Seite 595.

Gleichwohl beschwert sich die hiesige Königliche Regierung aufs neue, daß dem nicht überall genügt und insbesondere unter den ihr einzureichenden Strafgelder-Designationen nicht immer bescheinigt werde:

daß bei den betreffenden Gerichten, außer den in der Nachweisung aufgeführten Strafen, in dem betreffenden Jahre keine, nach den ge-

Digitized by Google

setzlichen Bestimmungen der fiskalischen Casse gebührenden, Geldstrafen festgesetzt worden seyen,

ungeachtet diese Bescheinigung schon in dem bei 3 bezeichneten Publikate vom 16ten Februar 1829 unter 1 (Seite 88) ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Es werden daher sämmtliche Königlichen und Patrimonial-Gerichtsbehörden hierdurch nochmals angewiesen, die diesfälligen Vorschriften genau zu befolgen und insbesondere die erforderliche Bescheinigung den Jahres-Nachweisungen beizufügen. Stettin, den 27sten Dezember 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

Boettticher.

---

11) No. 1917. Cr. Januar 33.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch auf das Publikat der hiesigen Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 29sten November v. J., wegen der Behandlung krätzkranker Transportaten

Amtsblatt pro 1832 No. 55. Seite 331,

aufmerksam gemacht, um sich darnach gleichfalls zu achten.

Stettin, den 3ten Januar 1833.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern. Schultz.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

12) Vom 1sten Februar dieses Jahres ab, wird auf den neuen Chaussee-Straßen, und zwar:

auf der Straße von Stettin nach Anklam,

an der Barriere bei Schwarzow für 1 Meile,

" " " " Bismarck " 2 Meilen,

auf der Straße von Stettin nach Danzig,

an der Barriere bei Stutthoff für 1½ Meile,

" " " " Gollnow " 1½ Meile,

das vorschriftsmäßige Chaussee-Geld erhoben werden; wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 12ten Januar 1833.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

## II. Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister von Bülow auf Rieth ist an die Stelle des verstorbenen Landraths von Krause zum Vorsitzenden und der Landrath Graf von Schwerin auf Putzar zum Stellvertreter desselben bei dem Altvorpommerschen Communal-Landtage gewählt und beide Wahlen sind allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Digitized by Google

Die Landhausdiener-Stelle hieselbst ist dem bisherigen Hautboisten Otto Schulz vom 9ten Linien-Infanterie-Regiment, nach der Wahl und dem Beschluß des versammelten 4ten Altpommerschen Communal-Landtags vom 7ten Dezember pr. vorläufig auf die nächsten 6 Jahre unter Vorbehalt der demnächstigen definitiven Anstellung conferirt worden.

Der Premier-Lieutenant Neuß ist zufolge der durch Stimmenmehrheit auf ihn gefallenen Wahl des versammelten 4ten Altpommerschen Communal-Landtages vom 1sten Januar d. J. ab, als Landes-Sekretair für die gemeinschaftlichen und besondern Angelegenheiten von Hinterpommern angestellt worden.

Der von dem Magistrat zu Pyritz zum Lehrer bei der neu errichteten Elementar-Klasse der dortigen Stadtschule gewählte Schulamtsbewerber Karl Friedrich Kraemer, ist als solcher Landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Freyenwalde ist der Bäckermeister Christian Friedrich Schulz aufs neue zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätiget worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 7. Februar 1833.


## Patent.

Dem Kaufmann und Gasthausbesitzer C. G. Kettembeil zu Nordhausen ist unter dem 19ten Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, Zehn hinter einander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Construktion der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

#### Instruktion

für sämmtliche Königliche Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend.

13) No. 780. St.-M. Dzbr. 32.

Im Verfolg der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Januar v. J., worin verordnet ist:

daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgültig sein soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist,

werden die Königl. Regierungen wegen Ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruktion versehen:

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse



Digitized by Google

zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderem Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seien, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. — Vielmehr ist, in so weit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zu Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner sondern nur gewisse Klassen derselben die Ortsgemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind ersten Falls die Theilungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher

Digitized by Google

Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Concurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartierung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sicher gestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5 erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königl. Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sei? — Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verstanden haben. — Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen, gehörig geordnet und sichergestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten. Berlin, den 18. Dezember 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

---

14) Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45sten Sitzung, unterm 29sten November v. J., den Beschluß gefaßt:

„sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden."

Digitized by Google

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

---

15) No. 264. Januar 33.

Bei der Säcularfeier der Vereinigung Pommerns mit dem Königreiche Preußen im Jahre 1821 und bei der Säcularfeier der Einführung des Christenthums in Pommern wurde der Plan zur Errichtung einer Armen-Colonie in Verbindung mit einer Armen-Erziehungs-Anstalt gefaßt, und durch Kollekten und milde Gaben ein Kapital zusammengebracht, welches sich beim Beginn des vorigen Jahauf 4381 Thlr. 27 sgr. 1 pf. belief. Inzwischen mußte dieser Plan, wegen nicht zu beseitigender Schwierigkeiten aufgegeben werden. Um nun die Absicht der milden Geber zu erfüllen, denen jener Fonds seine Entstehung verdankt, beabsichtige ich, falls dieselbe nicht anderweit zu milden Zwecken über ihre Beiträge bestimmen sollten, von jenem Kapitale die Summe von 4000 Thlr. in Staats-Schuldscheinen dem hiesigen Vereine zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder zu überweisen, den Ueberrest von 381 Thlr. 27 sgr. 1 pf. mit den inzwischen aufgelaufenen Zinsen aber mit dem Fonds zur Unterstützung erblindeter Krieger aus den Jahren $18\frac{1}{3}\frac{3}{3}$ zu verbinden, und darf mich der Hoffnung überlassen, daß jene menschenfreundlich dargebrachten Summen auch so dem Willen der Geber gemäß verwendet werden, deren abweichender Erklärung ich andernfalls innerhalb dreier Monate vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung abgerechnet, entgegensehe, um demgemäß das Weitere veranlassen zu können.

Stettin, den 27sten Januar 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

---

## 2) der Königl. Regierung.

16) I. No. 1090. Dezember 32.

Zufolge der Bestimmung Eines Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten soll gestattet werden, daß Bau-Konducteure, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen, und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Konducteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste, Rücksicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bau-Konducteurs bei den Regierungen wie die aller übrigen geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bau-Ausführungen

Digitized by Google

anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir diese Bau-Konducteure zugleich darauf aufmerksam, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist, und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit erfolgen kann, sie jedenfalls wohl thun werden, zuvor den Wegebau zu betreiben, ehe sie Privat-Baumeister werden. Stettin, den 15ten Januar 1833. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

17) I. No. 781. Januar 33.

Betrifft die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde.

Auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen an der Oder, wird im Monat Mai d. J. wieder ein neuer Lehr-Kursus für Schäfer-Lehrlinge beginnen. Dem Landwirthschaft treibenden Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben. Zugleich werden die Schäferei-Besitzer, welche Schäferlehrlinge nach Frankenfelde senden wollen, und diejenigen Schäfer, welche die Anstalt zu besuchen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich bis zur Mitte des Monats März c. bei der Königl. Administration zu Frankenfelde zu melden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Lehrlinge zulässig ist, sind folgende:

1) Die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande und deren Behandlung bei Krankheiten; die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle; auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stammschäferei unterrichtet; nicht minder wird Ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen und den fähigeren Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben;
2) müssen dieselben sich allen, den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen;
3) dieselben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geld-Zuschuß von 10 Thlr.;
4) nur solche Personen werden angenommen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird Niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den nach 2 zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt;
5) die Zöglinge müssen sich Mitte Mai d. J. einfinden und bis zur Mitte Juni k. J. bleiben, um in dieser Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Stettin, den 21sten Januar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

18) I. No. 863. Januar 33.
Betrifft das Aufhören der Cholera in Meklenburg.

Nach einem Ministerial-Rescript vom 30sten Dezember pr. hat die Cholera in Meklenburg nunmehr ganz aufgehört, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

## II. Personal-Chronik.

Der Stempel-Fiskalats-Aktuarius Erdmann, ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Preußen versetzt, und dessen bisherige Stelle dem Steuer-Aufseher Luckwaldt aus Berlin verliehen worden.

Der als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Doktor Berger, hat sich zu Stargard niedergelassen.

Der Bürgermeister Dietrich zu Zachan, ist als solcher auf anderweite 6 Jahre von den dortigen Stadtverordneten gewählt, und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie, Joachim Friedrich Thiede, ist vom Magistrate in Treptow a. d. T., zum Conrector nnd Cantor an der dortigen Stadtschule berufen, und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 5.

Stettin, den 16. Februar 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 1 der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1402. vom 9. Dezember v. J., wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten;

No. 1403. vom 26sten desselben Monats und Jahres, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungs-Fonds;

No. 1404. vom 4. Januar d. J., die exekutivischen Maßregeln gegen die in Kasernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen betreffend;

No. 1405. vom 19ten desselben Monats, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Conducteure; und unter

No. 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern betreffend. Vom 23. Januar d. J. Berlin, den 8ten Februar 1833.

## Patent.

Dem Papier-Fabrikanten L. O. Keferstein in Köpenick bei Berlin wohnhaft, ist unter dem 23. Dezember 1832 ein Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem Chinesischen gleichkommenden Papiers, für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

19) I. No. 225. Februar 33.

Wir finden uns veranlaßt, es in Erinnerung zu bringen, und die Einwohner des Departements darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwaltung der Landraths-Aemter in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks ganz aus Königlichen



Digitized by Google

Kassen gedeckt wird, daß auch die Schreiber-Remunerationen und Schreib-Materialien aus Königlichen Fonds bestritten worden, und daß also

mit alleiniger Ausnahme der Paß-Gebühren,

bei den Landraths-Aemtern durchaus keine Gebühren oder Sporteln, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erhoben oder angenommen werden noch angenommen werden dürfen. Alle Geschäfte bei den Landraths-Aemtern werden für jedermann ganz kosten- und gebührenfrei bearbeitet.

Auf die gesetzliche Erhebung der Stempel hat dies natürlich keine Beziehung.

Stettin, den 2ten Februar 1833. Die Königliche Regierung.

20) I. No. 1439. Jan. 33.

Betrifft die Herausgabe von Bildnissen zum Besten der Armen und zur Beförderung evangelischer Missionen.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat sich entschlossen

1) ein lithographirtes Bildniß der hochseligen Königin Majestät als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Sr. Majestät des Königs in größerm Format,
2) ein dergleichen Bildniß in kleinerm Format, als Seitenstück zu den von ihm herausgegebenen Bildern der Königlichen Familie,
3) einem Kupferstich von einer Madonna nach Raphael, und zwar die Bilder ad 1 und 3 zu dem Preise von 1 Thlr. 2½ sgr., das ad 2 zu 22½ sgr. herauszugeben.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Ertrag hat derselbe zwei Drittheile für die Armen eines jeden Ortes, an welchem die Bilder debitirt werden,

bestimmt. Der dritte Theil des Ertrages soll zu den Kosten verwendet, und das, was nach Abzug der letztern übrig bleiben wird, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Des Königs Majestät haben diesen Plan des Malers E. Gebauer wohlgefällig aufgenommen und gebilligt. Es ist daher eine Subscription auf diese Bilder, welche für gelungen zu achten sind, eröffnet und den Landräthen und Magistraten zum Sammeln der Subscribenten Auftrag ertheilt worden, als welches dem Publikum mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß jede Ortsbehörde, der es gelungen ist, diese Bilder abzusetzen, zum Besten ihrer Armen sogleich zwei Drittel der aufgekommenen Gelder zurückbehalten kann und nur das letzte Drittel einzusenden hat. Stettin, den 1sten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## II. Personal-Chronik.

Dem Ober-Steuer-Inspektor Dr. Winckler zu Stettin, hat Seine Majestät der König den Charakter eines Steuerraths Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Apotheker Johann Friedrich Giese hat sich zu Massow niedergelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 22. Februar 1833.


## Patent.

Dem hiesigen Mechanikus P. Pfister ist unter dem 11ten Februar 1833 ein Patent

auf die von ihm an Kalandern, welche auch als Zeugrollen dienen, angebrachten Vorrichtungen zum Pressen und zur Aufhebung der Pressung in der durch ein Modell nachgewiesenen und bei Kalandern für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

21) III. No. 702. Februar 33.

Die in dem hiesigen Amtsblatt pro 1830 No. 11. Seite 103 enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830, wonach die Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei der Klassensteuer, nicht direct hieher, sondern an den betreffenden Kreis-Landrath, bis zu dem, mit dem 15ten März eintretenden Präclusiv-Termin, eingereicht werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 11ten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

22) I. No. 1618. Januar 33.

Es wird hierdurch dem Schiffahrt treibenden Publiko bekannt gemacht, daß laut einer höheren Orts gewordenen Mittheilung, von der Brasilianischen Regierung die Anordnung getroffen ist, daß vom 1sten Januar d. J. ab, um für die Zukunft dem Andrange erwerbloser Fremden vorzubeugen, keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden soll, welcher sich nicht in dem Besitze eines, von einem der im Auslande angestellten Kaiserlich Brasilianischen Consuln ausgefertigten Certificats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber



Digitized by Google

desselben unbescholtenen Rufes, und daß und wodurch er im Stande sei, sich seinen Unterhalt zu erwerben. Stettin, den 11ten Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

23) I. No. 558. Februar 33.

## Landbeschälung im Jahre 1833.

Den Pferdezüchtern in dem Stettiner Regierungs-Bezirke, verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen:

1) an welchen Orten Hengste aus dem Königlichen Brandenburger Land-Gestüt, zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen;
2) an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt; und
3) an welchen Tagen die wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendiger Weise abzuhaltenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten angesetzt sind.

| No. | Namen der Beschäl-Stationen. | Anfang der Bedeckung daselbst. | Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten. |
|---|---|---|---|
| 1 | Treptow a. d. Tollensee . | 17. März. | Freitag d. 15. März c., fr. 8 Uhr. |
| 2 | Clempenow . . . . . | 17. „ | Montag d. 18. „ „ 8 „ |
| 3 | Amt Spantekow . . . . | 18. „ | Mittwoch d. 20. „ „ 8 „ |
| 4 | Dargibell bei Anclam . . | 18. „ | Freitag d. 22. „ „ 8 „ |
| 5 | Jarmen, Stadt an der Pene | 18. „ | Montag d. 25. „ „ 10 „ |
| 6 | Schwichtenberg bei Demmin | 18. „ | Sonnabend d. 6. April c., fr. 9 U. |
| 7 | Torgelow, Ukermünder Kreis | 14. „ | Die Aufzeichnungstermine für diese beiden Stationen sind bereits bei den Fohlen-Brennterminen abgehalten worden. |
| 8 | Blumberg, Randower Kreis | 12. „ | |

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ Meile bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Land-Beschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, da hauptsächlich nach diesen Terminen keine Freischeine ertheilt werden; und beziehe ich mich dieserhalb und überhaupt auf meine unterm 2ten Februar 1831 im Amts-Blatt ergangene Bekanntmachung, und bemerke noch dazu: da auf den 5 Beschäl-Stationen, als: Clempenow, Amt Spantekow, Dargibell, Jarmen und Schwichtenberg, woselbst vor Abhaltung der Termine schon vorläufig Stuten gedeckt werden können, daß wenigstens diejenigen Stuten, deren Besitzer Ansprüche auf Freischeine zu haben glauben, bestimmt in dem Termine gestellt werden müssen.

Demnächst beziehe ich mich auch noch auf meine unterm 12ten Juni v. J. im Amts-Blatt erlassene Bekanntmachung, wornach des Königs Majestät

Digitized by Google

Allergnädigst geruhet haben, das Sprunggeld von 1½ Thlr. auf 1 Thlr. in dem Bezirk des Brandenburger Land-Gestüts herunter zu setzen. Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 2ten Februar 1833.

Der Landstallmeister Strubberg.

---

I. No. 453. Februar. 33.

(Bekanntmachung.) Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in den ersten Tagen des Monats März c., Königliche Landbeschäler des hiesigen Land-Gestüts in nachbenannten Stations-Orten aufgestellt sein werden, und daß demnächst unter den üblichen Bedingungen die Beschälung ihren Anfang nehmen wird.

1) Im Greifenberger Kreise zu Rutzenow,
2) „ Pyritzer „ zu Gaartz a. d. Plöne,
3) „ Naugardter „ zu Voigtshagen,
4) „ Camminer „ zu Fritzow,
5) „ Saatziger „ zu Steinhöfel,
6) „ Regenwalder „ zu Premslaff.

Zirke, den 1sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt. Der Landstallmeister v. Brincke.

---

In Bezug auf vorstehende Anzeigen werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine aufgefordert, da häufig Pferdezüchter als Ursache der Nichtgestellung ihrer Stuten, die Unkenntniß der Termine angeben. — Zu jedem Termine muß- übrigens ein Gensd'armes beordert werden, um bei der Gestellung und Aufzeichnung der Stuten, die so nöthige Ordnung zu erhalten, und die darauf Bezug habende Anweisung des anwesenden Gestüt-Offizianten zu vollziehen. Stettin, den 14ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

---

24) I. No. 449. Februar 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Januar 1833 waren:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 | Thlr. | 4 | Sgr. | 2 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 18 | „ | — | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 16 | „ | 2 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 25 | „ | 6 | „ |

Stettin, den 9ten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## 2) des Königl. Oberlandesgerichts.

25) No. 2058. A. Februar 33.

Ueber das Verfahren bei den auf Untersuchungen zu richtenden Executionen

Digitized by Google

und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54 Titel 24 der Prozeß-Ordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung, in Gefolge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii, von dem Königlichen Justiz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 7ten Dezember v. J., Folgendes angeordnet worden ist:

Da die ebengedachte Vorschrift der Prozeß-Ordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohete Strafe durch ein Decret festgesetzt und beigetrieben werden. Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern und durch Beweis-Aufnahme zu constatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

Hiernach haben sämmtliche Gerichts-Behörden fortan zu verfahren.

Stettin, den 4ten Februar 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Malzahn, auf Sommersdorff, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21sten Januar 1833 zum Landrath des Demmin'schen Kreises ernannt worden. Stettin, den 6ten Februar 1833.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 7.

Stettin, den 2. März 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 2 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1407. vom 21sten v. M., die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten und

No. 1408. vom 31sten desselben Monats, die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte und Inquisitoriate betreffend;

No. 1409. vom 3ten d. M., wonach die Verordnung vom 2ten Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes, auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden, dem Köslinschen Regierungs-Bezirke einverleibten West-Preußischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll, und unter

No. 1410. vom 11ten desselben Monats, wegen Abänderung der §§. 43, 44, 305 seq. und 313 der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Berlin, den 27sten Februar 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

26) I. No. 953. Dezember 32.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4ten Oktober 1827 Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen seegeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen, und Ich setze daher, in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich fest, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehn, wenn Sie auf der Seereise eins von den im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel VIII. §§. 1606 bis 1616 einschließlich, bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1832. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.



Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und für die Ersatz-Behörden zugleich auf die diesseitige Circular-Verfügung vom 9ten November 1827 Bezug genommen. Stettin, den 19. Februar 1833. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## 27) Vervollständigung

der nachträglichen Bestimmung vom 4ten März 1830, zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten Dezember 1821, betreffend das Ausweichen der, den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters von Nagler, hat es sich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artillerie-Colonnen zusammengetroffen sind, und dadurch, daß der, die letzteren kommandirende Offizier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulver-Transports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militair-Personen und den Schnellpost-Conducteurs oder Post-Schirrmeistern herbeigeführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die §. 1, 2 und 3 der unterm 4ten März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.
2) Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine stärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.
3) Der §. 4 der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1832.

Krieges-Ministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

Für den Herrn Kriegs-Minister (gez.) v. Schoeler. (gez.) v. Brenn.

Vorstehende Bestimmungen werden, mit Bezug auf die Verordnung vom 19ten April 1830, in Folge höherer Anordnung, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle Polizei-Behörden angewiesen auf deren Befolgung zu wachen. Stettin, den 21sten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

28) I. No. 1158. Januar 33.

Das bisher von Seiten der Kaiserlich Oesterreichischen Grenzbehörden beobachtete Verfahren,

den in die Oesterreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesellen ihre Reisepässe abzunehmen, und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen,

welches für den Fall der Rückkehr in die diesseitigen Staaten oft Weitläuftigkeiten veranlaßt hat, ist in Folge einer Uebereinkunft der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten dahin abgeändert:

daß alle ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oesterreichischen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepässe, oder sonstigen heimatlichen Reise-Dokumente verabfolgt werden und die Oesterreichischen Grenzbeamten auf den Pässen nur bemerken sollen, daß dieselben in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Diese abändernde Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14ten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

29) I. No. 1658. Januar 33.

In Folge höherer Bestimmungen bringen wir hiedurch in Erinnerung, daß diejenigen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu melden haben. Eben so müssen die, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben und welche zum einjährigen Dienst als berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, da sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienst werden eingestellt werden. Stettin, den 18ten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

30) I. No. 572. Februar 33.

Betrifft die Verlegung von Märkten zu Wollin.

Der diesjährige Pferdemarkt zu Wollin, welcher auf den 11ten März fällt, und mit dem Viehmarkt zu Gülzow zusammentrifft, ist auf den 18ten März, und der dritte diesjährige Krammarkt daselbst, welcher durch ein Versehen auf

Digitized by Google

den 3ten Oktober angesetzt ist, auf
den 1sten Oktober
verlegt worden, was dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 16ten Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

31) I. No. 81. Februar 33.

Auf dem Fundo des Guts Zemlin, Camminschen Kreises, ist ein neues Vorwerk angelegt worden, welches den Namen Augustenhöhe erhalten hat.

Stettin, den 13ten Februar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Populations-Liste der Stadt Stettin pro 1832.

| Anzahl der Einwohner. | | Anzahl der Geborenen. | | | | | | Anzahl der Gestorbenen. | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlich | | weiblich | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ende 1831 | Ende 1832 | Anzahl der Getrauten. | ehelich | unehelich | ehelich | unehelich | Summa. | männlich | weiblich | Summa. | Es sind also mehr geboren geboren | Das höchste Alter zwischen 90 und 99 Jahren haben erreicht. männlich. | weiblich. | an den Pocken gestorben männlich. | weiblich. | durch Selbstmord männlich. | weiblich. | durch Unglücksfälle männlich. | weiblich. |
| 28492 | 29074 | 307 | 418 | 79 | 370 | 63 | 930 | 724 | 616 | 1340 | 410 | — | 1 | — | — | 9 | 1 | 13 | 3 |

---

Berichtigung eines Druckfehlers. Amtsblatt S. 21 letzte Zeile, lese man statt Untersuchungen — Unterlassungen.

## II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Hartmann zu Naugard, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf anderweite 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerer Rosenfeldt zu Bahn ist von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite sechs Jahre zum Kämmerer gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätiget worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 9. März 1833.


## Patent.

Dem Geheimen Postrath Pistor hierselbst ist unter dem 11ten Februar 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Doppel- oder zweiten Resonnanz-Bodens aus harten Holzarten, bei Pianoforte's jeder Form,

ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

32) I. No. 1451. Februar 33.

Betrifft die für das 2te Semester 1832 von der Städte Feuer-Societät aufzubringenden Beiträge.

Für das zweite halbe Jahr 1832, sind zur Vergütigung der Brandschäden und zur Bildung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre nach der, sämmtlichen Magistraten mitgetheilten Veranlagung überhaupt 14,570 Thlr. 13 sgr. 5 pf. erforderlich, und dazu von jedem Hundert der 11,921,275 Thlr. betragenden Versicherungs-Summe 3 Sgr. 8 pf. aufzubringen.

Diese Beträge sollen von den Magistraten bis zum 15ten April d. J. eingezogen, und an die Regierungs Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den, von den Magistraten hiernach zu bestimmenden Terminen, prompt einzuzahlen. Stettin, den 25sten Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

33) III. No. 765. August 1832.

Die in dem hiesigen Amtsblatte pro 1818 No. 29 Seite 318 und 319 enthaltene Bekanntmachung der Königl. General-Kommission zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern vom 12ten Juni 1818, welche sich auf unser Schreiben an dieselbe vom 3ten Mai ej. a. gründet, wird in Folge des ergangenen Rescripts der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten Juli 1832, hierdurch aufgehoben, da nach demselben die Kreis-



Digitized by Google

Steuer-Einnehmer verpflichtet sind, die Atteste über Steuerverhältnisse zum Gebrauch bei der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, gebührenfrei auszustellen, wenn die Veranlassung zu deren Ausstellung durch öffentliche Behörden, wozu die mit der Regulirung beauftragte Spezial-Kommission mitgerechnet werden muß, gegeben worden ist, da man den Kreis-Steuer-Einnehmern nicht zumuthen kann, auf den Antrag von Privat-Personen beliebige Atteste auszustellen. Stettin, den 28sten Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

34) I. No. 428. Februar 33.

Auf dem Fundo des Guts Pansin, Saazigschen Kreises, ist ein Vorwerk angelegt worden, welches den Namen Friederikenhoff erhalten hat.

Stettin, den 25sten Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

35) II. No. 579. November 32.

Die Frau Generalin v. Phul auf Schwerin, Regenwalder Kreises, hat der dortigen Schulstelle ein Kapital von 1000 Thlr. geschenkt, dessen Zinsen dem jedesmaligen Lehrer daselbst als ein fixirtes Gehalt verbleiben sollen.

Dies bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 16ten Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Plathe sind der Böttchermeister Unger und Schneidermeister Pritzlaff zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Von den Stadtverordneten zu Pyritz, ist der Kaufmann Carl Friedrich Biedermann zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Harow zu Stolp, hat die Assistenten-Stelle bei der Kreis- und Steuer-Kasse zu Anklam erhalten.

Der Premier-Lieutenant a. D. Hennings, ist als Steuer-Aufseher in Stettin interimistisch angestellt worden.

Von dem Magistrat zu Stargard ist der Predigt- und Schul-Amts-Kandidat Ernst Daniel Zenker zum Rektor an der dortigen Realschule erwählt, und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie Christian Ludwig Moritz Odebrecht, ist als Rektor der Töchterschule zu Demmin erwählt und von uns bestätigt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 18. März 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

36) Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst, ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät, der Hochseligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11ten Februar 1833.

Der Minister des Innern, für Handel und Gewerbe. (gez.) von Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Freih. von Brenn.

### 2) der Königl. Regierung.

37) Betreffend die Ursachen und die Heilung der Lämmerlähme.

Die bedeutenden Nachtheile und Verluste, welche den Schäfereien des hiesigen Departements in Folge der Lämmerlähme bisher alljährlich erwachsen sind, veranlassen uns nachstehende, über die Ursachen und die Heilung dieses verderblichen Uebels gemachten Erfahrungen, zur nähern Prüfung und Beachtung öffentlich bekannt zu machen:

Die Lämmerlähme zeigte sich gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrschte dann den Monat März und April hindurch und hörte bei beginnendem Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils verschont blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren.

Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur mit einem Male steif. — Doch nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich stark: denn während an manchen Orten



Digitized by Google

die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an anderen nur wenige dergl. Fälle und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dies Letztere beobachtete man besonders auf Gütern mit trockenem warmen Boden und Wiesen, auf denen die ächten Grasarten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauern, moorigen, okerhaltigen und zur Zeit der Heuerndte, durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, so wie mit Feldmarken, auf welchen viele sogenannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben wurden. — Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahr fast immer ein häufiges Erkranken an der Lähme.

In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr, als in unveredelten; am seltensten aber wurde sie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon geschwächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutterschafen und von andern Schwächlingen, so wie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweise eine Disposition zur fragl. Krankheit. — Auch die Beschaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schafe vor denselben, war nicht ohne Einfluß auf die Entstehung des Uebels. Je mehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, so wie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten die Entstehung der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lamm-Schafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheilhafter als niedrige von Lehm oder massiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenster oder Luftluken dicht unter der Decke angebracht, so schien dies ein zur Vermeidung der in Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu sein, indem man in solche Ställe jederzeit die erforderliche frische Luft, ohne die Schafe einem Zugwinde auszusetzen, einströmen lassen könnte. Nur allzu häufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftluke oder an einer nicht dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten.

Recht viel zur Entstehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Characters derselben schien endlich die so allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu sein, die frisch abgezogenen Felle von krepirten oder geschlachteten Schafen, Monate lang im Stalle aufzuhängen, so wie das Schlachten und Seciren von Schafen und anderem Vieh im Schafstalle vorzunehmen.

Digitized by Google

Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Läme hervorbringe, wie so Viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber ist die Menge und die Beschaffenheit des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu spärliche Fütterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderem Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeugte die Disposition zur Läme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter die Entstehung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wruken (Kohlrüben) oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden und solche den Schafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gewesenen Lämmern, dreizehn Stück an der Läme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schäfereien, wo die Schafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich 2 Mal Stroh und 1 Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich 2 Mal Stroh und 2 Mal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach.

Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die Milch der Mütter zu sehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Läme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schrot gemengt oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingossen, als die Schafe auf ein Mal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest, bei der Stallwärme, schnell in saure und faulige Gährung über, steckte das hinzu gegossene Getränk an und wirkte auf diese Weise häufig als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterschafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen Schafen schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse bläheten viele Thiere auf und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schafen gefallenen Lämmer gingen großen Theils an der Läme verloren, oder krepirten im nächsten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Krankheiten verschonten Stücke blieben Schwächlinge und erlebten kaum das dritte Jahr.

Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo dasselbe nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Läme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenen und nicht zu kaltem Trinkwasser, und — in Schäfereien wo stark gefüttert wird — das Tränken mit

Digitized by Google

Wasser, welches mit Leinkuchen geschwängert ist, dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken.

An manchen Orten gebietet die Lokalität, die Schafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Ende Aprils auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme in solchen Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieses langen Zeitraums zu sein.

Aus dem Angeführten geht überall hervor: daß alles dasjenige, was bei den Mutterschafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilationsprozeß stört und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entstehung der Lämmerlähme Veranlassung giebt. — Störungen in der Verdaunng und Assimilation haben bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jungen Thiere übergehet, wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten. —

Krankheitssymptome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm stehet traurig mit gekrümmtem Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher, erscheint. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so sehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vordenfüßen gar nicht mehr stehen kann und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmaler zu werden und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses — welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann — so wie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft drei bis vier Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt.

Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorscheine, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden; in einigen Fällen sterben die Thiere am dritten

Digitized by Google

oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheits-Charakter bleibt nicht immer derselbe: bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur, mit Hinneigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weitern Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammen fallen, als bei der letzterwähnten Krankheitsform, der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint, und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes, oder sparsamer Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist.

Hat dagegen die Lähme einen nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender Krankheit auffallend schwach, der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmaler, die Temperatur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren hängen schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges erscheint mehr bläulich und die Oberfläche des Auges wässerig, oder wie mit Schleim überzogen, aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit und das Innere des Maules ist blaß und bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen oder in schmierigen Klumpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich schnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauche, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erkennen.

In kurativer Hinsicht ist die oftmals freilich etwas schwierige Unterscheidung dieser beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigene Behandlungsweise erheischt. Hatte man mit der gastrisch-rheumatischen Krankheitsform zu thun, so leistete folgendes Verfahren so gute Dienste, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterschafen wurde bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer nur Haferstroh und zum Getränke reines Wasser verabreicht. Medikamente erhielten die Mütter nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachstehender Solution täglich drei- bis viermal einen Theelöffel bis einen Kinderlöffel voll und zwar so lange, bis dünnes Misten und Besserung erfolgte.

Nimm: Brechweinstein 1 Scrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glaubersalz 2 Unzen,
löse dies in: starkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in einer Flasche.

Außerdem leisteten Klystiere von Leinsaamenschleim und Oel, so wie Einreibungen

Digitized by Google

der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentin-Oel und 8 Theilen starken Branntwein, oder mit Kamphorspiritus, gute Dienste. Auch sind Eiterbänder von wollenen, mit Terpentin-Oel benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, selbst dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die ursprünglich blos rheumatische Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervösen Charakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen.

Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hinneigte, glückt selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten: Den Mutterschafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders Hafer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dies nicht; außerdem aber verabreicht man denselben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich drei- bis viermal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kamphor 1 Loth,
gepulvertes Arabisches Gummi 2½ Unzen,
setze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfund.

Mache dies zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion und gieb solche in einer gut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Aufgusses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge täglich drei- bis viermal nachstehendes Pulver, mit etwas Mehl und Wasser gemengt.

Nimm: Kamphor 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran,
mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Klystiere einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentin-Oel und Branntwein, oder mit Kamphorspiritus eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo sie gelegt werden, Brand entsteht. Die oben erwähnten Geschwülste an den Gelenken ꝛc. ꝛc. reibt man so lange mit Spanischfliegen-Tinctur ein, bis Ausschwitzung entstehet; brechen diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentin-Oel ausgespritzt.

Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eutern ihrer Mütter bringen. Gestattet es die Jahreszeit und Witterung, so treibe man mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockene Brachen. Bald werden keine neuen Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genusse des jungen Klee's und vor Erkältungen auf der

Digitized by Google

Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell hintereinander mit Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen: diese Thiere würden ohnehin crepirt sein.

Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerheerde mit noch so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welche späterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc. ꝛc., zu Grunde gehen. Wichtiger daher als die Kur, ist für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbauung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieser Beziehung zu thun und zu unterlassen ist, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu kontroliren sein dürften, gehet aus der obigen Mittheilung derjenigen Umstände und Verhältnisse hervor, unter deren Einfluß die Lähme in den hiesigen Gegenden am häufigsten beobachtet worden ist.

Besonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermangel statt findet, rathsam sein, durch zeitiges Zulassen der Böcke zu den Mutterschafen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen sind, wenn die Nachzucht nicht schwächlich werden, und die Disposition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen soll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweise die jüngern Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden. Stettin, den 30sten Juni 1832.

Königl. Preußische Regierung.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

38) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

| Des Documents | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|
| No. | Litt. | Geldsorte. | Betrag. Thlr. | |
| 3,177 | B. | Courant. | 500 | vom 14ten November 1831. |
| 7,863 | C. | " | 100 | vom 1sten Dezember 1831. |
| 9,119 | A. | " | 500 | vom 12ten September 1831. |
| 77,912 | H. | " | 100 | |
| 91,267 | C. | " | 100 | vom 21sten Oktober 1830. |
| 113,487 | H. | " | 100 | |
| 82,193 | H. | " | 100 | vom 6ten Februar 1832. |
| 22,466 | C. | " | 50 | vom 1sten November 1830. |
| 43,152 | U. | " | 300 | vom 27sten Februar 1832. |
| 43,154 | C. | " | 50 | |
| 4,125 | D. | " | 500 | |
| 10,230 | A. | " | 500 | |
| 11,015 | B. | " | 500 | |
| 14,692 | A. | " | 500 | |
| 21,134 | A. | " | 500 | |
| 28,819 | B. | " | 500 | |
| 36,512 | B. | " | 500 | |
| 43,828 | A. | " | 500 | |
| 46,363 | A. | " | 500 | |
| 46,467 | A. | " | 500 | vom 31sten März 1832. |
| 54,110 | A. | " | 500 | |
| 57,705 | A. | " | 500 | |
| 4,126 | A. | " | 400 | |
| 11,828 | C. | " | 200 | |
| 1,551 | B. | " | 100 | |
| 22,897 | E. | " | 100 | |
| 25,667 | K. | " | 100 | |
| 38,000 | G. | " | 100 | |
| 40,926 | E. | " | 100 | |
| 42,839 | C. | " | 100 | |

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 10.

Stettin, den 22. März 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

39) I. No. 632. März 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Februar 1833 waren:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . | 1 | Thlr. | 3 | Sgr. | 5 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 18 | „ | 5 | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 16 | „ | 6 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 25 | „ | 4 | „ |

Stettin, den 12ten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### 2) des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors.

40) Vom 1sten April dieses Jahres ab, wird auf der neuen Chaussee-Straße von Stettin nach Anclam, nunmehr auch an der Barriere bei Herrenthin das vorschriftsmäßige Chaussee-Geld für zwei Meilen, erhoben werden; wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 13ten März 1833.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

41) Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß die auf der Straße von Stettin nach Garz a. d. Oder belegenen drei Chaussee-Hebestellen, vom 1sten April dieses Jahres ab, verpachtet worden sind, und zwar

1) die Hebestelle bei Pommerensdorff, an den bisherigen Chausseegeld-Einnehmer Thieme;
2) die Hebestelle bei Neurosow, an den Mühlenmeister Giercke; und
3) die Hebestelle bei Garz, an den Bürger Jahncke.

Hinsichtlich der Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes wird übrigens dadurch nichts verändert, da die Pächter die gleichen Rechte und Pflichten gegen das Publikum haben, als die Königlichen Einnehmer.

Etwanige Beschwerden gegen die Pächter, sind ebenfalls wie gegen die Königlichen Einnehmer, bei dem vorgesetzten Haupt-Steuer-Amte hieselbst, anzubringen. Stettin, den 13ten März 1833.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.



Digitized by Google

## 42) General-Uebersicht der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-

### I. Anzahl der in der Anstalt

| Am 31sten Dezember 1831 blieben Bestand | | | Im Jahre 1832 sind eingeliefert | | | Im Laufe des Jahres 1832 sind aus der Anstalt entlassen worden | | | Am letzten Dezember 1832 befanden sich in der Anstalt | | | Es sind im J. 1832 nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen | | | Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mnl. | wbl. | Sa. | mnl. | wbl. | Sa. | mnl. | wbl. | Sa. | mnl. | wbl. | Sa. | männl. | weibl. | Sma. | männl. | weibl. | Sma. |
| Gefangene | | | Gefangene | | | Gefangene | | | Gefangene | | | Gefangene | | | Gefangene | | |
| 295 | 98 | 393 | 213 | 52 | 265 | 196 | 48 | 244 | 312 | 102 | 414 | 110977 | 35716 | 146693 | $303\frac{72}{366}$ | $97\frac{213}{366}$ | $400\frac{283}{366}$ |
| | | | | | | Davon sind | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | a) verurtheilt | | | | | | | | | | | |
| 16 | 12 | 28 | — | — | — | zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, | | | | | | | | | | | |
| 2 | — | 2 | — | — | — | über 30 Jahr, | | | | | | | | | | | |
| 10 | 2 | 12 | — | — | — | von 20 bis 30 Jahren | | | | | | | | | | | |
| 80 | 22 | 102 | 6 | — | 6 | « 10 « 20 « | | | | | | | | | | | |
| 41 | 22 | 63 | 1 | — | 1 | « 5 « 10 « | | | | | | | | | | | |
| 37 | 14 | 51 | 7 | 2 | 9 | « 3 « 5 « | | | | | | | | | | | |
| 56 | 11 | 67 | 27 | 9 | 36 | « 1 « 3 « | | | | | | | | | | | |
| 28 | 4 | 32 | 103 | 24 | 127 | unter 1 Jahr; | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | b) eingeliefert | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | 5 | 4 | 9 | vor Beendigung der Untersuchung, | | | | | | | | | | | |
| 2 | 2 | 4 | 16 | 2 | 18 | vor Abfassung des Erkenntnisses, | | | | | | | | | | | |
| 21 | 9 | 30 | 47 | 11 | 58 | vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses; | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | c) auf höhere Verfügung detinirt worden. | | | | | | | | | | | |
| 1 | — | 1 | — | — | — | Corrigende, | | | | | | | | | | | |
| 1 | — | 1 | — | — | — | widerspenstiger Inquisit, | | | | | | | | | | | |
| — | — | — | 1 | — | 1 | Wahnsinniger. | | | | | | | | | | | |
| 295 | 98 | 393 | 213 | 52 | 265 | Darunter wurden | | | | | | | | | | | |
| 70 | — | 70 | 4 | — | 4 | aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Commandanturen. | | | | | | | | | | | |
| 31 | 37 | 68 | — | — | — | aus andern Zuchthäusern hieher versetzt. | | | | | | | | | | | |
| 194 | 61 | 255 | 209 | 52 | 261 | von verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten und andern Behörden der Provinz eingeliefert. | | | | | | | | | | | |
| 295 | 98 | 393 | 213 | 52 | 265 | | | | | | | | | | | | |

### II. Ver

| Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen | Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab | | | Es bleiben demnach zum Verdienst Arbeiter und zwar | | Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Kranken und physisch Unfähigen | die Arrestanten | die bei den nicht vergütigten Hausarbeiten Angestellten | zum vollen Pensum | zum halben Pensum | |
| 400 | 23 | — | 34 | 313 | 30 | 328 |

# Amts-Blatt.

## № 11.

Stettin, den 28. März 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 3 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1411. vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Lissa;

No. 1412. vom 12. Januar d. J., wonach Gewerb-Scheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc., oder auch Quincailleries-Waaren, deren Haupt-Werth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;

No. 1413. vom 17. Februar d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung No. 1382) in der Provinz Preußen, und unter

No. 1414. vom 25sten desselben Monats, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungs-Sachen.

Berlin, den 22sten März 1833.

---

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff hierselbst ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20sten März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

---

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

43) Die zu bewirkende Gleichmäßigkeit des Ganges der öffentlichen Uhren betreffend.

I. No. 77. März 33.

Bei dem unverkennbaren Nutzen eines möglichst übereinstimmenden Ganges aller Uhren für den Verkehr zwischen benachbarten sowohl als auch entfernteren Orten ist es höchst wünschenswerth, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten

M

Digitized by Google

der Monarchie möglichst nach gleichmäßigen Normen und zwar nach der mittleren Zeit, gestellt werden.

Da nun gegenwärtig bei allen Haupt-Post-Aemtern Normal-Uhren unter der Aufsicht geeigneter Uhrmacher gehalten und stets nach der mittleren Zeit gestellt werden, auch die Postillions der Reit- und Schnellposten verschlossene Uhren mit sich führen, welche mit der Normal-Uhr übereinstimmen, und auf jeder Station von dem Postmeister, behufs der Stellung der dortigen Uhr, nachgesehen werden müssen, so bietet sich hierin ein leichtes Mittel dar, die Gleichmäßigkeit des Ganges der öffentlichen Uhren überall zu befördern.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, fordern wir nun die Ortsbehörden hierdurch auf, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die öffentlichen Uhren da, wo Post-Normal-Uhren sind, nach diesen, in den Stations-Orten aber nach den Uhren der Postmeister gestellt werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die pünktliche Ausführung dieser Anordnung zu wachen. Stettin, den 14ten März 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

44) Die Ertheilung von Armuths-Attesten betreffend. I. No. 854. März 33.

Der Bettelei in den Städten wie auf dem flachen Lande wird dadurch noch häufig Vorschub geleistet, daß Orts-Obrigkeiten, Dorfschulzen, Bezirksvorsteher ꝛc., einzelnen Armen Atteste über ihr Unvermögen ausstellen, die, vielleicht nur zu einem speziellen Zwecke bestimmt, dazu benutzt werden, daß die darin bezeichneten oder gar andere Individuen, sie als eine Autorisation zum Betteln gebrauchen, und bei unerfahrenen Personen den Glauben hervorbringen, als sei es ihnen förmlich erlaubt, eine Ausnahme von der Regel und vom Betteln Gewerbe zu machen, obwohl dies unbedingt verboten ist.

Zur Verhütung dieses schädlichen Mißbrauches untersagen wir es hiermit jeder Behörde, wie jedem einzelnen Beamten des Departements bei einer zur Orts-Armenkasse fließenden Geldbuße von ein bis fünf Thalern, dergleichen Armuthsatteste auszustellen, und wir ersuchen und autorisiren Jedermann, dem ein dergleichen Attest vorkommt, solches dem darauf Bettelnden abzunehmen, und dem zunächst Vorgesetzten des Beamten oder der Behörde, die dergleichen ausgestellt hat, zuzusenden, welcher mit Festsetzung und Einziehung der oben normirten Geldbuße zu verfahren hat.

Bedarf ein Armer eines Armuths-Attestes seiner Ortsbehörde zu einem bestimmten gesetzlichen Zweck, so muß der letztere darin genau angegeben und ausdrücklich dazu bemerkt werden, wie das Attest nur zu jenem Zweck, keineswegs aber zum Betteln gebraucht werden dürfe.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate, werden ihre Untergebenen auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen. Stettin, den 18ten März 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Frauendienst.

Digitized by Google

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

45) Conf. No. 183. Jan. 33.

Der Musikdirektor und Domorganist W. Schneider zu Merseburg, hat eine Schrift unter dem Titel „Choral-Kenntniß. Neisse und Leipzig, Hennings, 1833" herausgegeben, welche nach dem Urtheile von Sachkennern besonders geeignet ist, das nöthige musikalische Wissen unter angehenden Predigern und Predigtamts-Kandidaten der evangelischen Kirche zu verbreiten.

Veranlaßt durch Ein Königliches Hohes Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, machen wir hiedurch auf diese Schrift aufmerksam. Stettin, den 18ten März 1833.

Königl. Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern. v. Schönberg.

---

46) Conf. No. 92. März 33.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Ludwig Otto Ehlers;
2) Ernst Rudolph Kombst;
3) Carl Eduard Ludwig Ferdinand Leske;
4) Wilhelm Heinrich Riemer,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 13ten März 1833.

Königl. Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern. v. Schönberg.

---

3) anderer Behörden.

47) Den Remonte-Ankauf in Pommern betreffend.

Die in diesem Jahre in der genannten Provinz angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern, durch eine Militair-Commission in nachbenannten Tagen früh abgehalten werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 5ten Juli, | Treptow a. d. T., | den | 20sten Juli, | Spantikow, |
| " | 6ten " | Schwichtenberg, | " | 22sten " | Ueckermünde, |
| " | 8ten " | Demmin, | " | 10ten August, | Treptow a. R., |
| " | 10ten " | Grimmen, | " | 20sten " | Stolpe, |
| " | 12ten " | Carnin, | " | 22sten " | Rügenwalde, |
| " | 15ten " | Bergen, | " | 24sten " | Cöslin, |
| " | 17ten " | Greifswald, | " | 26sten " | Cörlin, |
| " | 19ten " | Anclam. | | | |

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den früheren Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinandergesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommission von mir beauf-

Digitized by Google

tragt ist, 4- und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zug-Pferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen. Berlin, den 1sten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

---

48) Die von der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1832 aufzubringenden Beiträge zur Vergütung der Brandschäden betreffend.

Zur Vergütung der im Jahre 1832 entstandenen Brandschäden, sind von der Königl. General-Direktion der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät

88,476 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

veranlagt worden, zu deren Aufbringung ein Beitrag von 14 Sgr. von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages erforderlich ist.

Das Vorpommersche Departement hat von seiner Haupt-Versicherungs-Summe von . . . . . 2,534,414 Thlr. — Sgr.
überhaupt . . . . . 11,827 " 8 "
beizutragen.

Dieser Summe treten noch zu die Kassen-Verwaltungskosten mit . . 310 Thlr. 25 sgr. 3 Pf.
hiervon kommen jedoch erst wieder in Abzug:

1) die bei vorjährigem Ausschreiben zur Vermeidung von Bruchpfennigen mehr aufgekommenen 60 Thlr. 11 sgr. 6 pf.

und

2) ein Ersparniß aus den Kassenverwaltungskosten pro 1831 von . . . 20 " 11 " 9 "

zusammen . . . . 80 " 23 " 3 "

bleiben . . . . . 230 " 2 "

mithin müssen überhaupt . . . . . 12,057 Thlr. 10 Sgr.
aufgebracht werden.

Wenn hierzu von jedem Hundert 14 Sgr. 4 Pf.
ausgeschrieben werden, so kommen . . . . 12,108 " 26 "

also wieder . . . . . 51 Thlr. 16 Sgr.

Digitized by Google

mehr auf, welche bei der Berechnung der Beiträge für das laufende Jahr, dem Fonds wieder zu Gute geschrieben werden.

Die Mitglieder der Societät werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, ihre Beiträge in den von ihren vorgesetzten Behörden festgesetzten Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 20sten März 1833.

Die Direktion des Vorpommerschen Departements der Hinterpommerschen Land-Feuer-Sozietät. Stolle.

## II. Personal-Chronik.

Von der Kreistags-Versammlung Camminschen Kreises ist der Freischulze Appel zu Stresow zum Kreisverordneten für diesen Kreis gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Intendantur-Rath Laudien ist von des Königs Majestät zum Intendanten des 2ten Armee-Corps ernannt worden.

Der Bürgermeister Audouart zu Ueckermünde ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung daselbst auf anderweite 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt, und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 6. April 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

49) Da des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß die in der Provinz Preußen seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten namentlich auch in der Provinz Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein in ihrer ständischen Begrenzung eingeführt werde, so wird die betreffende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten August v. J. dahin lautend:

> Ich finde kein Bedenken, das Staats-Ministerium auf dessen Bericht vom 28sten v. M. hierdurch zu autorisiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preußen seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein, nach dem Wunsche der dortigen Stände durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung, welche nebst diesem Erlaß in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. — Zur besseren Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks bewillige Ich nicht bloß für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sondern auch für die Provinz Preußen, die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Berlin, den 14ten August 1832.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.

und die sich darauf beziehende Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz vom 26sten September v. J. nachstehenden Inhalts:

> Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königl. Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten August 1832 die von den Ständen der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz in Antrag gebrachte Einführung der bereits in Preussen beste-



Digitized by Google

henden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten, in die Provinz Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein genehmigt haben; so wird nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staats-Ministerio in Gemäßheit der den unterzeichneten Staats-Ministern ertheilten Allerhöchsten Authorisation Folgendes hierdurch verordnet

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zwei Tausend Seelen abgegrenzt, und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. — Die Abgrenzung in den Städten geschiehet durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieser Regel kann, wenn es die Lokal-Verhältnisse erfordern, insbesondere bei einem näheren Zusammenwohnen der Einwohner dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zwei Tausend, jedoch für keine geringere als Fünf hundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als Viertausend ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin: Partheien welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichenfalls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. — Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Digitized by Google

Auf dem Lande geschiehet die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Communen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Commune nach Stimmenmehrheit erwählt.

Es wählt hierbei jede Commune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, mindestens 10 Wahlmänner zusammentreten. — Diese werden an einem, von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmann gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitige persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf Drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landes-Justiz-Collegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

> Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und die gegebenen Vorschriften genau beobachten will.
>
> So wahr ꝛc.

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann gewählt worden.

§. 11. Es stehet in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit entwe- Wirkungskreis.

Digitized by Google

der ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen.

Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. — Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben ꝛc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Conkurs-Liquidations-Behandlungs-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühnsversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe an; so kann dieser von dem Schiedsmann angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injurien-Sachen, in so fern es auf die Festsetzung einer Strafe ankömmt; dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schulkasse oder an das Kirchen-Aerarium, bestimmt werden soll, dem Schiedsmanne gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Entgegnung, kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmanne vorgebracht werden. — Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. — Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen.

Er darf keine von ihnen übereilen und bei seinen Verhaltungen und Vorschlägen selbst, den Schein des Zwanges vermeiden.

Digitized by Google

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Personen gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen beschmigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
den Gegenstand des Streits,
eine deutliche Auseinandersetzung
was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
die Zeit der Erfüllung,
den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden.

Dergleichen Zeugnisse müssen wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litisdenuntiationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und statt finden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. — Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers

Digitized by Google

so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten geeinigt haben, oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleich wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath, und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. — Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Ober-Landes-Gerichte. Sie sollen bei

Digitized by Google

Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. — Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift:

Amt des Schiedsmannes

besteht.

§. 36. Hält das Ober-Landes-Gericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachläßigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung; so erfolgt solche durch eine Resolution des Ober-Landes-Gerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. — Es bleibt jedoch dem Ober-Landes-Gericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Unter-Gerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 26sten September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 24sten März 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

---

## 2) der Königl. Regierung.

50) I. No. 258. März 33.

Wegen Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

In dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, wird mit dem 1sten Oktober d. J. wieder, wie gewöhnlich, ein neuer Lehrkursus beginnen, worauf das betreffende Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird, damit alle diejenigen, welche in das Institut aufgenommen zu werden wünschen, nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826 S. 178), auf deren nähere

Digitized by Google

Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den betreffenden Unterbehörden baldigst anbringen können, welche solche dann weiter an uns befördern werden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandums noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen. Stettin, den 21sten März 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

51) I. No. 996. März 1833.

Betrifft die Wieder-Eröffnung des Finow-Kanals.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 12ten November 1832, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Finow-Kanal den von der Oder kommenden Fahrzeugen am 28sten d. M., denen, welche von der Havel kommen, aber am 25sten c. geöffnet worden, und die wegen Wegnahme des Fangedammes vor der neuen Grafenbrückschen Schleuse im Laufe des diesjährigen Sommers beabsichtigte Sperre unterbleiben wird. Stettin, den 24sten März 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

52) III. No. 1127. März 33.

(Publikandum.) Der für die Oberförsterei-Bezirke Pudagla, Friedrichsthal, Warnow, Neuhaus, Stepenitz, Rothenfier, Hohenbrück und Grünhaus, — welche die ehemalige Inspection Swinemünde (jetzt Wollin) bilden — zum Forst-Inspector ernannte, zeitherige Oberförster von Brixen, wird seinen Wohnsitz vom 1sten April c. ab, in Wollin nehmen, wovon sämmtliche betreffende Behörden und das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 22sten März 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

53) A. No. 4280. März 33.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements wird, in Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 25sten v. M., zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königliche Forstschutz-Beamte auf Lebenszeit angestellt sein müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königliche Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben und nach der Vorschrift im §. 20. des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königlichen Forstschutz-Beamten, welchen

Digitized by Google

welchen die eben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von Ihnen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden,

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sei, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe und auf der bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sei.

Stettin, den 18ten März 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern. Boettcher.

---

4) der Königl. General-Commission.

54) Wir finden uns veranlaßt, unsere öffentlichen Bekanntmachungen vom 9ten März 1818 und 29sten Juni 1822, worin festgesetzt wird:

daß keinem Kommissarius, Feldmesser, Bonitirer oder sonstigen Sachverständigen von den Partheien irgend eine Zahlung oder ein Vorschuß gegeben werden soll, wenn die Interessenten dazu nicht ausdrücklich von uns angewiesen werden,

hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen, welche hiergegen handeln und ohne unsere Anweisung Zahlung leisten, es sich selbst beizumessen haben, wenn darauf gar keine Rücksicht von uns genommen und sie mit ihren Ansprüchen lediglich an diejenigen gewiesen werden, denen sie den Vorschuß geleistet haben. Stargard, den 12ten März 1833.

Königl. Preuß. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Pommern. Bethe.

---

5) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

55) Dem Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs-Assessor von Kotze, ist die Revision der Stempel-Verwaltung bei den Behörden

1) des Usedom-Wollinschen Kreises in Alt-Vorpommern;
2) der landräthlichen Kreise von Cammin, Greiffenberg, Regenwalde, Saatzig, Pyritz, Greifenhagen und Naugard in Hinterpommern; und
3) des ganzen Regierungs-Departements von Cöslin

übertragen worden. Stettin, den 25sten März 1833.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Prov. Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

## II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer an der Bürgerschule in der Unterstadt Eduard Ferdinand Ludwig Zaar ist zum zweiten Lehrer bei der hiesigen Gertrud-Parochial-Schule gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Candidatus theologiae Wilhelm Ludwig Panse ist als Rektor der



Digitized by Google

höheren Bürgerschule und Hülfsprediger bei der St. Bartolomai Kirche zu Demmin gewählt und von uns bestätigt worden.

Der bisherige Königl. Kammergerichts-Assessor von Kotze, ist zum Provinzial-Stempel-Fiskal und Regierungs-Assessor von dem Königlichen Finanz-Ministerium ernannt worden.

In Stelle des nach Falkenburg versetzten Steuer-Einnehmers Fischer, ist der reitende Steuer-Aufseher Wagner, als Steuer-Einnehmer in Stepenitz angestellt worden.

Der reitende Reserve-Grenz-Aufseher Sydow, hat die berittene Steuer-Aufseher-Stelle zu Naugard erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger nebst Titel zum Amtsblatt pro 1832.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 13.

Stettin, den 15. April 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 4 enthält unter

No. 1415. das Publications-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. Vom 12. Februar d. J.;

No. 1416. die Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. Von demselben Tage; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1417. vom 28sten Februar d. J., betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, und

No. 1418. vom 17. März d. J., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß mit dem 1sten d. M. ein neuer Pränumerations-Termin eingetreten ist.

Berlin, den 10ten April 1833.

## Patent.

Dem Kandidaten E. F. Kindt hierselbst ist unter dem 1sten April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

56) Der Lehrer und Organist Albert Steinicke zu Swinemünde, hat eine Sammlung von ihm komponirter Choral-Vorspiele, im Verlage der Musi-



Digitized by Google

kalien-Handlung von Trautwein zu Berlin, herausgegeben. — Wir machen auf dieselben, als auf ein für Organisten, Seminaristen u. s. w. wohlgeeignetes Werk, hierdurch aufmerksam. Stettin, den 28sten März 1833.
Königl. Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern. v. Schönberg.

## 2) anderer Behörden.

57) Den Remonte-Ankauf in Pommern betreffend.

Die in diesem Jahre in der genannten Provinz angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern, durch eine Militair-Commission in nachbenannten Tagen früh abgehalten werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 5ten | Juli, | Treptow a. d. T., | den 20sten Juli, | Spantikow, |
| " | 6ten | " | Schwichtenberg, | " 22sten " | Ueckermünde, |
| " | 8ten | " | Demmin, | " 10ten August, | Treptow a. R., |
| " | 10ten | " | Grimmen, | " 20sten " | Stolpe, |
| " | 12ten | " | Carnin, | " 22sten " | Rügenwalde, |
| " | 15ten | " | Bergen, | " 24sten " | Cöslin, |
| " | 17ten | " | Greifswald, | " 26sten " | Cörlin. |
| " | 19ten | " | Anclam, | | |

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den früheren Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinandergesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommission von mir beauftragt ist, 4- und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zug-Pferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Markttorte zur Auswahl zu bringen. Berlin, den 1sten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

58) A. d. J. No. 162. Febr. 33.

Auf den Wunsch der landwirthschaftlichen Gesellschaft Litthauens, ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Schoen Excellenz, jährlich ein Pferdemarkt auf den 17ten September in der Stadt Darkehmen festgesetzt.

Dieser Pferdemarkt ist in der Absicht begründet, den Pferdezüchtern der Provinz Gelegenheit zum Um- und Eintausch von Pferden zu gewähren, um zusammenpassende Gespanne bilden zu können, und sollen vornehmlich die Pferde zum Austausch und zum Verkauf gestellt werden, welche von der Remonte-Kommission zurückgelassen sind. Es steht zu erwarten, daß sich bei dem Reichthum

Digitized by Google

an Pferden in hiesiger Provinz bei dieser Gelegenheit Gespanne ganz vorzüglicher Wagenpferde zusammenstellen lassen, die einzeln zusammenzukaufen mindestens viel zeitraubender und deshalb kostspieliger ist. Wir machen daher die Pferde-Liebhaber und resp. Pferdehändler auf diesen Markt hiemit aufmerksam, und bemerken noch, daß dieser Markt etwa 8—10 Tage vor dem Tilsiter großen Pferde-Markt anberaumt ist, um den Pferdehändlern die Benutzung beider Märkte möglich zu machen. Gumbinnen, den 18ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

## II. Personal-Chronik.

Der bisherige Conrektor Herrmann Moritz Görcke ist von dem Magistrat zu Pyritz zum Rektor an der dortigen Stadtschule, zu der dadurch erledigten Conrektor-Stelle aber der bisherige Lehrer an der ersten Mädchenklasse daselbst Conrektor Gustav Heinrich Friedrich erwählt, und sind beide Wahlen Landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der zeitherige Civil-Supernumerarius Johann Eduard Schauer ist zum Sekretair, Ingrossator, Deposital-Kassen-Rendant und Calculator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Hermann Wilhelm Goßler ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Der bisherige Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen Christian Friedrich Bietz ist auf seinen Antrag seines Amtes entlassen worden.

Der Gerichtsdiener und Executor Wilhelm Treptow ist von dem Justiz-Amte Ueckermünde in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen versetzt worden.

---

☞ Das chronologische Register zum Amtsblatt pro 1832, ist bei allen Königl. Postämtern für den Preis von 4 Sgr. zu erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 22. April 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

59) I. No. 253. April 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro März 1833 waren:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 | Thlr. | 1 | Sgr. | 8 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 19 | „ | — | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 15 | „ | 3 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 24 | „ | 6 | „ |

Stettin, den 9ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

60) I. No. 1541. März 33.

Betrifft das Rabattgeben der Apotheker.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 Procent unter dem Taxpreis zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, unterm 12ten v. M. Folgendes festgesetzt:

1) daß von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Procent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Procent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben.

Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere ob-



Digitized by Google

waltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzeneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Procent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der unterzeichneten Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzeneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den, mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben, mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen; so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds, oder aus Kommunal- oder sonstigen Korporations-Mitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Procenten ausgeworfen, und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Procent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten April 1833. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

61) I. No. 118. April 33.

(Oeffentliche Belobung.) Der Schuhmacher Kohl zu Augustwalde, hat bei dem Brande am 26sten v. M., mit Gefahr seines Lebens, zwei Kinder aus dem Feuer gerettet, und sich dabei das Gesicht verbrannt.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13ten April 1833. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

62) I. No. 1426. März 33.

Der Professor Dr. Völker zu Erfurth, wird von dem dortigen Regierungs-Bezirk ein statistisch-topographisches Handbuch, nebst einer Special- und einer

Digitized by Google

geognostischen Karte für eigene Rechnung auf Subscription herausgeben. Da es dort bis jetzt noch an einem solchen Handbuch überhaupt fehlt, so wird die Unterstützung dieses nützlichen Unternehmens hierdurch, in Folge Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15ten März d. J., empfohlen.

Stettin, den 13ten April 1833. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

63) No. 17. März 33. Consc.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin, haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

| Subscriptionspreis bis Ostern 1833. | | Ladenpreis von Ostern 1833. |
|---|---|---|
| auf Papier | 12 Thlr. Cour. | 15 Thlr. Cour. |
| = Perkal | 16 = = | 20 = = |
| = ord. Seidenz. | 16 = = | 20 = = |
| = Atlas | 32 = = | 40 = = |

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeug (Hut-Atlas), für Schulen, zu dem Preise von 15 Thlr. und auf Perkal zu 14 Thlr. 15 sgr. zu liefern.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, machen wir auf dieses neue Lehrmittel aufmerksam.

Stettin, den 4ten April 1833.

Königl. Konsistorium = und Provinzial = Schul = Kollegium von Pommern.

---

## II. Personal = Chronik.

Die Wahl des Bürgermeisters Krüger zu Treptow a. d. Toll., ist von der Stadtverordneten-Versammlung auf 12 Jahre ausgedehnt und von dem Königl. Ministerio bestätigt worden. Stettin, den 4ten April 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

☞ Das chronologische Register zum Amtsblatt pro 1832, ist bei allen Königl. Postämtern für den Preis von 4 Sgr. zu erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 15.

Stettin, den 27. April 1833.


## Patent.

Dem Metall-Weber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirk Achen, ist unter dem 7. März 1833 ein Patent:

auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasser-Zeichen zu versehen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

64) I. No. 1411. März 33.

Betrifft die Errichtung zweier neuen Unterförstereien im Ueckermündschen Kreise.

Im Jahnicker Forst am sogenannten Moosbruche, zwischen der über Ferdinandshof führenden Landstraße und dem Heinrichsruhschen Wege, ist eine neue Unterförster-Wohnung erbaut worden, welche den Namen

Neu-Herrenkamp

erhalten hat.

Eine zweite Unterförsterei ist im Jaedkemühler Forstrevier, am sogenannten Barnehl, zwischen den Wegen von der Zarower Mühle nach Ducherow und von Ueckermünde nach Anklam über Mönkebude, errichtet worden, welcher der Name

Neu-Mönkebude

beigelegt ist. Stettin, den 15ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65) III. No. 941. April 33.

(Publikandum.) Das Vorwerk Tramstow im Vorpommerschen Domainen-Amte Clempenow, soll im Wege der Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt auf der Landstraße von Anklam nach Treptow a. d. Toll., und ist eine Meile von Anklam, 3 Meilen von Friedland, 4 Meilen von Treptow a.



Digitized by Google

d. Toll., 5 Meilen von Greifswald und Demmin, und 13 Meilen von Stettin entfernt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die in 2 | Morg. | 85 | QR. Hof- und Baustellen, |
| 7 | „ | 95 | „ Gärten, |
| 971 | „ | 157 | „ Acker, |
| 66 | „ | 93 | „ Wiesen, |
| 9 | „ | 11 | „ Koppeln, |
| 256 | „ | 82 | „ niedriger Hütung, |
| 49 | „ | 80 | „ hoher Hütung, |
| 51 | „ | 129 | „ Söllen, Gräben, Wegen ꝛc., |

zusammen 1415 Morg. 12 QR. bestehenden Vorwerksgrundstücke, werden außer aller Kommunion und frei von fremden Hütungs-Gerechtsamen bewirthschaftet.

Die Vorwerksgebäude befinden sich in gutem Stande.

Die Veräußerung geschieht alternativ auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Uebernahme eines Domainenzinses, welcher letztere auf 700 Thlr. festgestellt ist.

An Kaufgeld sind bereits von einem der Erwerbslustigen 28,000 Thlr. geboten worden, indeß ist die Veräußerung aus freier Hand nicht für angemessen befunden worden.

Das Eigenthum des Vorwerks geht auf den Erwerber vom 1sten Juni 1833, jedoch mit der Beschränkung über, daß er den mit dem jetzigen Pächter über das Vorwerk bestehenden Pacht-Kontrakt bis Trinitatis 1834 aushalten und in denselben ganz an Stelle des Fiscus eintreten muß.

Zur Veräußerung ist auf

Donnerstag den 23sten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Sallbach, ein Termin angesetzt worden, zu welchem die Kaufbewerber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingungen auf dem Domainen-Amte Clempenow, auf dem Rathhause zu Anklam und in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Stettin, den 17ten April 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

66) No. 98. April 33. Conf.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Anton Theodor Blaurock;
2) Christian Heinrich Traugott Buchholz;
3) Friedrich Christoph v. Kathen;

4) Friedrich Ludwig Meibauer;
5) Heinrich Ferdinand Schmidt;

sind nach überstandenem examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 17ten April 1833.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

67) No. 2219. April 33.

In Folge des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 11ten Juni 1829

Jahrbücher Band 35, Seite 362,

werden die Königlichen Gerichtsbehörden des Departements, welchen die Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, zur Richtschnur dient, hierdurch ermächtigt und angewiesen, fortan zur Vereinfachung des Rechnungswesens, in allen den Fällen, wo nach Abschnitt I. No. 28 Litt. b und c jener Gebühren-Taxe für einen Bogen Abschriften 1 Sgr. 10½ pf. anzusetzen sind, 2 Sgr. zu liquidiren.

Stettin, den 1sten April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

68) A. No. 2213. April 33.

Die Gerichtsbarkeit über das Dorf Hoeckendorff, Greifenhagenschen Kreises, nebst Mühle und Forsthaus, ist von dem Justiz-Amte zu Colbatz getrennt und dem Stadtgerichte zu Damm beigelegt worden. Stettin, den 6ten April 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

69) A. No. 2101. April 33.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27sten August 1832

Jahrbücher Band 40, Seite 267 und 269,

die in Untersuchungssachen wegen einfachen Holzdiebstahls

Gesetz vom 7ten Juni 1821 §§. 1 bis incl. 29,

entstehenden baaren Auslagen, bei dem Unvermögen des Verurtheilten, lediglich nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 623 ff. beurtheilt und getragen werden sollen, und alle dem entgegenstehenden früheren Bestimmungen aufgehoben worden sind.

Nur wenn der Waldeigenthümer die Abbüßung der im Unvermögensfalle erkannten Gefängnißstrafe durch Forstarbeit verlangt, behält es bei dem §. 5 des gedachten Gesetzes, wonach er die Kosten der Verpflegung des Sträflings während der Dauer der Forstarbeit übernehmen muß, und bei den Verordnungen vom 21sten Juli 1822 und 19ten Januar 1826

Digitized by Google

Amtsblätter von 1823 Seite 630 ff. und von 1826 Seite 186, das Bewenden.

Eben so versteht es sich von selbst, daß nach §. 34 des mehrerwähnten Gesetzes, bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle, überhaupt keine Sporteln statt finden, und nach dem Rescripte vom 17ten Februar 1823

Jahrbücher Band 21, Seite 328

Gräff Sammlung Band 4, Seite 158 und 159,

im Unvermögensfalle des Verurtheilten auch keine Copialien und Meilengelder angesetzt werden können. Stettin, den 1sten April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

## 4) anderer Behörden.

70) Den Remonte-Ankauf in Pommern betreffend.

Die in diesem Jahre in der genannten Provinz angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern, durch eine Militair-Commission in nachbenannten Tagen früh abgehalten werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 5ten | Juli, Treptow a. d. T., | den | 20sten | Juli, Spantikow, |
| " | 6ten | " Schwichtenberg, | " | 22sten | " Ueckermünde, |
| " | 8ten | " Demmin, | " | 10ten | August, Treptow a. R., |
| " | 10ten | " Grimmen, | " | 20sten | " Stolpe, |
| " | 12ten | " Carnin, | " | 22sten | " Rügenwalde, |
| " | 15ten | " Bergen, | " | 24sten | " Cöslin, |
| " | 17ten | " Greifswald, | " | 26sten | " Cörlin. |
| " | 19ten | " Anclam, | | | |

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den früheren Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinandergesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommission von mir beauftragt ist, 4- und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zug-Pferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen. Berlin, den 1sten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

## № 16.

Stettin, den 4. Mai 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 5 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1419. vom 3ten v. M., wonach allen, den Fürstlichen Titel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30sten Mai 1820, §. 1, und in dem der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 28sten April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie von den Landes-Behörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll;

No. 1420. vom 11ten, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungs-Gesuche;

No. 1421. vom 17ten, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald; und unter

No. 1422. vom 27sten desselben Monats, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staats-Kassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pacht-Kontrakten oder aus andern Rechts-Verhältnissen entspringen. Berlin, den 29sten April 1833.

## Patent.

Dem Seilermeister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unter dem 7. März d. J.

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

71) I. No. 1405. März 33.

Nach den in den Verfügungen vom 10ten Juli und 4ten Oktober 1830

S

und vom 28sten Januar 1831 und zuletzt in dem Circular-Rescripte vom 23sten September 1831 ausgesprochenen Grundsätzen sind, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 23sten Januar d. J. hierdurch eröffnet wird, die sogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen, vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten Reisepässen zu versehen; ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reisende, zuzulassen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 27sten Mai 1817, treten hiernach außer Kraft. Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darauf zu wachen, daß dieselbe befolgt und jede Uebertretung derselben geahndet werde. Berlin, den 19ten März 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Nachricht und Nachachtung. Berlin, den 19ten März 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Die vorstehenden Höheren Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 17ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

72) III. No. 1292. Januar 33.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die durch § 3. der Verordnung vom 2ten April 1827, den Betrieb der Fischerei in der Ostsee betreffend, gestattete Befischung des Ausflusses der Swine außerhalb der Molen und vorlängs derselben mit Garnen, wenn sich Hering daselbst spüren läßt, Nachtheile für die Fluß-Fischerei herbeiführt, welche durch die geringen Vortheile der Heringsfischerei an dieser Stelle nicht aufgewogen worden. Es wird daher die § 3. der gedachten Verordnung ertheilte Erlaubniß hiemit wieder aufgehoben, dergestalt, daß die in den § 4 und 5. derselben enthaltenen Bestimmungen, nach welchen das Fischen nach andern See- und Flußfischen in der Entfernung von einer Viertelmeile von den beiden Molen am Strande mit Garnen (jedoch nur bei Tage) gestattet, im Uebrigen aber die bisherige Bestimmung, wonach in der Entfernung von einer halben Meile vom Ausflusse der Swine weder mit Netzen noch sonst gefischt werden darf, aufrecht erhalten werden soll, auch auf die Heringsfischerei Anwen-

dung findet. Die Grenze der verbotenen Fischerei wird am Strande mit Tafeln bezeichnet werden. Stettin, den 1sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern
und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

73) I. No. 608. April 33.

Es werden in diesem Jahre die Allerhöchst angeordneten militairischen Landes-Aufnahmen unter Direktion des Herrn Major Haenel von Cronenthal in unserem Departement wieder statt finden. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 21sten April 1826 (Amtsblatt pro 1826 pag. 185) und die darin angeordneten Leistungen, welche die Herren Offiziere nach den Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zu fordern berechtigt sind, und erwarten, daß sich die Unterbehörden und Landes-Einwohner danach genau achten. Stettin, den 19ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

74) I. No. 719. April 33.

In Folge unseres Publikandi vom 31sten Dezember v. J., machen wir dem schiffahrttreibenden Publico, zufolge höherer Verfügung hierdurch bekannt, daß in der englischen Uebersetzung, welche von der norwegischen Bekanntmachung, das Leuchtfeuer auf Oroe betreffend, vorhanden ist, sich ein Druckfehler vorfindet, indem hinter dem Worte: „bearing N. W. $\frac{3}{4}$,“ W. statt N. steht. Die deutsche Uebersetzung enthält diesen Fehler nicht, daher die diesseitigen Schiffer nach derselben die Marken zu nehmen oder die englische Bekanntmachung hiernach zu berichtigen haben. Stettin, den 22sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

75) I. No. 1212. April 33.

Es ist durch die Zeitungen bereits bekannt, wie die sich in Frankreich aufhaltenden polnischen Flüchtlinge, welche in die Kathegorie derer gehören, die von der Amnestie des Kaisers von Rußland nicht haben Gebrauch machen wollen, in jenem Lande allerlei Mißverhältnisse herbeiführen, und dasselbe jetzt bald einzeln bald in ganzen Schaaren verlassen, um sich nach der Schweiz und Deutschland zu begeben. Manche unter ihnen gehören der revolutionairen Propaganda an, und mehrere sind auch bereits an die Grenzen der Preuß. Monarchie in Aachen und Sachsen eingetroffen. Die höchsten Behörden haben daher angeordnet, und uns angewiesen, öffentlich bekannt zu machen, daß diesen Polen weder der Aufenthalt noch die Durchreise durch die Preuß. Staaten gestattet, und letztere nur dann erlaubt werden kann, wenn sie mit Pässen, welche eine Ru-

Digitized by Google

fische Gesandtschaft visirt hat, nach Polen gehen wollen, und über Saarbrück, Erfurt und Görlitz eingehend, auf Breslau weiter reisen. Auch der Besuch diesseitiger Bäder, oder das Vorgeben Preuß. Unterthan zu sein, macht dabei keinen Unterschied; letztere Qualität muß vielmehr durch einen Erlaß des Königl. Preuß. Polizei-Ministerii nachgewiesen werden. Da es mehreren dergleichen Personen gelungen ist, in der Schweiz unter falschen Namen als Schweizer, Pässe und dadurch die Visa der dortigen Preuß. Gesandtschaft zu erhalten; so soll auch den Reisenden aus der Schweiz gleiche Aufmerksamkeit gewidmet, alle nicht völlig Legitimirte zurückgewiesen, und gefährliche Polen oder angebliche Schweizer, verhaftet werden. Letztere Anordnung trifft vorzüglich die Mitglieder der revolutionairen Propaganda. Stettin, den 28sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

76) III. No. 941. April 33.

(Publikandum.) Das Vorwerk Tramstow im Vorpommerschen Domainen-Amte Clempenow, soll im Wege der Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt auf der Landstraße von Anklam nach Treptow a. d. Toll., und ist eine Meile von Anklam, 3 Meilen von Friedland, 4 Meilen von Treptow a. d. Toll., 5 Meilen von Greifswald und Demmin, und 13 Meilen von Stettin entfernt.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Die in | 2 | Morg. | 85 | QR. Hof- und Baustellen, |
| | 7 | „ | 95 | „ Gärten, |
| | 971 | „ | 157 | „ Acker, |
| | 66 | „ | 93 | „ Wiesen, |
| | 9 | „ | 11 | „ Koppeln, |
| | 256 | „ | 82 | „ niedriger Hütung, |
| | 49 | „ | 80 | „ hoher Hütung, |
| | 51 | „ | 129 | „ Söllen, Gräben, Wegen ꝛc., |

zusammen 1415 Morg. 12 QR. bestehenden Vorwerksgrundstücke, werden außer aller Kommunion und frei von fremden Hütungs-Gerechtsamen bewirthschaftet.

Die Vorwerksgebäude befinden sich in gutem Stande.

Die Veräußerung geschieht alternativ: auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Uebernahme eines Domainenzinses, welcher letztere auf 700 Thlr. festgestellt ist.

An Kaufgeld sind bereits von einem der Erwerbslustigen 28,000 Thlr. geboten worden, indeß ist die Veräußerung aus freier Hand nicht für angemessen befunden worden.

Das Eigenthum des Vorwerks geht auf den Erwerber vom 1sten Juni 1833, jedoch mit der Beschränkung über, daß er den mit dem jetzigen Pächter

Digitized by Google

über das Vorwerk bestehenden Pacht-Kontrakt bis Trinitatis 1834 aushalten und in denselben ganz an Stelle des Fiscus eintreten muß.

Zur Veräußerung ist auf

Donnerstag den 23sten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftslokal der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vor dem Departements-Rath Herrn Regierungsrath Sallbach, ein Termin angesetzt worden, zu welchem die Kaufbewerber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingungen auf dem Domainen-Amte Clempenow, auf dem Rathhause zu Anklam und in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Stettin, den 17ten April 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

77) I. No. 1246. Oktober 32.

In dem Putzarschen Forst, Anklamschen Kreises, ist an dem, von dem Dorfe Glien nach dem Vorwerk Bornthin führenden Wege, eine Viertelmeile von diesem Vorwerke entfernt, eine Holzwärterei angelegt worden, welche den Namen: Jägersruhe erhalten hat. Stettin, den 19ten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

78) II. No. 411. April 33.

Der Prälat von Heyden-Linden auf Tützpatz, hat der Schule zu Tützpatz ein Geschenk von Funfzig Reichsthalern gemacht, dessen Zinsen jährlich zur Unterstützung armer Gemeindeglieder bei Zahlung des Schulgeldes, zur Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Schulkinder und anderer nothwendigen Lehrmittel verwandt werden sollen.

Fräulein Schultze in Alt-Damm, hat der dortigen Stadtschule ein Geschenk von acht Bibeln gemacht, welche bei derselben als Inventarium verbleiben und von den jedesmal in der Schule vorhandenen armen Kindern benutzt werden sollen. Stettin, den 27sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors.

79) Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam werden vom 1sten Mai d. J. ab:

1) die Neben-Zoll-Aemter II. Klasse in Merz und Zechlin aufgehoben; dagegen wird
2) das Steuer-Amt in Rheinsberg zu einem Neben-Zoll-Amte I. Klasse erhoben und als Zollstraße für dieses Amt der Weg eröffnet, welcher aus dem Mecklenburgischen Gebiete über Straffen in das diesseitige Land kommt, und

Digitized by Google

durch die Merzer-Forst, dem Forsthause vorüber, durch Baerenbusch, zwischen dem Barch- und Crumme-See nach Rheinsberg und zwar dort durch das sogenannte See-Thor, die Königsstraße entlang nach dem Triangel-Platz und zum Rathhause führt, in welchem sich das Zoll-Amt befinden wird.

3) Zu Baerenbusch, auf der vorstehend bezeichneten Straße, ist ein Anfage-Posten für das Zoll-Amt in Rheinsberg errichtet, bei welchem Anfage-Posten gesetzlich die erste Eingangs-Meldung und Abfertigung erfolgen muß.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 22sten April 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pencun ist der Kaufmann Ernst Wilhelm Range zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Stettin, den 24sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 11. Mai 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

80) I. No. 514. April 33.

Die Apotheke des Apothekers Puhlmann zu Pencun ist bei der neuerlich angestellten Revision in einem solchen ordnungswidrigen Zustande angetroffen worden, daß, außer den gegen den ꝛc. Puhlmann selbst veranlaßten Maaßregeln, die unbedingte Schließung dieser Officin von uns aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten hat angeordnet werden müssen. Wir setzen das betheiligte Publikum davon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der ꝛc. Puhlmann nicht befugt ist, irgend ein Arzenei-Mittel zu verabreichen. Stettin, den 24sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

81) I. No. 85. April 33.

Mit Genehmigung der betreffenden Hohen Ministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß es den Preußischen Schiffern, welche aus Russischen nach Preußischen Häfen segeln, **verboten** ist, in Russischen Häfen solche Personen, welche aus Rußland ausgewiesen worden sind, ohne daß den ersteren die im Artikel 23 der mit Rußland bestehenden Cartel-Convention vom $\frac{5}{17}$ten April 1830 (Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1830, pag. 102 und 103) vorbehaltene Genehmigung der diesseitigen Behörden nachgewiesen worden, auf ihren Schiffen **aufzunehmen** und in die diesseitigen Staaten einzubringen.

Sollten die betreffenden Schiffer gegen das vorstehende Verbot verstoßen, so werden alle den Preußischen Behörden daraus mittelbar oder unmittelbar erwachsenden Kosten von den Schiffern beigetrieben, und sie auch erforderlichen Falls zum Rücktransport dergleichen lästiger Personen angehalten werden.

Stettin, den 3ten April 1832.

Vorstehende, in No. 20 des Amtsblatts pro 1832 pag. 183 abgedruckte, Bekanntmachung wird hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 26sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

82) I. No. 1425. April 33.

Betrifft die Aufnahme von Lehrtöchtern in das Königl. Hebammen-Institut zu Stettin.

In das hiesige Hebammen-Institut können vorschriftsmäßig nur solche Frauen aufgenommen werden, welche sich durch die vorgesetzten Behörden, die Herren Landräthe und resp. Orts-Polizei-Behörden darüber ausgewiesen haben, daß sie nach erlangter Approbation als Hebamme in einer Stadt oder einem ländlichen Bezirk wirklich angestellt werden sollen und sich verpflichten, die fraglichen Stellen in den nächsten, auf ihre Anstellung folgenden 5 Jahren nicht zu verlassen. Zu dem Ende müssen sich

a) diejenigen Frauen, welche einen ländlichen Bezirk nachsuchen, an die Landräthlichen Behörden der betreffenden Kreise, und
b) diejenigen, welche eine Stadt-Hebammenstelle wünschen, an die betreffenden Orts-Polizei-Behörden wenden,

und bei diesen Behörden den Nachweis darüber führen:

1) daß sie einen christlichen ordentlichen Lebenswandel geführt haben,
2) daß sie sowohl geistig als körperlich zur Erlernung der Hebammen-Kunst tauglich sind.

Demnächst haben die genannten landräthlichen oder Orts-Polizei-Behörden über die Aufnahme der Lehrtöchter ohne Einreichung der bisher üblichen Atteste an die unterzeichnete Regierung pflichtmäßig zu berichten, oder eventuell mit der Direktion des Hebammen-Instituts in unmittelbare Correspondenz zu treten; es müssen aber diese Anmeldungen bis ult. September hier eingegangen sein, indem auf spätere Meldungen in der Regel nicht gerücksichtigt werden kann.

Der Unterricht beginnt mit dem ersten November, zu welcher Zeit alle, zur Aufnahme berechtigte Frauen sich hier einfinden, und bei den Lehrern des Instituts, Medizinal-Rath **Dr. Rostkovius** und Medizinal-Assessor **Droß**, sich melden müssen. Bei letzterem hat jede Frau nach ihrer Ankunft sich darüber auszuweisen, daß sie nicht schwanger sei, indem Schwangere zum Unterricht nicht zugelassen werden können.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

83) I. No. 728. April 33.

Der vormalige Bürgermeister von der Heyde, hat das von ihm unter Sammlung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zusammengestellte Werk:

„Preußische Polizei-Untersuchungs-Ordnung"

durch Herausgabe des 2ten Theils desselben nicht nur fortgesetzt und vervollständigt, sondern auch, um demselben für den Polizei-Beamten ein noch größeres Interesse zu geben, solchem noch

Digitized by Google

a) eine vollständige Anleitung zur Dienstführung der Schulzen, sowohl in Gemeinde- als auch in Kommunal-Angelegenheiten, und

b) Mittheilungen über die verschiedenen Gattungen der Räuber, Diebe und Gauner, so wie die Art und Weise, welche sich jede dieser Verbrecher-Klassen bei Ausübung ihrer Verbrechen bedient,

hinzugefügt, welche beiden Schriften besonders abgedruckt sind.

Die Polizei-Behörden unsers Departements werden hierdurch auf diese Schriften aufmerksam gemacht. Stettin, den 2ten Mai 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

84) III. No. 941. April 33.

(Publikandum.) Das Vorwerk Tramstow im Vorpommerschen Domainen-Amte Clempenow, soll im Wege der Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt auf der Landstraße von Anklam nach Treptow a. d. Toll., und ist eine Meile von Anklam, 3 Meilen von Friedland, 4 Meilen von Treptow a. d. Toll., 5 Meilen von Greifswald und Demmin, und 13 Meilen von Stettin entfernt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die in | 2 Morg. | 85 QR. | Hof- und Baustellen, |
| | 7 „ | 95 „ | Gärten, |
| | 971 „ | 157 „ | Acker, |
| | 66 „ | 93 „ | Wiesen, |
| | 9 „ | 11 „ | Koppeln, |
| | 256 „ | 82 „ | niedriger Hütung, |
| | 49 „ | 80 „ | hoher Hütung, |
| | 51 „ | 129 „ | Söllen, Gräben, Wegen ꝛc., |

zusammen 1415 Morg. 12 QR. bestehenden Vorwerksgrundstücke, werden außer aller Kommunion und frei von fremden Hütungs-Gerechtsamen bewirthschaftet.

Die Vorwerksgebäude befinden sich in gutem Stande.

Die Veräußerung geschieht alternativ: auf reinen Kauf, oder auf Kauf mit Uebernahme eines Domainenzinses, welcher letztere auf 700 Thlr. festgestellt ist.

An Kaufgeld sind bereits von einem der Erwerbslustigen 28,000 Thlr. geboten worden, indeß ist die Veräußerung aus freier Hand nicht für angemessen befunden worden.

Das Eigenthum des Vorwerks geht auf den Erwerber vom 1sten Juni 1833, jedoch mit der Beschränkung über, daß er den mit dem jetzigen Pächter über das Vorwerk bestehenden Pacht-Kontrakt bis Trinitatis 1834 aushalten und in denselben ganz an Stelle des Fiscus eintreten muß.

Zur Veräußerung ist auf

**Donnerstag den 23sten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,**

Digitized by Google

im Geschäftslokal der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vor dem Departements-Rath Herrn Regierungsrath Saldach, ein Termin angesetzt worden, zu welchem die Kaufbewerber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingungen auf dem Domainen-Amte Clempenow, auf dem Rathhause zu Anklam und in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Stettin, den 17ten April 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

85) A. No. 830. April 33.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden in Folge eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 16ten d. M., auf die, die Verabfolgung der neuen Coupons zu den polnischen Pfandbriefen betreffende Bekanntmachung der General-Direktion des landschaftlichen Credit-Vereins d. d. Warschau, den 5ten März d. J., welche sich in dem allgemeinen Anzeiger für die Preußischen Staaten in No. 96 Seite 400 der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung befindet, hierdurch aufmerksam gemacht. Stettin, den 29sten April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

## II. Personal-Chronik.

Der Salz-Faktor Bartsch zu Stralsund, ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Gotzmann zu Anklam, hat eine Thor-Controleur-Stelle in Stettin erhalten.

Der vormalige freiwillige Jäger Schröder, ist als Steuer-Aufseher in Anklam interimistisch angestellt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 18. Mai 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

86) I. No. 862. April 33.

Es ist der Fall vorgekommen, daß durch einen Oderkahn, welcher Abends ein kleineres Wasserfahrzeug seitwärts auffegelnd erreichte, dies dergestalt in den Grund gedrückt wurde, daß vier Menschen dabei das Leben verloren haben. Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, verordnen wir hierdurch, daß jedes auf der Oder oder deren Armen, Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thaler, oder event. 1 bis 8 tägigem Gefängniß für den, welcher den Kahn führt und auf demselben zu gebieten hat, eine leuchtende Laterne am Mast oder der Kaffe zu führen hat, und weisen die Unterbehörden hierdurch an, über strenge Befolgung dieser Anordnung wachen zu lassen. Die Hälfte der Geldstrafe werden wir dem Denuncianten zubilligen.

Stettin, den 30sten April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

87) I. No. 1183. April 33.

Bei dem Buch- und Kunsthändler Rahnke zu Elbing erscheint noch vor Ablauf dieses Jahres unter dem Titel:

„das Schloß Marienburg"

eine Reihefolge lythographirter Ansichten dieser denkwürdigen Hochmeister-Burg des deutschen Ordens nach ihrer Restauration seit dem Jahr 1818 in zwei Abtheilungen, jede aus 3 Blättern bestehend.

Diese beiden Lieferungen, von denen bereits zwei Blätter in mehrern Exemplaren bei der Nicolaischen Buchhandlung hieselbst zur Ansicht liegen, stellen die Außenseite und die einzelnen Appartements des erwähnten Gebäudes in seinem jetzigen Zustande neu aufgenommen dar.

Die hiesige Nicolaische Buchhandlung nimmt Subscriptionen auf dies Werk an, an welche sich die Subscribenten daher zu wenden haben. Der Preis für jedes Blatt von 10 Sgr. auf Schweizer Velin und von 15 Sgr. auf Chinesischem Papier, wird bei Ablieferung eines jeden Blattes einzeln entrichtet.

Das Unternehmen verdient noch in so fern eine möglichst allgemeine Theil-



Digitized by Google

nahme, da der Ertrag der ersten Abtheilung für diejenigen Familien bestimmt ist, welche durch die Einziehung der Landwehr zum Sanitäts-Cordon im Jahre 1831 ihre Ernährer entbehrt haben, der Ertrag der zweiten Lieferung aber als Beitrag zum völligen Wiederaufbau der Burg gewidmet ist. Stettin, den 8ten Mai 1833. Königliche Regierung, Abtheiluug des Innern.

---

88) I. No. 1309. April 33.

Betrifft den Markt-Verkehr zu Fiddichow und Greiffenhagen.

Auf den Antrag des Magistrats zu Fiddichow werden die dortigen Viehmärkte von jetzt an nicht Tages vor dem Krammarkt, sondern mit demselben an einem Tage, also in diesem Jahre

am 3ten Juli,
= 23sten Oktober und
= 18ten Dezember

abgehalten werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß der diesjährige Herbstmarkt zu Greiffenhagen, weil solcher mit dem Markte einer benachbarten Stadt zusammentrifft, auf den 14ten November verlegt worden ist, und daß Tags zuvor, den 13ten November, dort Viehmarkt sein wird. Stettin, den 9ten Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

89) I. No. 528. Mai 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro April 1833 waren:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 | Thlr. | 2 | Sgr. | 8 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 19 | „ | — | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 15 | „ | 6 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 26 | „ | 3 | „ |

Stettin, den 8ten Mai 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

90) I. No. 48. Mai 33.

Oeffentliche Rechenschaft

von den für die Louisenstiftung in Berlin eingegangenen Beiträgen im Jahre 1832.

Mit Bezugnahme auf meine letzte öffentliche Rechenschaft vom 25sten April 1832 über vorstehenden Gegenstand, wird dem geehrten Publiko das Resultat der Beitrags-Sammlung für das Jahr 1832 hierdurch vorgelegt.

Empfangen und an den Verein in Berlin abgeführt habe ich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk . . | 132 | Thlr. | 15 | Sgr. | |
| 2) = = Stralsunder = = . . | 126 | = | 10 | = | |
| 3) = = Goesliner = = . . | 4 | = | 20 | = | |
| | 263 | Thlr. | 15 | Sgr. | |

Digitized by Google

Abermals hat sich unter den geehrten Theilnehmern eine bedeutende Einschränkung gezeigt, die ich um so aufrichtiger bedauere, als die Louisenstiftung ihrem hohen wohlthätigen Zwecke von Jahr zu Jahr mehr entspricht, auch fortdauernd ein armes Fräulein aus der Provinz Pommern daselbst unentgeldliche Aufnahme und Ausbildung erhält.

Meine im vorigen Jahre gethane Bitte, daß neue Theilnehmer sich anschließen möchten, kann ich daher nur mit der Bemerkung wiederholen, daß ich auch nach meinem Austritt aus dem Dienste von Berlin aus das seit 21 Jahren geführte Geschäft der Sammlung und Berechnung der Louisenstiftungs-Beiträge fortsetzen und solche Einrichtung treffen werde, daß Niemand von den Beitragenden dadurch belästigt wird. Stralsund, den 25sten April 1833.

gez. **Dr. von Rohr**, Königl. Regierungs-Präsident.

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Alt Damm ist der Tischler-Meister Carl Friedrich Freymuth zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Vom 1sten Juni d. J. ab, ist

1. die durch den Tod des Försters Künzel erledigte Förster-Stelle zu Mühlenbeck, im Forst-Revier Mühlenbeck, dem bisherigen Förster Daecke zu Berkholz im Revier Heinersdorff, und
2. die durch die Versetzung des ꝛc. Daecke erledigte Förster-Stelle zu Berkholz, dem bisherigen Hülfsjäger Lange zu Dargebanz im Forst-Reviere Neuhauß definitiv,
3. die Hülfsjäger-Stelle zu Dargebanz aber dem invaliden Jäger Friedrich Neumann provisorisch verliehen worden.
4. Der Förster Grotly zu Selz ist mit dem 1sten Juni d. J. in gleicher Eigenschaft nach Sieden Bollenthin im Forstreviere Golchen versetzt,
5. der bisherige Hülfsjäger Schreckhaase zu Ziegenorth als Förster zu Selz im Forstrevier Golchen, und
6. der invalide Jäger Friedrich Wilhelm Korth in dem Forst-Reviere Ziegenorth provisorisch als Hülfsjäger angestellt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 23. Mai 1833.


## Patent.

Dem Kaufmann Friedrich Accum zu Berlin ist ein Patent auf eine Radschmiere, so weit sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig Fünf nach einander folgende Jahre, vom 6. Mai 1833, dem Ausfertigungstage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats,

ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

91) I. No. 592. Mai 33.

Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arzenei-Taxe, tritt mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieser Arzenei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 1. April 1833.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

92) Die Freunde des Gartenbaues mache ich auf die Fortsetzung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 18te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Holzschnitten. Preis 1½ Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a in Berlin, desgleichen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17te | Lieferung | mit | 3 | Kupfern. | Preis | 1½ | Thlr. |
| 16te | " | " | 3 | " | " | 2 | " |
| 15te | " | " | 2 | " | " | 2½ | " |
| 14te | " | " | 1 | " | " | 2 | " |

Digitized by Google

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13te | Lieferung | mit | 1 | Kupfer. | Preis | 2½ | Sgr. |
| 12te | " | " | — | " | " | 2 | " |
| 11te | " | " | 2 | " | " | 2 | " |
| 10te | " | " | 1 | " | " | 2 | " |
| 9te | " | " | 2 | " | " | 1½ | " |
| 8te | " | " | 1 | " | " | 2 | " |
| 7te | " | " | 18 | " | " | 2½ | " |
| 6te | " | " | 2 | " | " | 1 | " |
| 5te | " | " | 8 | " | " | 3 | " |

hierdurch aufmerksam. Stettin, den 6ten Mai 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

## 2) der Königl. Regierung.

93) I. No. 592. Mai 33.

Betrifft den Debit der neuen Arzenei-Taxe.

Von der neuen Arzenei-Taxe pro 1833 sind bei dem Sportel-Kassen-Rendanten Sitas hieselbst, bei dem Buchhändler C. F. Plahn zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu 10 Sgr. das Stück zu haben. Stettin, den 14ten Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

94) I. No. 251. Mai 33.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das Sommer-Semester ist der Preis der Blutigel auf Einen Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 11ten Mai 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## 3) anderer Behörden.

95) Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von 13⅓ Procent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entwe-

Digitized by Google

der ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sei persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hier aus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt sein werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und Oktober geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direktion dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse, zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird. Berlin, den 26sten April 1833.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

---

96) Die General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Einrichtung des Vereins ab, wird die General-Direktion die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;"

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15ten Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Special-Direktionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15ten Juli c. incl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direktion unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von

Digitized by Google

dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureaus der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direktion seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Special-Direktion zu erhalten, so steht es ihm frei, vom 10ten Juli c. incl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Special-Direktion niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Special-Direktion die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verification und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direktion zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessenten zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons, ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direktion die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu producirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verloosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag desselben auf geeignetem Wege zu realisiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128 des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt. Warschau, den 5ten März 1833.

Der Staatsrath und Präsident (gez.) J. Morawski.
Der Greffier der General-Direktion (gez.) Drewnowski.

## II. Personal-Chronik.

Der bisherige Referendarius Anton Wilhelm Mundt ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Carl Ferdinand Tiede zu Jacobshagen ist das Notariat verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 25. Mai 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

### 97) Instruktion

über das Verfahren bei den Landraths-Wahlen in der Provinz Pommern.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu einer erledigten Landrathsstelle vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt jederzeit auf einem Kreistage und zwar:

a. in Altpommern ausschließlich durch die Besitzer der matrikulirten Rittergüter des betreffenden Kreises und solcher matrikulirter ehemaliger Domainen-Güter in demselben, welchen diese Berechtigung durch die Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827 beigelegt worden ist;

b. in Neuvorpommern durch die gesammte Kreis-Versammlung.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreis-Deputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz; in Ermangelung eines Kreis-Deputirten ein von der Regierung zu ernennender Wahl-Commissarius.

§. 3. Die Einberufung der Wahlberechtigten geschieht von dem mit Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Bureau's bedienen kann.

Zu dem Ende hat derselbe zuvor die sämmtlichen Wahlberechtigten genau zu ermitteln und in eine Liste zusammen zu tragen, wobei, wenn die Wahl in Altpommern Statt findet, die Matrikel der Rittergüter, und diejenige der ehemaligen Domainen, bei einer in Neuvorpommern Statt findenden Wahl aber diese Matrikeln und hinsichtlich des zweiten und dritten Standes, die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter zum Anhalt dienen.

§. 4. Nach dieser Liste erfolgt die Vorladung der Wahlberechtigten durch Currende, welche dergestalt beschleunigt werden muß, daß der Wahltermin innerhalb 4 Wochen nach Empfang der die neue Wahl anordnenden Regierungs-Verfügung abgehalten werden kann, und daß dem zuletzt Vorgeladenen die Currende wenigstens 8 Tage vor dem Wahltermin insinuirt wird.

Die Currende muß enthalten:

a) die vollständige Liste aller Wählbaren im Kreise; wählbar aber sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer des Kreises in welchem die Wahl vorgenom-



Digitized by Google

men wird, und welche zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähiget sind;

b) die ausdrückliche Anzeige, daß auf dem anberaumten Termine die Landrathswahl Statt finden solle, und daß dazu drei Kandidaten in Vorschlag gebracht werden müssen;

c) Ort, Tag und Stunde der Versammlung — und darf der Termin in der Regel nicht über 4 Wochen nach Empfang der, die Wahl anordnenden Regierungs-Verfügung anberaumt werden;

d) die Aufforderung an die Wähler:
nur einem solchen, in der ad a. gedachten Liste aufgeführten Individuen ihre Stimme zu geben, von welchem sie sich vor der Wahl die Ueberzeugung verschafft haben, daß es eventuell die Wahl annehmen, und seine Qualifikation zu dem Amte nachweisen wolle, damit nicht durch ablehnende Erklärungen des Gewählten der Fall eintrete, in welchem das Präsentationsrecht auf die Regierung für übertragen zu erachten ist. (§. 20.)

e) die Belehrung:
1) bei einer in Altpommern Statt findenden Wahl: daß Stimmberechtigte, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung versiegelter Wahlzettel abgeben können, daß aber das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt, und daß für jeden der drei zu erwählenden Kandidaten ein besonderer Wahlzettel beigefügt werden muß, welche Wahlzettel nach der Reihenfolge welche der Wählende der darin bezeichneten Individuen geben will, numerirt werden müssen;
2) bei einer in Neuvorpommern Statt findenden Wahl: daß bei der Wahlverhandlung die Vorschriften der Kreis-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825 zur Anwendung kommen; daß der Abgeordnete der Städte oder Landgemeinden welcher zu erscheinen verhindert ist, dies sogleich, mit Angabe der Gründe, auf der Currende zu bemerken habe, damit dessen Stellvertreter eingeladen werden kann; daß auch eine erst später eintretende Verhinderung sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen sei, und, im Falle keine Zeit zu verlieren sein sollte, der Abgeordnete gleichzeitig seinem Stellvertreter von seiner Behinderung Nachricht zu geben habe. Endlich

f) die Belehrung wegen der nach Anleitung der §§. 5 und 6. der Kreis-Ordnung vom 17ten August 1825 zulässigen und resp. nothwendigen Vertretung und Bevollmächtigung.

Digitized by Google

§. 5. In der Currende und der derselben beizufügenden Liste der Wählbaren sind sämmtliche Einzuladende und resp. Wählbare namentlich und mit Bezeichnung der von ihnen besessenen matrikulirten Güter (§. 1. a.) zu bezeichnen, so wie auch die Namen der Stellvertreter der Abgeordneten der Städte und Landgemeinen. (§. 1. b.)

§. 6. Die Insinuation der Vorladung muß durch einen vereideten Kreisboten geschehen, welcher über das dabei nach §§. 20. 22 u. 23. Tit. 7. Th. I. der Gerichts-Ordnung zu beobachtende Verfahren zu belehren und anzuweisen ist, bei Behinderung eines Abgeordneten (§. 4. c. 2.) sogleich dessen Stellvertreter einzuladen und von demselben das **Documentum insinuationis** zu beschaffen.

Außerhalb des Kreises wohnende, aber in demselben mit matrikulirten Gütern (§. 1. a.) angesessene Gutsbesitzer, haben, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 22. Tit. 7. Th. I. der Gerichts-Ordnung, wonach Pächter und Administratoren in einem vorausgesetzten Falle, die Annahme der Citation verweigern können, dafür zu sorgen, daß sie von dem Inhalt der Currende Nachricht erhalten und die Insinuation auf dem Gute angenommen werde, widrigenfalls sie bei dem Wahlakt nicht weiter berücksichtigt werden, und die Insinuation für erfolgt angenommen wird.

## II. Eröffnung der Wahlversammlung.

§. 7. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung:

a) durch Vorlesung dieser Instruktion; demnächst durch Vorlegung:
b) der die Wahl anordnenden Regierungs-Verfügung,
c) der Liste sämmtlicher Wahlberechtigten (§. 3.)
d) der Liste sämmtlicher Wählbaren (§. 4. a.)
e) der mit den Insinuations-Vermerken versehenen Currende,

und prüft dieselbe dann die Qualifikation der anwesenden Wähler und Vertreter derselben, sofern eine solche durch die Kreis-Ordnung für zulässig und resp. nothwendig erklärt ist; nicht minder die Qualifikation und Legitimation der nach der Kreis-Ordnung zulässigen Bevollmächtigten.

Der Vorsitzende bemerkt demnächst im Protokolle:

1) namentlich die anwesenden volljährigen Söhne von Rittergutsbesitzern, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen, und der eigenen Ausübung der Kreisstandschaft entsagt haben;
2) desgleichen diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbesitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats zu gehören, ausnahmsweise die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben.

§. 8. Erfolgt die Wahl nach §. 1. a. dieser Instruktion, so scheiden bei Eröffnung derselben (§. 7.) die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden bis zur Beendigung des Wahlakts aus der Versammlung, oder enthalten sich wenig-

Digitized by Google

stens, als nicht Wahlberechtigte, aller Theilnahme an dem Akte der Wahl. — Sie dürfen aber den Kreistag nicht verlassen, bevor ihnen das Resultat der Wahl vorschriftsmäßig mitgetheilt und dies registrirt worden.

§. 9. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Gehülfen des Wahl-Commissarius zur Führung des Protokolls, zur Einsammlung der Stimmen, Eröffnung der Wahlzettel ꝛc. und bleibt es dem Letztern überlassen, jedem derselben seine Beschäftigung zuzutheilen. — Die Leitung des ganzen Wahlgeschäfts aber bleibt ihm vorbehalten, und er für die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten allein verantwortlich.

Es ist über das, was dieserhalb verabredet worden, das Erforderliche im Protokolle zu vermerken.

§. 10. Ergeben sich bei Vorlegung der §. 7. bemerkten Dokumente und bei Verhandlung über den Legitimations-Punkt keine weiteren Bedenken, oder sind dieselben, was event. geschehen muß, sogleich erledigt, so wird die Liste der Wählbaren (§. 7. d.) von sämmtlichen Anwesenden abgeschlossen und unterzeichnet, und bildet nunmehr die Wahlliste, dergestalt, daß Niemand eine Stimme erhalten kann, welcher nicht in derselben verzeichnet ist.

Wenn die Verhandlung bis hierher gediehen ist, wird darüber von dem Vorsitzenden oder einem Wahlgehülfen ein Protokoll aufgenommen, welches außer dem, was hiernach sich schon an sich als Inhalt desselben ergiebt eine Aufzählung

a) der anwesenden Stimmberechtigten,
b) der Abwesenden, deren Wahlzettel eingegangen sind,
c) der ausgebliebenen Stimmberechtigten welche keine Wahlzettel eingereicht haben,

enthalten muß, damit nach §. 19. der Kreis-Ordnung die Stimmenmehrheit unzweifelhaft festgestellt werden könne.

Abgeschlossen wird die Verhandlung demnächst erst, nachdem das Resultat der Wahlen vorliegt und registrirt sein wird.

### III. Wahl-Geschäft.

§. 11. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind in der Regel drei Kandidaten zu wählen und jeder Wähler hat aus der Liste der Wählbaren drei Kandidaten zu bezeichnen, über welche demnach der Reihe nach abgestimmt wird.

§. 12. Die Abstimmung erfolgt durch Wahlzettel. — Jeder Wähler verzeichnet den Namen eines der vorgedachten Kandidaten auf einem Zettel.

Bei der ersten Abstimmung zählt der Vorsitzende zu den abgegebenen Stimmzetteln diejenigen Wahlzettel hinzu, welche von abwesenden Stimmberechtigten eingesandt, und mit № 1 bezeichnet sind. (§. 4. c. 1.)

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die einfache Stimmenmehrheit hat. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn dieser nicht wahlberechtigt oder die Wahl auf ihn selbst gefallen ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten.

Digitized by Google

Sollte sich dieser nicht unter den Wählern befinden, so entscheidet das Loos. Das Resultat dieser ersten Abstimmung wird sofort registrirt.

Sind bei der Abstimmung solche Unregelmäßigkeiten vorgefallen, welche das Resultat derselben zweifelhaft machen, so muß dieselbe wiederholt werden.

§. 13. Demnächst wird in gleicher Art zu der zweiten Abstimmung und nachdem auch deren Resultat verzeichnet ist, zur Abstimmung über den dritten Kandidaten geschritten, und werden bei jeder Abstimmung die für dieselben mit № 2 oder resp. № 3 bezeichneten Wahlzettel der Abwesenden berücksichtigt.

§. 14. Aufrückung der Kandidaten in die Stelle derer, welche ablehnen, oder nicht qualifizirt befunden werden, es mag nun von Aufrückung in einer und derselben Kandidatur, oder aus einer in die andere die Rede sein, ist nicht zulässig. — So lange aber der Wahlakt nicht beendigt ist, können die Wahlversammlungen für diejenigen Erwählten, welche die Wahl ablehnen, mittelst neuer Abstimmungen Andere wählen. — Nach dem Schlusse der Verhandlungen aber kann Niemand welcher durch Stimmenmehrheit nicht zum Kandidaten erwählt ist, wenn er auch nächst dem Erwählten die meisten Stimmen gehabt hat, für den Ablehnenden in die Reihe der Kandidaten einrücken.

§. 15. Befinden sich die Gewählten in der Versammlung, so müssen sie sofort ihre Erklärung über die Annahme des Amts, wenn ihnen dasselbe übertragen werden sollte, und über die Bereitwilligkeit zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation zum Protokoll erklären.

Sind die Gewählten abwesend, so ist ihre Erklärung sogleich einzuziehen, und der Wahlverhandlung beizufügen.

Die ablehnende Erklärung ist bindend. Ihnen ist dabei von dem Vorsitzenden zu eröffnen, daß das ganze Prüfungs-Geschäft binnen 3 Monaten beendigt sein müsse, und daß sie, wenn sie die, ihnen zur Ablieferung der schriftlichen Probearbeiten gestellte Frist nicht inne halten sollten, von der mündlichen Prüfung und von der Präsentation ausgeschlossen werden würden.

§. 16. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen und es darf den Mitgliedern der Versammlung ohne hinreichende Gründe nicht verstattet werden sich vor dem Schlusse zu entfernen.

§. 17. Nach Beendigung des Geschäftes wird das Protokoll geschlossen, vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen. — Die zur Justification desselben dienenden Beläge werden in eine von dem Vorsitzenden zu beglaubigende Registratur verzeichnet, und gehören dazu auch die Wahlzettel.

§. 18. Ist die Wahl von den Rittergutsbesitzern allein ausgegangen, so hat der Vorsitzende den zur Kreis-Versammlung deputirten Repräsentanten der Städte- und Landgemeinden das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahl-Protokoll zu bemerken.

Digitized by Google

§. 19. Die genannten Repräsentanten haben demnächst in einer von der Vorsitzenden aufzunehmenden Separat-Verhandlung entweder blos anzuerkennen, daß ihnen die Mittheilung gemacht sei, oder etwanige erhebliche Bedenken welchen die Bestätigung des Gewählten unterliegen möchte, und welche dann sogleich zur Verhandlung gestellt werden müssen, anzugeben.

Später von ihnen anzubringende Reklamationen können nicht beachtet werden.

§. 20. In der Regel wird nur ein einziger Wahl-Termin gestattet, und kann die Anberaumung eines anderweitigen Wahl-Termins entweder wegen absoluter Nichtigkeit der stattgefundenen Wahl, oder weil die gewählten Kandidaten späterhin die Wahl ablehnen, nur nach Bewilligung des Königl. Ministerii des Innern Statt finden.

Die Wahlberechtigten haben es sich also selbst beizumessen, wenn in jenem Falle die Königl. Regierung von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch macht, und zur Ergänzung der etwa fehlenden Kandidaten qualificirte Männer zur Präsentation bringt, welche nicht zu den Wählbaren des Kreises gehören.

§. 21. Das Wahlprotokoll nebst sämmtlichen Beilagen sind demnächst von dem Vorsitzenden sofort der Königl. Regierung einzureichen.

Nach dieser Instruction ist fortan bei den in der Provinz Pommern Statt findenden Landrathswahlen zu verfahren. Stettin, den 26sten April 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

---

### 2) der Königl. Regierung.

98) I. No. 1403. April 33.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Bewerdick hat aufgehört, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten Mai 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## II. Personal-Chronik.

Der zeitige Kämmerer Grützmacher zu Swinemünde ist von den Stadtverordneten daselbst auf Lebenszeit zum Kämmerer gewählt, und diese Wahl von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuwarp ist der Kaufmann Carl Thiel zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Zimmermeister Carl Ehrhardt in Greiffenhagen ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätiget worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 21.

Stettin, den 1. Juni 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 6 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1423. vom 13ten v. M., den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend;

No. 1424. vom 17ten desselben Monats, betreffend die Einführung des Personal-Arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdictions-Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen Landestheilen und

No. 1425. vom 20sten d. M., das Verbot des Besuchs fremder Universitäten betreffend. Berlin, den 28sten Mai 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

99) I. No. 1086. Mai 33.

Betrifft die Verlegung eines Markts zu Demmin.

Auf den Antrag des Magistrats zu Demmin ist der nach dem Kalender auf den 25sten Juni fallende diesjährige zweite Jahrmarkt daselbst wegen des Zusammentreffens mit dem Markte einer benachbarten Stadt auf den 27sten Juni verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten Mai 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

100) II. No. 458. Mai 33.

Der St. Nicolai Kirche zu Wollin sind zu Ostern dieses Jahres von einer christlichen Ehegattin daselbst zwei Altar-Decken, und von andern christlichen Ehegatten ein Crucifix von Gußeisen geschenkt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 23sten Mai 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

### 2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

101) No. 3960 A. Mai 33.

Da über die Berechnung der Gebühren für bloße Abschriften und Beilagen



Digitized by Google

eine Verschiedenheit der Ansichten entstanden ist, welche darin ihren Grund hat, daß es in den Allgemeinen Gebühren-Taxen für die Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten Abschnitt I. No. 29., und für die sämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme jener, Abschnitt I. No. 28, an einer Bestimmung fehlt, nach welchem Satze die Gebühren zu berechnen sind, wenn die Abschriften und Beilagen über 2, aber weniger als 6 Bogen, betragen; so hat das Königliche Justiz-Ministerium durch die Verfügung vom 6ten Februar 1832

Jahrbücher Band 39, Seite 189,

zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens, festgesetzt: daß für jeden der ersten 2 Bogen immer die sub litt. b. daselbst vorgeschriebenen Sätze von 1 Sgr. 10½ Pf. in der runden Summe von 2 Sgr., für jeden der folgenden Bogen aber, nach litt. c. daselbst, nur 1 Sgr. 3 Pf. berechnet werden können.

Sämmtlichen Untergerichten wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 17ten Mai 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) der Königl. General-Commission.

102) Nach §. 3. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, genießen die Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen die Stempelfreiheit. Daraus folgt aber nicht, daß alle Angelegenheiten, welche die Königl. General-Kommission bearbeitet, stempelfrei sind.

Gleichwohl scheinen dies mehrere Individuen zu glauben, und es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo solche in Stempelstrafe haben genommen werden müssen.

Ich finde mich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Angelegenheiten, welche nicht die Verwaltungs-Grundsätze im Allgemeinen, oder specielle Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen betreffen, vielmehr ein rein, oder doch theilweise persönliches Interesse der Berichtserstatter oder Bittsteller zum Gegenstande haben, als z. B. Anstellungs-, Urlaubs-Gesuche, Gesuche um Erhöhung der Diäten ꝛc. stempelpflichtig sind und daß, wenn der Stempel nicht angewendet worden, in Zukunft ohne Weiteres die gesetzliche Stempelstrafe festgesetzt werden wird. Stargard, den 20sten April 1833.

Der Regierungs-Rath und interimistische Direktor der General-Kommission für Pommern. Bethe.

---

## II. Personal-Chronik.

Der frühere Rathmann Schulz und der Brauereigen Hahn in Pölitz sind — ersterer anderweitig — zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und beide Wahlen von der Königl. Regierung bestätiget worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 8. Juni 1833.


## Patente.

Dem Lithographen F. C. Vogel zu Frankfurt am Main ist auf ein von ihm herauszugebendes Kunstwerk unter dem Titel:

F. C. Vogels „Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und linken Rhein-Ufers von Mainz bis Koblenz,"

ein Privilegium für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden.

Dem Grundbesitzer in dem bei Kleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brinnen Jakob van Romyn, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construktion von Dampf-Maschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils und

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24sten Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

103) I. No. 600. Mai 1833.

Bekanntmachung in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:



Digitized by Google

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche
   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
   b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
   c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;
   d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

   Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

   In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von Fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem, von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben, in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter No. 1 a, b, c und d vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell, durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren, und, sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung, den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbst gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit, nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

Digitized by Google

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Passe hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen, oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben, und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das Letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses, für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze, oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen worden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften, und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden, muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen, und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit beson-

derer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, das der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten, oder visirten Wanderbuchs, oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen, und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen. Berlin, den 24sten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

Die vorstehenden Bestimmungen werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und alle betreffenden Behörden angewiesen, solche eben so sehr selbst zu befolgen, als auf deren Befolgung zu wachen. Stettin, den 31sten Mai 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

104) I. No. 1559. Mai 33.

Betrifft den Verkauf von Gebäuden, Materialien und Utensilien der aufgelöseten Contumaz-Anstalt auf der Insel Rügen.

Nachstehende Bekanntmachung:

In Gemäßheit höherer Verfügung sollen am 26sten kommenden Monats, (Mittwoch) Vormittags 10 Uhr, nachfolgende Gebäude, Materialien und Utensilien, welche der im Jahre 1831 auf dem Raddewitzer Höft auf Mönchgut erbauten See-Contumaz-Anstalt angehören, an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

I. Gebäude.

1. Das große Wachthaus von Blockwänden 24 Fuß lang, 18 Fuß tief, 2 Etagen, jede von 9 Fuß hoch, mit Ziegeln zum Kronendache eingedeckt und mit einer in der Höhe der ersten Balkenlage umher laufenden Gallerie auf ausgekragten Balken.

2. Wohnung für 2 Aerzte nebst Apotheke, 62½ Fuß lang, 42 Fuß tief, 9 Fuß in Wänden, 18 Fuß im Dache hoch. Die Wände sind Blockverband und zwar im Umfange 8 Zoll, im Innern 4 Zoll dick. Das Dach ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendache eingedeckt.

3. Das Magazin-Gebäude für Lebensmittel, 60 Fuß lang, 25 Fuß tief, mit Keller und einer Etage über der Erde. Das Dach hat 18 Gebind und ist auf 10zölliger Belattung mit Ziegeln als Kronendach eingedeckt.

4. Viehstall der Contumaz-Beamten, 26 Fuß lang, 18 Fuß tief, 7 Fuß in Ständern hoch, einmal verriegeltes Fachwerk mit Bretter-Bekleidung. Das Dach 10 Zoll weit gelattet als Kronendach eingedeckt.

Digitized by Google

5. Ein Holzschuppen, 25 Fuß lang, 16 Fuß tief, 8 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidet, einmal verriegeltes Fachwerk, 8 Gebind des Daches, 10 Zoll weit gelattet und als Kronendach eingedeckt.

6. Ein großer Abtritt, 10 Fuß lang, 12 Fuß tief, 7 Fuß hoch, mit 8 Sitzen. Das Dach auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

7. Die Reinigungs-Anstalt, 34 Fuß lang, 19½ Fuß tief, 9 Fuß hoch, im Lichten von Blockwänden erbaut. Das Dach in 8 Gebind ist 10 Zoll weit gelattet und zum Kronendach eingedeckt.

8. Reinigungs-Speicher No. 2, 100 Fuß lang, 30 Fuß tief, 12 Fuß in Ständern hoch, zweimal verriegeltes Fachwerk, mit Brettern bekleidet und mit Klappen versehen. Auf dem 2ten Riegel sind Senkbalken, worauf, so wie auf den Kehlbalken, ein Dielen-Fußboden. Das Dach ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendache eingedeckt. Am Gebäude sind 2 Rampen zum ersten Boden.

9. Reinigungs-Speicher No. 3. Wie der vorige beschaffen.

10. Reinigungs-Speicher No. 5. Desgleichen.

11 a. Reinigungs-Speicher No. 7. Desgleichen.

11 b. Die Lösch- und Ladebrücke No. 3, 397 Fuß lang, im Belage 21 Fuß breit, auf 32 Jochen erbaut.

12. 13. 2 Cholera-Lazarethe, jedes ist 54½ Fuß lang, 36 Fuß tief, 9½ Fuß in der Etage hoch, von Blockverband, im Umfange 8 Zoll, im Innern 4 Zoll stark erbaut. Das Dach in 16 Gebinden, hat gerade Giebel und ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendache eingedeckt.

14. 15. 16. 3 Abtritte, jeder 7½ Fuß lang, 7 Fuß in Stielen hoch, mit Brettern bekleidet und 3 Gebind auf 10 zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

17. Schuppen für Reinigungskufen, 10 Fuß lang, 10 Fuß tief und 7 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidet und Kronendach.

18. Zwei zusammen gebaute Schuppen, jeder 20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 7 Fuß hoch, Fachwerk mit Brett-Bekleidung mit Kronendach.

19. 20. 21. 22. 23. 5 Brunnen mit Holz ausgesetzt und einem Ueberbau. Die Tiefe ist verschieden, auch der Ueberbau größer oder kleiner.

24. 25. 26. 3 Zug- und Fahrbrücken, jede 10 Fuß lang, 8 Fuß breit.

27. 28. 2 Zug- und Laufbrücken, jede 11 Fuß lang, 4 Fuß breit.

29. 1 Zug- und Rollbrücke, 10 Fuß lang, 6 Fuß breit.

30. Das Bollwerk zwischen den Schuppen 3 und 4, 45 Fuß lang, 8 Fuß breit.

31. 6 Pfähle zum Befestigen der Böte.

32. Eine Pfahlbrücke zum Anlegen der Böte, 121 Fuß lang, 8 Fuß breit.

## II. An Bewährungen.

1. 3290 Fuß 10füßigen, und 280 Fuß 8füßigen hohen Lattzaun mit

Digitized by Google

Pfosten. Die 10füßigen haben auch Pfostſtreben, in 90 Kaveln von verſchiedener Größe.

2. 116 Ruthen Strauchzaun des Begräbnißplatzes, in 4 Kaveln.

3. 6 Thorwege, 10 Fuß breit und 10 Fuß hoch, mit zugehörigem Beſchlag.

### III. An Materialien.

1. 137 Stücken beſchlagene Hölzer von verſchiedenen Dimenſionen, enthaltend 3029¾ Kubikfuß, nach Begehr in einzelnen Stücken und kleineren Kaveln.

2. 5 Stücken Rundholz, geringerer Qualität, 134¼ Kubikfuß.

3. 281 Stück Bretter in paſſenden Kaveln.

4. 1 Faß mit ppt. 267 Schock Brettnägel, in kleineren Quantitäten.

5. 12,000 Dachſteine.

6. 3000 Mauerſteine.

7. 9 Thüren und 8 Fenſter.

8. 10 Stück Rüſtböcke.

9. 2 Brettſchneider-Krahnen.

10. Verſchiedene Holzabgänge, Streichböcke und mehrere Gegenſtände von geringem Werthe.

### IV. An Utenſilien.

Eine Komode, 2 Rohrſtühle, 14 verſchließ- und unverſchließbare Tiſche, 4 Waſchtiſche, 8 Bänke, 42 Stühle ohne Lehnen, 22 Stühle mit Lehnen, 66 Bettſtellen, 4 Spuckkaſten, 2 Madratzen mit Pferdehaaren, 2 Kopfpolſter mit Pferdehaaren, 8 Madratzen mit Seegras, 8 Kopfpolſter mit Seegras, 10 Friesdecken, 1 weißer Decken-Ueberzug, 1 weißer Kopfpolſter, 1 feines Laken, 3 feine Handtücher, 2 meſſingene und 1 blecherner Tellerleuchter, 3 Lichtſcheeren, 2 blecherne Lampen, 3 Handlaternen, 1 Oelkanne à 5 Quart, 1 Oelmaß, 1 Pritſche, 1 Waſſerflaſche, 1 weißes Waſſerbecken, 2 Biergläſer, 1 irdene Waſchſchüſſel, 1 weißer Nachttopf, 1 kupferner Keſſel, 1 Waſſerkübel, 1 gläſernes Dinten- und 1 gläſernes Sandfaß, 2 Holzarten, 1 eiſerner Holzkeil, 1 Holzſchläger mit eiſernen Ringen, 1 Sageblock, 1 Handſäge mit Geſtell, 5 Spaten, 5 Hacken, 8 Eimer von den Brunnen, 4 Brunnenketten, 1 Poſſekel, 2 Erdwinden mit 1 Welle, 13 Karren mit Rädern, 2 Karren ohne Räder, 2 Repoſitorien, 1 Boot mit Riemen, 5 Schilderhäuſer.

Die Verkaufs-Bedingungen ſind in unſerm Sekretariat, ſo wie beim Aufſeher der Anſtalt und in den Königl. Landräthlichen Bureaux der Kreiſe Bergen, Franzburg und Greifswald, vorher zu jederzeit einzuſehen.

Stralſund, den 22ſten Mai 1833. Königl. Preuß. Regierung.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkaufs-Bedingungen ſowohl in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei den Magiſträten zu Stettin, Stargard, Treptow a. Rega,

Digitized by Google

Cammin, Wollin, Swinemünde, Anklam, Demmin und Ueckermünde, so wie in den Landräthlichen Bureaux des Randowschen, Greiffenberger, Camminer, Usedom-Wolliner, Anklamer, Demminer und Ueckermünder Kreises eingesehen werden können.

Stettin, den 31sten Mai 1833. Königl. Regierung, Abtheilung des Inneru.

---

### 2) anderer Behörden.

105) II. No. 610. Mai 33.

Betrifft die Verlegung der diesjährigen rügenschen Sommer-Jahrmärkte.

Die diesjährigen rügenschen Sommer-Jahrmärkte werden hiermit in der Art verlegt, daß:

1) der Garzer Markt statt Montag den 29sten Juli auf Montag den 22sten Juli,
2) der Berger Markt statt Mittwoch den 31sten Juli auf Mittwoch den 24sten Juli,
3) der Sagarder Markt statt Freitag den 2ten August auf Freitag den 26sten Juli,
4) der Altenkirchener Markt statt Montag den 5ten August auf Montag den 29sten Juli,
5) der Gingster Markt statt Mittwoch den 7ten August auf Mittwoch den 31sten Juli,
6) der Putbusser Markt statt Freitag den 9ten August auf Dienstag den 6ten August

festgesetzt werden. Stralsund, den 23sten Mai 1833.

Königlich Preußische Regierung.

---

## II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Juli d. J. ab, ist

1. die durch den Tod des Försters Miersch erledigte Förster-Stelle zu Fliederbruch, im Forst-Reviere Klütz, dem bisherigen Förster Neumann zu Hagen, im Reviere Falkenwalde,

2. die von dem Neumann verwaltete Förster-Stelle zu Hagen, dem bisherigen Hülfsjäger Hartwig zu Cremmin, im Forst-Reviere Jacobshagen definitiv,

3. die Hülfsjäger-Stelle zu Cremmin aber, dem invaliden Jäger Kraemer provisorisch verliehen worden.

Dem reitenden Feldjäger Fritze, ist die durch den Tod des Oberförsters Gembach erledigte Oberförster-Stelle zu Jädeckemühl, Amts Ueckermünde, Forst-Inspektion Torgelow, vom 1sten Juni d. J. ab, verliehen worden.

---



Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 15. Juni 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 6 enthält unter

No. 1426. die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß. Vom 1sten d. M. Berlin, den 10ten Juni 1833.

## Patent.

Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Achen ist unter dem 22sten Mai 1833 ein, von diesem Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden Velpel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

106) III. No. 906. Mai 1833.

Mit dem ersten Juni c. erfolgt die Auflösung des Königlichen Domainen-Amts in Spanteckow, so wie die daselbst bestandene Königliche Rezeptur der Forst-Gefälle, nachdem Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhet haben, den Vergleich wegen Rückgabe der Spanteckowschen Lehn-Güter an die Reluenten aus dem Geschlechte der Grafen von Schwerin mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten März c. zu genehmigen. Das bisher dem Amte Spanteckow zugelegte Dorf und Vorwerk Wegezin, wird demzufolge dem Königlichen Domainen-Amte Clempenow einverleibt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 31sten Mai 1833. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

107) I. No. 1559. Mai 33.

Betrifft den Verkauf von Gebäuden, Materialien und Utensilien der aufgelöseten Contumaz-Anstalt auf der Insel Rügen.

Nachstehende Bekanntmachung:

In Gemäßheit höherer Verfügung sollen am 26sten kommenden Monats,



Digitized by Google

(Mittwoch) Vormittags 10 Uhr, nachfolgende Gebäude, Materialien und Utensilien, welche der im Jahre 1831 auf dem Naddewitzer Höft auf Mönchgut erbauten See-Contumaz-Anstalt angehören, an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

I. Gebäude.

1. Das große Wachthaus von Blockwänden 24 Fuß lang, 18 Fuß tief, 2 Etagen, jede von 9 Fuß hoch, mit Ziegeln zum Kronendache eingedeckt und mit einer in der Höhe der ersten Balkenlage umher laufenden Gallerie auf ausgekragten Balken.

2. Wohnung für 2 Aerzte nebst Apotheke, 62½ Fuß lang, 42 Fuß tief, 9 Fuß in Wänden, 18 Fuß im Dache hoch. Die Wände sind Blockverband und zwar im Umfange 8 Zoll, im Innern 4 Zoll dick. Das Dach ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendache eingedeckt.

3. Das Magazin-Gebäude für Lebensmittel, 60 Fuß lang, 25 Fuß tief, mit Keller und einer Etage über der Erde. Das Dach hat 18 Gebind und ist auf 10zölliger Belattung mit Ziegeln als Kronendach eingedeckt.

4. Viehstall der Contumaz-Beamten, 26 Fuß lang, 18 Fuß tief, 7 Fuß in Ständern hoch, einmal verriegeltes Fachwerk mit Bretter-Bekleidung. Das Dach 10 Zoll weit gelattet als Kronendach eingedeckt.

5. Ein Holzschuppen, 25 Fuß lang, 16 Fuß tief, 8 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidet, einmal verriegeltes Fachwerk, 8 Gebind des Daches, 10 Zoll weit gelattet und als Kronendach eingedeckt.

6. Ein großer Abtritt, 10 Fuß lang, 12 Fuß tief, 7 Fuß hoch, mit 8 Sitzen. Das Dach auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

7. Die Reinigungs-Anstalt, 34 Fuß lang, 19½ Fuß tief, 9 Fuß hoch, im Lichten von Blockwänden erbaut. Das Dach in 8 Gebind ist 10 Zoll weit gelattet und zum Kronendach eingedeckt.

8. Reinigungs-Speicher No. 2, 100 Fuß lang, 30 Fuß tief, 12 Fuß in Ständern hoch, zweimal verriegeltes Fachwerk, mit Brettern bekleidet und mit Klappen versehen. Auf dem 2ten Riegel sind Senkbalken, worauf, so wie auf den Kehlbalken, ein Dielen-Fußboden. Das Dach ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendache eingedeckt. Am Gebäude sind 2 Rampen zum ersten Boden.

9. Reinigungs-Speicher No. 3. Wie der vorige beschaffen.

10. Reinigungs-Speicher No. 5. Desgleichen.

11 a. Reinigungs-Speicher No. 7. Desgleichen.

11 b. Die Lösch- und Ladebrücke No. 3, 397 Fuß lang, im Belage 21 Fuß breit, auf 32 Jochen erbaut.

12. 13. 2 Cholera-Lazarethe, jedes ist 54½ Fuß lang, 36 Fuß tief, 9½ Fuß in der Etage hoch, von Blockverband, im Umfange 8 Zoll, im Innern

Digitized by Google

4 Zoll stark erbaut. Das Dach in 16 Gebinden, hat gerade Giebel und ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendache eingedeckt.

14. 15. 16. 3 Abtritte, jeder 7½ Fuß lang, 7 Fuß in Stielen hoch, mit Brettern bekleidet und 3 Gebind auf 10 zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

17. Schuppen für Reinigungsküfen, 10 Fuß lang, 10 Fuß tief und 7 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidet und Kronendach.

18. Zwei zusammen gebaute Schuppen, jeder 20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 7 Fuß hoch, Fachwerk mit Brett-Bekleidung mit Kronendach.

19. 20. 21. 22. 23. 5 Brunnen mit Holz ausgesetzt und einem Ueberbau. Die Tiefe ist verschieden, auch der Ueberbau größer oder kleiner.

24. 25. 26. 3 Zug- und Fahrbrücken, jede 10 Fuß lang, 8 Fuß breit.

27. 28. 2 Zug- und Laufbrücken, jede 11 Fuß lang, 4 Fuß breit.

29. 1 Zug- und Rollbrücke, 10 Fuß lang, 6 Fuß breit.

30. Das Bollwerk zwischen den Schuppen 3 und 4, 45 Fuß lang, 8 Fuß breit.

31. 6 Pfähle zum Befestigen der Böte.

32. Eine Pfahlbrücke zum Anlegen der Böte, 121 Fuß lang, 8 Fuß breit.

## II. An Bewährungen.

1. 3290 Fuß 10füßigen, und 280 Fuß 8füßigen hohen Lattzaun mit Pfosten. Die 10füßigen haben auch Pfoststreben, in 90 Kaveln von verschiedener Größe.

2. 116 Ruthen Strauchzaun des Begräbnißplatzes, in 4 Kaveln.

3. 6 Thorwege, 10 Fuß breit und 10 Fuß hoch, mit zugehörigem Beschlag.

## III. An Materialien.

1. 137 Stücken beschlagene Hölzer von verschiedenen Dimensionen, enthaltend 3029¾ Kubikfuß, nach Begehr in einzelnen Stücken und kleineren Kaveln.

2. 5 Stücken Rundholz, geringerer Qualität, 134½ Kubikfuß.

3. 281 Stück Bretter in passenden Kaveln.

4. 1 Faß mit ppt. 267 Schock Brettnägel, in kleineren Quantitäten.

5. 12,000 Dachsteine.

6. 3000 Mauersteine.

7. 9 Thüren und 8 Fenster.

8. 10 Stück Rüstböcke.

9. 2 Brettschneider-Krahnen.

10. Verschiedene Holzabgänge, Streichböcke und mehrere Gegenstände von geringem Werthe.

## IV. An Utensilien.

Eine Komode, 2 Rohrstühle, 14 verschließ- und unverschließbare Tische,

Digitized by Google

4 Waschtische, 8 Bänke, 42 Stühle ohne Lehnen, 22 Stühle mit Lehnen, 66 Bettstellen, 4 Spuckkasten, 2 Madratzen mit Pferdehaaren, 2 Kopfpolster mit Pferdehaaren, 8 Madratzen mit Seegras, 8 Kopfpolster mit Seegras. 10 Friesdecken, 1 weißer Decken-Ueberzug, 1 weißer Kopfpolster, 1 feines Laken, 3 feine Handtücher, 2 messingene und 1 blecherner Tellerleuchter, 3 Lichtscheeren, 2 blecherne Lampen, 3 Handlaternen, 1 Oelkanne à 5 Quart, 1 Oelmaß, 1 Pritsche, 1 Wasserflasche, 1 weißes Wasserbecken, 2 Biergläser, 1 irdene Waschschüssel, 1 weißer Nachttopf, 1 kupferner Kessel, 1 Wasserküsen, 1 gläsernes Dinten- und 1 gläsernes Sandfaß, 2 Holzarten, 1 eiserner Holzkeil, 1 Holzschläger mit eisernen Ringen, 1 Sageblock, 1 Handsäge mit Gestell, 5 Spaten, 5 Hacken, 8 Eimer von den Brunnen, 4 Brunnenketten, 1 Possekel, 2 Erdwinden mit 1 Welle, 13 Karren mit Rädern, 2 Karren ohne Räder, 2 Repositorien, 1 Boot mit Riemen, 5 Schilderhäuser.

Die Verkaufs-Bedingungen sind in unserm Sekretariat, so wie beim Aufseher der Anstalt und in den Königl. Landräthlichen Bureaux der Kreise Bergen, Franzburg und Greifswald, vorher zu jederzeit einzusehen.

Stralsund, den 22sten Mai 1833. Königl. Preuß. Regierung.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkaufs-Bedingungen sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei den Magistraten zu Stettin, Stargard, Treptow a. Rega, Cammin, Wollin, Swinemünde, Anklam, Demmin und Ueckermünde, so wie in den Landräthlichen Bureaux des Randowschen, Greiffenberger, Camminer, Usedom-Wolliner, Anklamer, Demminer und Ueckermünder Kreises eingesehen werden können.

Stettin, den 31sten Mai 1833. Königl. Regierung, Abtheilung des Inneru.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

168) No. 602 A. Mai 23.

Die Criminal-Ordnung bestimmt §. 261, daß ein jeder Angeschuldigte gleich nach der ersten Vernehmung über seine Vermögenslage vernommen werden soll, um nach §§. 604 und 622. bei Zeiten festzustellen, ob und in wie weit er im Stande sei, die Kosten, oder nur die baaren Auslagen der Untersuchung zu tragen, und, falls er sich im Arrest befindet, sich aus eigenen Mitteln zu ernähren, oder ob er eventualiter Verwandte in auf- oder absteigender Linie habe, welche dazu vermögend sind.

Sämmtliche Untersuchungs-Behörden werden auf diese Vorschriften wiederholt aufmerksam gemacht, um sie künftig genau zu befolgen, besonders aber in Personal-Arrest-Sachen aufs schleunigste dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Inhaftirten, oder, bei dessen eigenem Unvermögen, von den dafür subsidiarisch haftenden Verwandten desselben, eingezogen werden.

Digitized by Google

Nur erst, wenn dadurch das gänzliche Unvermögen der Prinzipal-Verpflichteten überzeugend festgestellt worden ist, kann auf die subsidiarisch verhafteten Criminal-Gerichtsbarkeiten zurückgegangen werden. Jedenfalls wird der Criminal-Fonds in unvermögenden Untersuchungs-Sachen die Verpflegungskosten und die sonstigen baaren Auslagen, sofern er dazu überhaupt verpflichtet ist, wie bisher, nur auf den Grund actenmäßiger vollständigen Armuths-Atteste des Untersuchungs-Gerichts erstatten. Stettin, den 30sten Mai 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

109) No. 998. A. Mai 33.

Von dem Königl. Justiz-Ministerio ist, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 30sten März dieses Jahres festgesetzt worden,

daß der Schriftwechsel zwischen den Vormündern und den vormundschaftlichen Behörden in sonst stempelpflichtigen Vormundschafts-Sachen dem gewöhnlichen Stempel unterworfen sei und daß hiervon auch die Correspondenz, welche nur die Person der Curanden und deren Erziehung betrifft, keine Ausnahme machen.

Da indessen jede Vormundschaft nur dann stempelpflichtig ist, wenn sich Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe ergeben und dies sich in der Regel erst nach dem Schlusse der Jahresrechnung ersehen läßt; so ist hierbei nachgelassen worden,

daß die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Vormundschaftssachen, gleich der Sportelpflichtigkeit nach §. 2 No. 14 der Allgemeinen Gebühren Taxe, nach den Ergebnissen der Vormundschaftsrechnung für jedes Jahr bestimmt werden soll;

und genügt es daher, wenn die für jene Correspondenz zwischen den Vormündern und den vormundschaftlichen Behörden, erforderlichen Stempel nur erst nach dem Abschlusse der Jahresrechnung bei der Vormundschafts-Behörde zu den Akten cassirt werden, dergestalt, daß im Laufe des Jahres die Correspondenz ohne Anwendung dieser Stempel statt finden kann.

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Gerichtsbehörden sich fortan zu achten. Stettin, den 30sten Mai 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

### 3) des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors.

110) (Bekanntmachung.) Den Taback-Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1828 verflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln,

Digitized by Google

nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der vorzunehmenden amtlichen Nachmessungen dann ohne Rücksicht festgesetzt werden wird; daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung, von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen. Stettin, den 10ten Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Abwesenheit: Jungkherr.

## II. Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Heinrich Ludwig v. Wangenheim, ist durch die Allerhöchste Bestallung vom 18ten April 1833, zum Rathe bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor August Wilhelm Stegemann, ist zum Ober-Landes-Gericht zu Ratibor versetzt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gollnow ist der Aktuarius Hoffmann zum besoldeten Rathsherrn und Servis-Rendanten daselbst gewählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Oberprediger in Massow, C. W. L. Wessel, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Militair-Oberprediger des zweiten Königl. Armee-Korps ernannt worden, und hat sein Amt angetreten.

Herr Carl Vogt, bisheriger Kapellan in Schweidnitz, ist an der hiesigen katholischen Kirche als Kapellan und Hülfsprediger angestellt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Stelle des als Ober-Steuer-Controlleur nach Zossen, im Potsdamer Regierungs-Bezirk versetzten Ober-Grenz-Controlleurs von Barfuß ist der Haupt-Amts-Assistent Prollius zu Gransee als Ober-Grenz-Controlleur in Treptow an der Tollensee angestellt worden.

Der hiesige Steuer-Aufseher Theerbusch, ist in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt, und in dessen Stelle der Dienstanwärter Ganzel als Steuer-Aufseher in Stettin interimistisch angestellt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 21. Juni 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 7 enthält unter

No. 1427. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten v. M., die Stempelfreiheit bei Besitz-Veränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden; und vom 13ten d. M. die Gesetze unter

No. 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften;

No. 1429. über erloschene Parochieen und über die Behandlung des Vermögens derselben;

No. 1430. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbs-Berechtigungen in den Städten der Provinz Posen;

No. 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediat-Städten der Provinz Posen; und

No. 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte in derselben Provinz.

Berlin, den 15ten Juni 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

111) I. No. 648. Juni 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Mai 1833 waren:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 Thlr. | 2 Sgr. | 2 Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — „ | 19 „ | — „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — „ | 14 „ | 5 „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 „ | 15 „ | 6 „ |

Stettin, den 12. Juni 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

112) I. No. 1472. Mai 33.

Betrifft den Bau eines jüdischen Hospital-Gebäudes zu Teplitz.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung der Vorsteher des jüdischen Bade-Hospitals in Teplitz mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten v. M. zu gestatten geruhet, daß zum Bau eines Hospital-Gebäudes für jenes Institut bei den größern jüdischen Gemeinen des Inlandes collectirt werde.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Bewilligung wird es den Bekennern des mosaischen Glaubens nun überlassen, diese Sammlung durch eins ihrer Mit-



Digitized by Google

glieder zu veranstalten und den einkommenden Betrag an die Vorsteher der gedachten Anstalt zu übersenden. Stettin, den 14ten Juni 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

113) No. 2366. A. Juni 33.

Obgleich durch die in den Jahrbüchern Band 14 Seite 66 und in Graeff Sammlung Band 4 Seite 52 abgedruckte Verfügung vom 17ten September 1819 festgesetzt worden ist,

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll,

so sind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß diese Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von Seiten der Civilgerichtsbehörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden daher, in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 24sten v. M. mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Februar 1830,

Amtsblatt Seite 64,

hierdurch nochmals angewiesen, die obengedachte Verfügung gehörig zu beachten.

Stettin, den 10ten Juni 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors.

114) Vom 1sten Juli dieses Jahres ab, wird auf der neuen Chaussee-Straße von Stettin nach Danzig, zwischen den Städten Gollnow und Plathe, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| an der Barrière bei | Glewitz | für 1½ Meile, |
| " " " " | Wolchow | " 1½ " |
| " " " " | Groß-Sabow | " 2 Meilen, |

das vorschriftsmäßige Chaussee-Geld erhoben werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 12ten Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

---

115) Es ist Veranlassung vorhanden das steuerpflichtige Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sämmtliche indirekte Steuern ohne alle Ausnahme, nur unmittelbar an die betreffende Kasse, niemals aber an Steuer-Aufseher oder andere Aufsichtsbeamte gezahlt werden dürfen. Den Letzteren ist untersagt, dergleichen Gelder unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

Digitized by Google

Der Steuerschuldige, welcher dieser Anordnung zuwider handelt, wird alle daraus für ihn etwa folgenden Weiterungen und Verluste, lediglich seinem ordnungswidrigen Verfahren zuzuschreiben haben. Stettin, den 11. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: Jungkherr.

---

4) Bekanntmachung des Lützener Comité.

116) I. No. 1063. Juni 33.

Die zweite Secularfeier des Todes Gustav Adolphs, Königs von Schweden, am 6ten November d. J., erneuerte den schon längst gefühlten und öffentlich ausgesprochenen Wunsch der Verehrer dieses Helden, demselben an der Stelle seines Todes ein seiner Verdienste um unseres Vaterlandes politische und religiöse Freiheit würdiges Denkmal errichten zu sehen. Zur Verwirklichung dieses Wunsches ist durch den Ertrag des Werks „Gustav Adolphs Tod" und durch die dem Verfasser desselben eingegangenen Beiträge einiger Gönner des Unternehmens bereits ein kleiner Fonds von circa 400 Thlr. vorhanden. Nach dem entworfenen Plane wird das Monument aus einem colossalen polirten Granitwürfel, der Kostenbetrag aus beiläufig 3000 Thlr. bestehen und die warme Theilnahme, welche sich an der Feier des Festes vom 6ten d. M. von nah und fern offenbarte, ermuthigte das unterzeichnete, zur Ausführung des Denkmals gebildete Commité zu dem Beschlusse, die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Gelder durch eine Collecte im ganzen protestantischen Deutschland herbei zu schaffen.

Nicht unterlassen können wir es hierbei noch rühmlichst anzuerkennen, daß die Stadt Weimar in der Theilnahme an unserm Plane mit einem schönen Beispiele voranging, indem dieselbe schon vor diesem Aufrufe zu dem Zwecke 100 Thlr. bewilligte. Lützen, den 25sten November 1832.

Das zur Errichtung eines Denkmals für Gustav Adolph gebildete Comité.

von Holleuffer. Hartung. Knorr. Koch. Philippi.
Domprobst. Stadtverordneter. Gerichtsmann. Rathsassessor. Steuerrath.
Seyffert. Starcke.
Senior und Pastor. Bürgermeister.

---

## II. Personal-Chronik.

Der Baumann Gottfried Buhrow zu Cammin, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pyritz, ist der bisherige Kämmerer Krautheim daselbst, auf anderweite 6 Jahre zum Kämmerer gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Treptow a. d. R. ist der

Digitized by Google

Kaufmann Jaenicke zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der von dem Magistrat zu Swinemünde zum Konrektor an der dortigen Stadtschule gewählte Predigt- und Schul-Amts Kandidat Carl Eduard Nedell, ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der Landes-Oekonomie-Rath Hering in Colberg ist mittelst Rescriptes des Königl. Ministerii des Innern vom 24sten Mai d. J., als Hülfsarbeiter zur General-Commission in Stendal versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 29. Juni 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

117) I. No. 1487. Mai 33.

Auf Ihren Bericht vom 11ten d. Mts. will Ich Meine Bestimmung vom 4ten Oktober 1827, nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller das Mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maasgabe erweitern, daß diese Begünstigung für's erste auf Fünf Jahre beschränkt werden soll. Ich autorisire Sie, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen. Berlin, den 25sten März 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zur Direktion für die Ersatz-Behörden zugleich auf die diesseitige Circular-Verfügung vom 9ten November 1827 Bezug genommen.

Stettin, den 14ten Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

118) I. No. 712. Juni 33.

Die Königl. Dänische Regierung hat ihrem Consul, dem Kaufmann J. Chr. Brede hierselbst, den bisherigen Vice-Consul, Kaufmann A. G. E. Kugler, zum adjungirten Consul bestellt und das diesseitige Gouvernement denselben in dieser Eigenschaft anerkannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 18ten Juni 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) I. No. 787. Mai 33.

Betrifft die Einführung von Wochenmärkten zu Jakobshagen.

Auf den Antrag des Magistrats zu Jakobshagen sind der dortigen Stadt Wochenmärkte bewilligt worden, welche an jedem Mittwoch und Sonnabend ab-



Digitized by Google

gehalten werden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 18ten Juni 1833. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

120) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königl. Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Brenntermine angesetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Freitag | den 19ten | Juli c., | früh 8 | Uhr | zu Blumberg, Randower Kreis. |
| 2) | Montag | = 22sten | = | = 9 | = | = Torgelow, Ueckermünder Kreis. |
| 3) | Sonnabend | 27sten | = | = 8 | = | = Treptow a. d. T., Demminer Kreis. |
| 4) | Montag | den 29sten | = | = 9 | = | = Clempenow, Demminer Kreis. |
| 5) | Dienstag | = 30sten | = | = 8 | = | = Spantekow, Anklamer Kreis. |
| 6) | Mittwoch | = 31sten | = | = 8 | = | = Dargibell, Anklamer Kreis. |
| 7) | Donnerstag | den 1sten | August | = 10 | = | = Jarmen, Demminer Kreis. |
| 8) | Freitag | = 9ten | = | = 9 | = | = Schwichtenberg, Demminer Kreis. |

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Im Potsdamer Regierungs-Bezirk soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1834 durch Königl. Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 1. Blumberg,
= 2. Torgelow,

mit herangezogen werden, und müssen daher die pro 1834 zu bedeckenden Stuten zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen, von No. 3 bis 8 aufgeführten 6 Stationen, wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1834 zu bedeckenden Stuten, wie bisher, im Frühjahr 1834 statt finden.

Indem ich mich nun im Allgemeinen wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten, auf meine alljährlich im Amts-Blatt erlassene Bekanntmachungen beziehe, unterlasse ich nicht, den Pferdezüchtern im Bezirke des Brandenburgischen Land-Gestüts hiermit anzuzeigen, wie für die Folge keine Freischeine für zu bedeckende Stuten ertheilt werden, und deshalb das Sprung-Geld von 1½ Thaler auf 1 Thaler gesetzt worden ist. Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 8ten Juni 1833. Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung dieser Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen.

Stettin, den 26sten Juni 1833. Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

## № 26.

Stettin, den 5. Juli 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 9 enthält unter

No. 1433. die Verordnung vom 31sten März d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Land-Gemeinden in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, und

No. 1434. die Verordnung von demselben Tage, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend. Berlin, den 28sten Juni 1833.

---

No. 10 enthält unter

No. 1435. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Litt. b. und §. 3 des Land-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811, und

No. 1436. die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthume Posen, vom 1sten v. M. Berlin, den 2ten Juli 1833.

---

(Berichtigung.) Unter der Rubrik Gesetzsammlung muß es in No. 23 des Amtsblatts heißen: No. 7 enthält ꝛc., und in No. 24 des Amtsblatts, unter derselben Rubrik, No. 8 enthält ꝛc.

---

## Patente.

Dem Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Achen ist unter dem 25sten Juni 1833 ein auf Sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

a) auf das von ihm an rotirenden Dampfmaschinen angebrachte Flügel-Rad zur schnelleren Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmosphäre, so weit es in seiner Zusammensetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;



Digitized by Google

b) auf Röhren-Kessel, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;

c) auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen, für ebenfalls neu konstruirte Eisenbahnen,

ertheilt worden.

---

Der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin ist ein vom 28sten Juni 1833 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schieß-Gewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

---

# I. Verordnungen und Bekanntmachungen

## 1) der Königl. Regierung.

121) I. No. 292. Juni 33.

Es sind seit Kurzem einige Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Zurück-Reise nicht zu gestatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paßformulars: frei und ungehindert reisen und zurückreisen ꝛc. zu lassen, stehen geblieben sind, was denn zu Differenzien Veranlassung gegeben hat.

Ich ersuche deshalb das Königl. Ober-Präsidium:

die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit aus dem gedruckten Paßformular in Fällen, wo Pässe nur für Reisen nach einem bestimmten Orte ausgestellt worden und die Rückreise unberücksicht bleiben muß, die Worte und zurückreisen ausgestrichen, wegen dieser Durchstreichung aber das Nöthige auf dem Passe bemerkt werde. Auch sind auf denjenigen Pässen, welche zugleich auf die Rückreise gültig sein sollen, bei den Worten

gültig auf die Reise nach —

die Worte beizufügen

und zur Rückreise.

Das Königl. Ober-Präsidium wolle die betreffenden Regierungen zugleich veranlassen, diese Bestimmung durch ihre Amtsblätter zur Kenntniß der Polizei-Behörden bringen zu lassen. Berlin, den 31sten Mai 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An

das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten Juni 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

122) I. No. 1552. Mai 33.

Dem Klempner Gustav Zorn zu Garz ist auf sein Gesuch die fernere Führung des Zunamens seines verstorbenen Stiefvaters Trettin Allerhöchsten Orts gestattet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13ten Juni 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

123) No. 717. P. Juni 33.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Mai d. J., (Gesetz-Sammlung Seite 35) ist das Studiren diesseitiger Unterthanen auf den Universitäten Erlangen, Heidelberg und Würzburg unbedingt verboten und der Besuch anderer fremden Universitäten von der eingeholten Erlaubniß des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten abhängig gemacht. Inländer, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, haben allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, auf immer verwirkt.

In Gemäßheit des Rescripts vom 4ten d. M. werden daher alle von uns und den uns untergeordneten Gerichten ressortirenden Vormünder angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihre annoch auf fremden Universitäten befindlichen Curanden spätestens mit dem Schluß des laufenden Halbjahres dieselben verlassen und sich überall nach dem Inhalt der vorerwähnten Allerhöchsten Festsetzung achten.

Stettin, den 26sten Juni 1833.

Königl. Ober-Vormundschafts-Collegium.

---

3) des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors.

124) Es ist von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gerügt worden, daß mehrere der hierher gelangenden, und als Rechnungs-Belag benutzten Extrakte aus den Stempel-Strafliſten nicht mit der in der Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12ten Mai 1822, (v. Kamptz Annalen de 1822 Seite 340) vorgeschriebenen Ausführlichkeit abgefaßt sind, und ich bin angewiesen, auf vollständige Befolgung dessen, was jenes Cirkulair vorschreibt, zu halten.

Um nun weitläuftigen Schreibereien, welche aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift hinsichtlich der qu. Extrakte folgen würden, vorzubeugen, ersuche ich sämmtliche betreffende Behörden, insbesondere auch die Justiz-Behörden, jenen Vorschriften genau nachzukommen. Stettin, den 25sten Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

Digitized by Google

## II. Personal-Chronik.

Der Doctor medicinae Julius Hirsch Zehdenicker hat sich als praktischer Arzt und Geburtshelfer zu Massow niedergelassen.

Der Lehrer an der Vorstädtischen Schule zu Stettin, August Eduard Rasch, ist als Lehrer bei der in Demmin neu gebildeten Hülfsklasse für die Elementar-Schule daselbst, gewählt und von uns obrigkeitlich bestätigt worden.

Dem bisherigen Regierungs-Büreau-Assistenten Preuß ist die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle des Randowschen Kreises verliehen worden.

Von der Kreistags-Versammlung Anklamer Kreises ist der Pächter, Lieutenant Thilow auf Bugewitz zum Kreisverordneten für diesen Kreis gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 13. Juli 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 11 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1437, vom 9. Juni d. J., die Ausstellung der Leichen-Pässe betreffend, und

Nr. 1438, vom 15ten desselben Monats, betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtags wegen Modification der Vorschrift Art 2. A. 1. der Verordnung vom 17ten Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringenschen Wahl-Bezirks, und unter

No. 1439, das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17ten v. M.

Berlin, den 10ten Juli 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

125) I. No. 955. Juni 33.

Auf den Wunsch des Königl. Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansäßig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10ten Februar 1831 (Gesetzsammlung de 1831, Seite 41 u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur fernern Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden.

Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königl. Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen, von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath,



Digitized by Google

oder aber die Befugniß zum ferneren Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, insofern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der kompetenten richterlichen Behörde der Confiskation anheim gefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert: ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben. Stettin, den 24sten Juni 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

126) I. No. 979. Juni 33.

Auf der Feldmark des Gutes Plötz, Demminschen Kreises, ist ein Vorwerk angelegt worden, welches den Namen

Neu-Plötz

erhalten hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27sten Juni 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

127) I. No. 956. Juni 33.

Bei der diesjährigen Revision ist die Apotheke des Herrn Castner in Demmin in so ausgezeichnetem Zustande befunden worden, daß solche den besten Apotheken großer Städte völlig gleich gestellt werden kann, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 27sten Juni 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## II. Personal-Chronik.

Die Stelle des mit Tode abgegangenen Magazin-Depot-Rendanten Dehm zu Ueckermünde, ist dem Herrn Bürgermeister Audouard daselbst übertragen worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 20. Juli 1833.


## Patent.

Dem Advokat-Anwalt H. T. Neuß zu Achen ist ein Patent auf eine Schauerbank für Nähnadeln, so weit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11ten Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

128) No. 2053. Juli 33.

Zu dem bevorstehenden Jahre 1834, wird eine neue umgearbeitete Auflage des Pommerschen Jahrbuches erscheinen.

Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz, werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten September d. J. nach Anleitung des Jahrbuches pro 1831 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten ꝛc., welche neben den deutlich und korrect geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt, so wie die Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen.

Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochterkirchen und die Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patronen jeder Parochie anzugeben.

Behörden oder Gesellschaften, welche etwa in dem Jahrbuche pro 1831 übergangen sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des so allgemein als gemeinnützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt und wünsche deshalb mit jenen Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten

zu erhalten, denen das Werk auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 sgr. und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 9ten Juli 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

## 2) der Königl. Regierung.

129) I. No. 1529. Mai 33.

Wir finden uns veranlaßt, das Schiffahrt treibende Publikum auf die von dem Ankerschmidt E. Seydell in Grabow bei Stettin kürzlich eingerichtete Anker-Ketten- und Schiffsketten-Schmiede unter dem Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß der Unternehmer von Seiten des Staats mit einer Maschine zum Probiren der Ketten versehen worden ist.

Das Inland wird hierdurch rücksichtlich des Bedarfs an Schiffsketten aller Art vom Auslande unabhängig gemacht und den Käufern überdies der Vortheil gewährt, daß sie beim Probiren der Ketten gegenwärtig sein und sich selbst von der Güte der Waare überzeugen können, — was bei den aus England verschriebenen Ketten nicht immer möglich ist, und in sofern zu unangenehmen Täuschungen über die Haltbarkeit der Ketten Veranlassung gegeben werden kann. Stettin, den 6ten Juli 1833. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130) III. No. 1290. Juni 33.

Bei den allenthalben erhobenen Beschwerden über Wilddiebereien finden wir uns veranlaßt, die unter dem 26sten Mai 1826 in No. 22 des Amtsblatts für 1826 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 3ten April 1820 hiermit in Erinnerung zu bringen, wonach für Habhaftwerdung oder dergestaltige Anzeige eines Wilddiebes, daß er verhaftet und der That überführt werden kann, eine Prämie von Zehn Thalern für denjenigen festgesetzt ist, welcher dergleichen Jagd-Contraventionen auf Königl. von Forstbeamten administrirten Jagden zur Anzeige bringt.

Stettin, den 6ten Juli 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

131) I. No. 621. Juli 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Monat Juni 1833 waren:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 Thlr. | 10 Sgr. | 5 Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — „ | 22 „ | 3 „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — „ | 12 „ | 6 „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 „ | 9 „ | 5 „ |

Stettin, den 12. Juli 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

132) II. No. 771. Mai 33.

Nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 10ten Dezember 1816 und 17ten April 1820, liegt den im eigentlichen Seelsorgeramte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien, und diesen gleich zu achtenden Anstalten an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern, mit Ausschluß der eigentlichen Elementar-Lehrer, die gesetzliche Verpflichtung zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bei ihrer Verheirathung, ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Amts-Einkommens ob, und wird der Heiraths-Konsens niemals ohne das Versprechen zur Erfüllung jener Verpflichtung ertheilt.

Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Pfarrer die Trauung von Geistlichen und Lehrern, welche nach den obigen Allerhöchsten Bestimmungen zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet sind, verrichtet haben, ohne erst nach dem nöthigen Heiraths-Konsens zu fragen und sich solchen vorlegen zu lassen, so weisen wir die sämmtlichen Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks zur Vermeidung weiterer derartigen Mißgriffe auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch an: die Trauung von zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichteten Geistlichen und Lehrern unter keinen Umständen zu verrichten, ohne sich erst von erfolgter Ertheilung des Heiraths-Konsenses durch Einsicht desselben überzeugt zu haben. Stettin, den 8ten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

133) II. No. 40. Juli 33.

Der Stadt-Kirche zu Jarmen, ist von einem dortigen Gemeinde-Mitgliede eine Altardecke von schwarzem Tuche geschenkt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 11ten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

## II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius August Friedrich Heinrich Geppert, ist durch die Allerhöchste Bestallung vom 28sten Mai 1833 zum Justiz-Commissions-Rath ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Canzlist Otto Friedrich Carl Jaedicke, hat die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste erhalten.

Dem Justiz-Commissarius Otto Wilhelm Schulz II. zu Anklam ist das Notariat beigelegt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 27. Juli 1833.


## Patent.

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12ten Juli 1833 ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineralwasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, so weit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unter dem 15ten Mai 1823 auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15ten Mai 1838, verlängert worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

134) I. No. 669. Juli 33.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Vorschriften des Reglements vom 20sten Dezember 1817, Amtsblatt de 1818 No. 1, pag. 2—9, von den Gastwirthen nicht überall befolgt, namentlich den logirenden Fremden das



Digitized by Google

nach §. 8 l. c. zu führende Fremdenbuch weder vorgelegt, noch dieselben in dieser Beziehung befragt worden.

Wir bringen daher jene Vorschriften, deren genaue Befolgung zur Handhabung einer guten Paß- und Fremden-Polizei unerläßlich ist, hierdurch in Erinnerung, und fordern sämmtliche Polizei-Behörden unter Hinweisung auf den §. 9 l. c. gleichzeitig auf, sich von der gehörigen Führung der Fremdenbücher Ueberzeugung zu verschaffen. Stettin, den 16ten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

135) II. No. 188. Juni 33.

Der Landschafts-Rath v. Dewitz in Farbezin hat bei Gelegenheit der Einsegnung seiner Töchter der Schulkasse zu Farbezin ein Geschenk von 100 Thlrn. in Staatsschuldscheinen gemacht, wovon die Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für Kinder armer Eltern verwandt werden sollen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 13ten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

136) II. No. 383. Juli 33.

Der Patron der Kirche zu Groß-Raddow, Herr Gutsbesitzer Teuber, hat derselben zwei Altarleuchter von Gußeisen, zwei Wachskerzen und ein Crucifix geschenkt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

## 2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

137) No. 3466. A. Juli 33.

Da von den Gerichtsbehörden nicht überall mit Strenge darauf gehalten wird, daß die nach der Deposital-Ordnung Titel 2. §§. 191 ff. zuläßigen Transferirungen auf Activ-Capitalien des General-Depositi nur bei solchen Capitalien erfolgen, welche vollkommen depositalgesetzliche Sicherheit gewähren und bei welchen die neu erwerbende Masse weder für Capital, noch für Zinsen Gefahr laufen kann; so werden, in Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 17ten Juni d. J. III. 2492, und mit Bezug auf die in unserm Circulare vom 23sten August v. J. enthaltene, jetzt in den Jahrbüchern Band 39, Seite 463 ff. abgedruckte frühere Ministerial-Verfügung vom 2ten April v. J., sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements, bei welchen ein General-Depositum vorhanden ist, angewiesen, nur bei denjenigen Activ-Capitalien des General-Depositi Transferirungen eintreten zu lassen, bei welchen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber davon alle Activa auszuschließen, welche in einem Concurs- oder Liquidationsverfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb vier Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden. Bei denjenigen Capitalien,

bei welchen die Zinsen länger rückständig sind, ist strenge auf die Befolgung der Vorschriften jener Circular-Verfügung wegen Beitreibung der Zinsen und wegen Kündigung des Kapitals zu halten. Zur Verhütung einer Abweichung davon, sollen die Rendanten und Curatoren der Depositorien für allen durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich sein, und sind daher mit dieser Bestimmung sogleich bekannt zu machen. Stettin, den 15ten Juli 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der Kreis-Deputirte von Köller auf Jasenitz ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23sten Juni c. zum Landrath des Randowschen Kreises ernannt worden.

Der Lieutenant a. D. Noß, ist als Polizei-Inspector der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 30.

Stettin, den 3. August 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 12 enthält unter

No. 1440. den Tarif zur Erhebung eines Brücken-Geldes für die Stadt Lenzen. Vom 5ten Januar d. J.;

No. 1441. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Juni d. J., betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen;

No. 1442. das Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Vom 23sten desselben Monats;

No. 1443. das Gesetz über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7ten dieses Monats und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1444. von demselben Tage, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten und unter

No. 1445. vom 11ten d. M., betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassen-Verwaltungen, und auf die Rückgabe von Cautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden. Berlin, den 26sten Juli 1833.

## Patente.

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20sten Juli d. J. an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen ertheilt worden.

---

Unter dem 25sten Juli d. J. ist den akademischen Künstlern und Mechanikern, Gebrüdern Müller in Berlin,

auf die Anfertigung einer durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Kaffee-Maschine,

ein Patent verliehen worden, welches, von dem gedachten Ausfertigungs-Tage an



Digitized by Google

gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig ist.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

138) I. No. 793. Juli 33.

Betrifft die Bewilligung von Militair-Gnaden-Gehältern oder Erhöhung derselben.

Den bestehenden Verordnungen entgegen wenden sich viele Invaliden mit ihren Anträgen um Bewilligung eines Gnadengehalts oder Erhöhung desselben nicht an die Landwehr-Behörde, sondern geradezu an das Königl. Krieges-Ministerium, und legen ihren, von Winkelschriftstellern abgefaßten Bittschriften, häufig nicht einmal die gesetzlich erforderlichen Bescheinigungen bei.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, die Königl. General-Kommandos zu ersuchen, den Landwehrbehörden zu eröffnen, daß nur solche Gesuche Seitens des Kriegs-Ministerii für die Folge berücksichtigt werden können, die durch die Bataillons-Commandeurs der Landwehr nach vorhergegangener Prüfung an das Königl. General-Commando eingereicht und von diesem dem Kriegs-Ministerio zugegangen sind, alle andern Supliquen aber den Bittstellern ohne Weiteres zurückgeschickt werden.

Indem wir diese Anordnung auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir diejenigen Invaliden, welche auf Gnadengehalt oder dessen Erhöhung Anspruch zu haben glauben, hiedurch an, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen zunächst immer an die Herren Bataillons-Commandeurs der Landwehr zu wenden und denselben die gesetzlich erforderlichen Bescheinigungen beizufügen. Zugleich werden die Herren Landräthe hierdurch veranlaßt, die sich etwa mit derartigen Gesuchen bei Ihnen meldenden Invaliden, auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Stettin, den 24sten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

### 2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

139) No. 132. Juli 33. Cons.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Wilhelm Theodor Ziemssen,
2) Christoph Friedrich Christian Harder,
3) Georg Christoph Friedrich Kuntze,
4) Julius Wilhelm August Reichhelm,
5) Heinrich Friedrich Ferdinand Clasen,
6) Gottlieb Carl Eduard Hill,

sind in Folge des mit ihnen gehaltenen Examens pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 26sten Juli 1833.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

140) No. 3468. A. Juli 33.

Da es scheint, daß die Verordnung vom 31. Januar 1831, Amtsblatt Seite 89 und 90. wegen jährlicher Einsendung der Stempel-Straf-Antheile an und für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse nicht allgemein befolgt wird, so wird dieselbe hierdurch in Erinnerung gebracht mit der Anweisung für alle Untergerichte des Departements, dem rechtzeitig einzureichenden Betrage eine detaillirte Nachweisung, aus welcher die Sache, die Ursache der Stempelstrafe, der Betrag der Letztern und des Denuncianten-Antheils, so wie der Contravenient erhellen müssen, und die pflichtmäßige Anzeige beizufügen, daß im nächst verflossenen Jahre an Stempelstrafantheilen nicht mehr, als die berechnete Summe, aufgekommen und abzuführen gewesen sei. Stettin, den 15ten Juli 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

141) No. 7409. B. Juli 33.

Die Requisitionen zwischen den Justizbehörden in den Rhein- und in den übrigen Provinzen betreffend.

Durch die Verfügung des Justiz-Ministers von Kircheisen vom 4ten Juni 1824 (Jahrbücher Band 23 Seite 191) ist bestimmt worden, daß

a) alle von den diesseitigen Justiz-Stellen an die Justiz-Behörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungs-Bezirk Düsseldorff gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu machenden Mittheilungen, sei es in officiellen, oder auch in Parthei-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Landgerichten angestellten Ober-Procuratoren zu Cöln, Düsseldorff, Cleve, Coblenz, Trier und Achen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche Rheinische Landgerichte betreffen, an den General-Procurator des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und zwar

b) frankirt oder unter portofreier Rubrik, erlassen werden sollen.

Gegen diese Bestimmung ist jedoch oft gefehlt worden.

Es findet sich daher der Justiz-Minister veranlaßt, die sämmtlichen diesseitigen Justiz-Behörden auf jene Bestimmungen aufmerksam zu machen, und deren genaue Befolgung zu empfehlen.

Entstehen durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und insbesondere durch Rücksendung unfrankirter Requisitionsschreiben Portoauslagen bei den diesseitigen Gerichtsbehörden, so fallen solche denjenigen Beamten zur Last, welche dies Versehen begangen haben. Berlin, den 31sten October 1832.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 22sten Juli 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Graf von Schwerin auf Sarnow, ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten Juli d. J., zum Landrath des Anklamschen Kreises ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 10. August 1833.


## Patent.

Dem H. E. Melm zu Berlin ist unter dem 30sten Juli d. J. ein, von diesem Tage an gerechnet, Fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers mittelst gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

142) Das erste Heft des 2ten Jahrganges der „Baltischen Studien", herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, (Stettin, auf Kosten und im Selbstverlage der Gesellschaft) hat kürzlich die Presse verlassen. Der dem ersten Bande der Zeitschrift zum Grunde gelegte Plan hat in so fern eine Veränderung erlitten, als derselbe — wie die Vorrede mit Mehrerem besagt — den Pommerschen Provinzial-Blättern näher tretend, sich fortan neben den Jahresberichten der Gesellschaft, auf Verfassung und Verwaltung des Landes, kirchliches Leben, rechtliche Verhältnisse, Handel und Verkehr, Kunst und Wissenschaft, Sitte und Sprache der Bewohner ꝛc., so weit es möglich ist diese Gegenstände in historischer Weise zu behandeln, ihr Entstehen, ihre Ausbildung und ihren innern Gehalt darzustellen, erstrecken wird, ohne die Kunde von der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und seiner Erzeugnisse so wie die Gaben einer gebildeten Muse davon auszuschließen.

Das vorliegende Heft giebt hiervon, so wie von den Fortschritten der Gesellschaft und ihren rühmlichen Bestrebungen erfreuliche Kunde, und ich nehme daher, dem Wunsche der Gesellschaft gern entsprechend, keinen Anstand, die Baltischen Studien hiermit und insbesondere den Bewohnern der Provinz Pommern in der Ueberzeugung zu empfehlen, daß eine nähere Kenntniß derselben dem löblichen Unternehmen nur günstige Urtheile erwecken kann und durch zahlreiche Subscriptionen, deren Annahme die Herren Landräthe sich gewiß gern unterziehen



Digitized by Google

werden, und durch literarische Beiträge die thätige Theilnahme erwecken wird, deren dasselbe zu seinem Gedeihen und Bestehen bedarf.

Stettin, den 27sten Juli 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

---

## 2) der Königl. Regierung.

143) I. No. 478. Juli 33.

Der §. 10 des Gesetzes vom 15ten November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth,

ist bisher in der Einschränkung angewendet worden, daß die polizeiliche Veranstaltung der Auskräutung oder Räumung bestehender Graben und Wasser-Abzüge nur in den Fällen stattfinde, wenn entweder die Verpflichtung dazu feststeht, oder besondere Umstände obwalten, unter welchen die Bestimmungen des §. 39 der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 Anwendung finden. Se. Majestät der König haben jedoch in einem speciellen Falle zu entscheiden geruht, daß dasjenige, was im §. 6 des erstgedachten Gesetzes speciell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwendung finde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister wird die Königliche Regierung angewiesen, sich hiernach für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 28sten Juni 1833.

Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe. (gez.) v. Schuckmann.

An

die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehende, eine Allerhöchste Deklaration des Vorfluth-Edikts vom 15ten November 1811 enthaltende Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 24sten Juli 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

144) I. No. 1063. Juli 33.

Betrifft die Ertheilung der Impfatteste.

In Folge eines Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, sind die sämmtlichen Medizinal-Personen und resp. Impfärzte wiederholt von uns angewiesen worden, den Geimpften Impf-Atteste zu ertheilen, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß die gedachten Atteste am 8ten Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Kindes, von dem betreffenden Arzte abzufordern sind. Stettin, den 30sten Juli 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) I. No. 993. Juli 33.

(Belobung.) Erst jetzt ist es zur Kenntniß gekommen, daß der Schuh-

Digitized by Google

machermeister Johann Ludwig Krause in Treptow a. d. R. im Februar 1828 den dortigen Maurergesellen Gust, welcher auf der Rega verunglückte und schon unter das Eis getrieben war, mit eigner Lebensgefahr rettete, und ein Jahr später ebenfalls ein Dienstmädchen, das dem Untersinken im Wasser nahe war, aus demselben herauszog.

Wir bringen diese rühmlichen Handlungen um so mehr zur öffentlichen Kenntniß, als der Krause auf jede Belohnung verzichtet hat, die hiedurch bewirkten Lebensrettungen ihm aber jedenfalls das öffentliche Lob zugestehen.

Stettin, den 27. Juli 1833. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

146) No. 16. Juli 33. Cons.

In Folge höheren Auftrages machen wir hierdurch auf das unter dem Titel: „Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache" vom Regierungs-Rath Dr. Graff angekündigte, für jeden Sprachforscher und gebildeten Mann höchst wichtige Werk aufmerksam, welches in Kommission bei der Nicolaischen Buchhandlung hier und in Berlin in Lieferungen von 15 Bogen in einem Zeitraume von 6—7 Jahren vollständig erscheinen, zwischen 4—500 Bogen umfassen und den Subscribenten 1 Thlr. für jede Lieferung kosten wird. Letztere genießen den Vortheil, daß sie, wieviel Bogen auch über 400 gedruckt werden möchten, nicht mehr als diese zu bezahlen haben.

Stettin, den 12ten Juli 1833.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

147) No. 4759. A. Juli 33.

Sämmtliche Gerichte des Departements werden, in Folge des in den Jahrbüchern Band 40 Seite 512 abgedruckten Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12ten Oktober vorigen Jahres C. 7165, mit Bezug auf das frühere Rescript vom 5ten August 1822

Jahrbücher Band 20 Seite 75 und

Gräff Sammlung Band 4 Seite 76,

hierdurch angewiesen, bei fiskalischen Untersuchungen gegen Personen, die sich einer Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen die im Dienst befindlichen Gendarmen schuldig gemacht haben, die Erkenntnisse erster Instanz, gleich nach deren Publikation, der vorgesetzten Militairdienstbehörde der beleidigten Gendarmen mitzutheilen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, erforderlichen Falls von dem den fiskalischen Behörden nach §. 98 Titel 35 Thl. 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Stettin, den 22sten Juli 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

## 5) der Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.

148) No. 1312. Juli 33.

Der Bestimmung des Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements zufolge, sollen die, zur Verpflegung nachstehender Garnisonen erforderlichen Naturalien für das Jahr 1834, im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden, als:

1) für Pasewalk, Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Garz, Roggen und Hafer;
3) für Stargard, Roggen und Hafer;
4) für Schlawe, Hafer;
5) für Belgard, Heu und Stroh.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen muß, sind nachstehende:

1) können die Submissionen auf beliebige Quanta, jedoch bei den Körnern nicht unter 10 Wispeln, bei dem Heu nicht unter 100 Centnern, bei dem Stroh nicht unter 10 Schock eingereicht werden;
2) muß die Lieferung der Naturalien frei in das Magazin, und
3) nach Preuß. Maaß und Gewicht erfolgen;
4) wird im Betreff der Qualität bestimmt:
   a) daß der Roggen rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sein, und nicht unter 80½ Pfund pro Scheffel wiegen darf;
   b) der Hafer trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade und Unreinigkeiten vermischt sein, und nicht unter 45½ Pfund pro Scheffel wiegen darf;
   c) das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Katzensterz oder andern den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferde-Heu, auch nicht so frisch sein, daß daraus für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist;
   d) das Stroh darf nur trockenes, reines Roggenstroh, nicht Krummstroh sein, muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen, oder mit Disteln vermengt sein;
5) in Bezug auf die Quantität wird
   a) der Roggen zu 25 Scheffeln pro Wispel;
   b) der Hafer, wenn er zu Lande ankömmt mit 25, zu Wasser mit 26 Scheffeln pro Wispel;
   c) das Heu in Bunden nach der näheren Bestimmung des betreffenden Rendanten zu 12 oder 15 Pfund, den Centner zu 110 Pfund, wobei jedoch die Kreuzbände nicht mitgerechnet werden;
   d) das Stroh in Bunden zu 20 Pfund, und 60 Bund auf das Schock gerechnet, eingeliefert.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Lieferern und Empfängern über die Beschaffenheit der Naturalien werden durch schiedsrichterliche Commissionen entschieden, bei deren Entscheidung es unabänderlich verbleibt.

Die Einlieferungs-Termine sollen spätehin, falls die eingehenden Lieferungs-Offerten annehmbar befunden werden, nach Maaßgabe der disponiblen Magazingelasse regulirt und die Wünsche der Submittenten möglichst berücksichtigt werden, jedoch erhalten diejenigen, welche die billigsten Preise gestellt haben, allemal den Vorzug.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Magazin-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer bei Abschließung des Kontrakts die Zahlung zu erhalten wünscht.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Gebühren für die gegenwärtige Bekanntmachung und den Kontraktsstempeln, sollen den Lieferern keine Nebenkosten zur Last fallen.

In der Regel wird eine Caution in baarem Gelde oder Preuß. Staats-Papieren zum 10ten Theile des Werthes der Lieferung gestellt, jedoch nach Umständen auch ermäßigt oder ganz erlassen.

Alle, welche geneigt sind, nach Anleitung der gegenwärtigen Bekanntmachung Naturalien-Lieferungen zu übernehmen, wollen ihre Erklärungen bis zum 16ten Oktober c. versiegelt mit Bezeichnung „Lieferungs-Offerte" an die Königliche Intendantur des II. Armee-Corps einreichen, wonächst am 17ten Oktober c., Vormittags 10 Uhr, die eingegangenen Submissionen in dem Geschäfts-Lokale der Königlichen Intendantur eröffnet werden sollen, welchem Geschäfte diejenigen beiwohnen können, von denen Submissionen eingereicht worden.

Der nähere Beschluß bleibt 21 Tage nach Eröffnung der Submissionen vorbehalten, und ein Jeder bis dahin an seine Offerten gebunden. Wer in obiger Frist keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sie nicht annehmbar waren.

Aus den Offerten muß deutlich hervorgehen:

a) die Naturalien, welche geliefert werden sollen,
b) die Garnisonen, für welche sie angeboten werden,
c) die Preis-Forderungen, welche ganz bestimmt sein müssen,
   bei den Körnern nach Wispeln,
   bei dem Heu nach Centnern,
   bei dem Stroh nach Schocken,
d) der Name und Wohnort der Submittenten.

Stettin, den 11ten Juli 1833. Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

---

149). No. 1310. Juli 31.

Wegen Sicherung der direkten Brod- und Fourage-Verpflegung für die

Digitized by Google

Garnisonen Königsberg i. d. N. M., Soldin, Pyritz und Gollnow, für das Jahr 1834, haben wir folgende Lizitations-Termine vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel anberaumt, und zwar:

1) in Königsberg i. d. N. M.:
Montag den 21sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;

2) in Soldin:
Dienstag den 22sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;

3) in Pyritz:
Mittwoch den 23sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;

4) in Gollnow:
Freitag den 1sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir Lieferungslustige zugleich mit dem Bemerken ein, daß die näheren Bedingungen in den diesfälligen Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 11ten Juli 1833. Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

---

150) No. 1311. Juli 33.

Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Ueckermünde sollen,

16 Wispel Roggen und
180 „ Hafer

im Wege der Lizitation beschafft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf Dienstag den 29sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel anberaumt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 11ten Juli 1833.

Königliche Intendantur II. Armee-Corps.

---

## II. Personal-Chronik.

Der Doctor der Medizin Adolph Ludwig Friedrich Göden, hat sich als praktischer Arzt zu Demmin niedergelassen.

Der bisherige Assessor und Aktuarius bei dem Justiz-Amte Treptow a. R., Carl Friedrich Schneider, ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin ernannt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 17. August 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

151) In der 26sten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 20sten Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14ten März d. J. die Vereinigung statt gefunden, daß dem Redakteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift die Biene, Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) Ancillon.

### 2) der Königl. Regierung.

152) I. No. 678. Juli 33.

Von der Königl. Französischen Regierung ist der Herr Laurence de Lalande zum Französischen Vice-Consul für den hiesigen Ort ernannt und als solcher vom diesseitigen Gouvernement auch anerkannt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 7ten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153) I. No. 153. Juli 33.

Der bisherige Spanische Consul Herr Louis Badin in Danzig, ist von der Königl. Spanischen Regierung von dort in gleicher Eigenschaft an den hiesigen Ort versetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. August 1833. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

154) I. No. 1328. Juli 33.

(Oeffentliche Belobung.) Der früher interimistisch zu Succo an der Ihna und jetzt zu Schillersdorf im Randowschen Kreise angestellte Schullehrer Balk, hat am 17ten Mai d. J. die zehnjährige Tochter des Bauern Christian



Digitized by Google

Holzhüter zu Succo mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken in der Ihna gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. August 1833. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

155) I. No. 227. August 33.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Monat Juli 1833 waren:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . | 1 | Thlr. | 7 | Sgr. | 6 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 22 | „ | 6 | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 12 | „ | 1 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 4 | „ | 8 | „ |

Stettin, den 8. August 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

156) II. No. 505. Juni 33.

Das von dem Oberlehrer am Königl. evangelischen Schullehrer Seminar zu Breslau, Herrn Heintzsch seit Anfang des laufenden Jahres herausgegebene Wochenblatt für das Volksschulwesen, zeichnet sich unter den Blättern ähnlicher Art so vortheilhaft aus, daß wir für angemessen halten, die Geistlichen und Volksschullehrer unsres Bezirks hiedurch auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Stettin, den 6ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

157) No. 5994. Juli. 33.

In Gemäßheit höherer Vorschrift sind nunmehr die Haupt-Aemter Stettin und Wolgast authorisirt worden, die Flußfahrzeuge (Spitzkähne) zu vermessen und über die geschehene Vermessung Atteste auszustellen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und zugleich werden die Führer solcher Flußfahrzeuge, welche nicht bereits in Berlin, Neustadt-Eberswalde oder Frankfurt an der Oder vermessen und mit Meßatteste versehen worden sind, aufgefordert, bei der nächsten Anwesenheit zu Stettin oder Wolgast, sich zum Behufe der Vermessung ihrer Kähne bei dem Haupt-Amte zu melden.

Hinsichtlich solcher Fahrzeuge, welche in Ueckermünde oder Swinemünde Communikations-Abgaben zu entrichten haben, über deren Lastenzahl aber noch kein Meßatteste ausgestellt worden, ist die Anordnung getroffen, daß die Lastenzahl zwar vorläufig durch Abschätzung ermittelt, und danach die Abgaben erhoben, gleichzeitig aber vom Kahnführer ein Depositum von fünf Thalern erlegt werden soll, welches er zurück empfängt, sobald er die geschehene Vermessung durch Vorzeigung des Meßatteste nachweiset, und die hiernach zu wenig bezahlten Abgaben nachzahlt. Stettin, den 29sten Juli 1833.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Prov. Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 24. August 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 13 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1446. vom 30sten Juni d. J., wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochen-Mätten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochen-Markt-Artikeln gehören, keine Gewerbe-Steuer erhoben werden soll, und

No. 1447. vom 2ten v. M., über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainen-Pächter;

No. 1448. das Gesetz wegen des Erbschafts-Stempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, vom 7ten v. M., und

No. 1449. das Gesetz vom 14ten desselben Monates, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, und unter

No. 1450. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten v. M., betreffend die Vertretung der Stadt-Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Berlin, den 15ten August 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

158) III. No. 63. August 33.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direkt hier bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse zu erheben sind, wird die Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, vom 1sten September d. J. ab:

neue Zins-Coupons Series IV. No. 1 bis 8

über die Zinsen vom 1sten September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse,



Digitized by Google

wozu bei derselben die Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Haupt-Kassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind. Berlin, den 23sten Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

## 2) der Königl. Regierung.

159) I. No. 615. Juli 33.

Betreffend den Recurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen.

Des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz haben mittelst Rescripts vom 29sten Juni d. J. die ihm nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten April d. J. sub No. 3. (Ges.-S. S. 33.) zustehende Entscheidung auf die Recurs-Gesuche gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden, insofern nicht ausdrücklich auf die Entscheidung des Herrn Ministers selbst provocirt wird, den Herren Provinzial-Steuer-Direktoren übertragen.

In Gemäßheit dessen werden sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hiedurch angewiesen, die Recurrenten jedesmal zu befragen, ob sie von dem Rechte der Provocation auf unmittelbare Entscheidung des Herrn Ministers Gebrauch machen wollen. Erfolgt eine solche ausdrückliche Provocation nicht, so wird angenommen, daß der Contravenient die Entscheidung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors eintreten lassen wolle, und sind die Akten sodann unmittelbar an den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Böhlendorff hieselbst einzusenden; verlangt aber der Recurrent ausdrücklich die Entscheidung des Herrn Ministers, so sind die Akten diesem unmittelbar zu überreichen. Stettin, den 4ten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

160) I. No. 1168. Juli 33.

Wegen der für das 1ste Semester 1833 von der Städte-Feuer-Sozietät aufzubringenden Beiträge.

Im ersten Semester c. sind, nach der, sämmtlichen Magistraten mitgetheilten Veranlagung, für Brandschäden überhaupt 4480 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. liquidirt worden, zu deren Vergütung, so wie um einen hinreichenden Bestand zu vorschußweise zu zahlenden Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre zu behalten, die Summe von 4070 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. ausgeschrieben worden ist, wozu von jedem Hundert der 12,210,175 Thlr. betragenden Versicherungs-Summe ein Silbergroschen beigetragen werden muß.

Diese Beiträge sollen von den Magistraten bis zum 15ten Oktober d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die

Digitized by Google

auf sie treffenden Beiträge in den von den Magistraten hiernach zu bestimmenden Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 6ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

161) I. No. 1406. Juli 33.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat nunmehr auch die Kaiserl. Oesterreichische Regierung besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen erlassen, und unter Erneuerung der bestehenden Vorschriften gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserl. Oesterreichischen Staaten, namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die Oesterreichischen Kaiserstaaten versagt werden soll, welche

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind,
2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden haben und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag;
3) sich bei dem Uebertritte der Grenze nicht im Besitze von wenigstens acht Gulden Konventionsmünze befinden.

Da es nothwendig ist, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; so ersuche ich das Königl. Ober-Präsidium, dies durch die Amtsblätter der Regierungen des Ober-Präsidial-Bezirks baldigst zu veranlassen. Berlin, den 12ten Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An
das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

Vorstehendes, von dem Königl. wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Schönberg Excellenz, uns zugefertigte Rescript, wird der Anordnung gemäß, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtlichen mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden zugleich aufgegeben, diejenigen wandernden Handwerksgesellen, welche die Oesterreichischen Staaten passiren wollen, mit den in dem vorstehenden Rescript enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen, wenn aber namentlich bei den Kreis- und sonstigen mit Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Behörden neue Paß-Ertheilungen zum Wandern nach jenen Staaten vorkommen, in solchen Pässen jedesmal den Vermerk aufzunehmen, daß der Inhaber mit den vorgedachten Bestimmungen belehrend bekannt gemacht worden sei. Stettin, den 9ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

162) Durch den Tod des Dr. Billroth ist die, mit 200 Thlr. Gehalt dotirte Physicat-Stelle hierselbst erledigt, und können sich promovirte Aerzte, unter Einreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse, bis zum ersten Oktober c. zu dieser Stelle melden. Stettin, den 20sten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

163) An den nachstehend verzeichneten Orten und dabei bemerkten Tagen, jedesmal in den Vormittagsstunden von 9 Uhr ab, wird die Verzeichnung derjenigen Stuten, wozu die Besitzer im künftigen Frühjahr die Benutzung Königl. Landbeschäler wünschen, so wie auch das Einbrennen des Gestützeichens auf die in Folge der vorjährigen Deckung durch Königl. Hengste gefallenen Fohlen stattfinden:

1) in Gaarz a. d. P. (Kreis Pyritz) den 30sten September,
2) in Steinhöfel (Kr. Saatzig) den 1sten Oktober,
3) in Voigtshagen (Kr. Naugardt) den 2ten Oktober,
4) in Fritzow (Kr. Cammin) den 4ten Oktober,
5) in Rützenow (Kr. Greiffenberg) den 7ten Oktober,
6) in Premslaff (Kr. Regenwalde) den 8ten Oktober.

Die Stutenbesitzer, welche ihre Stuten nicht zur Confignation stellen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Stuten in der nächsten Bedeckzeit unberücksichtigt bleiben. Das Brennen der Fohlen kann nur gegen Vorzeigung der erhaltenen Sprungzettel geschehen, und Fohlen aus früheren Jahrgängen können nachträglich mit dem Gestützeichen nicht gebrannt werden — weil dem mit diesem Geschäft beauftragten Beamten die betreffenden Listen nicht zur Hand sein können — daher auch in dieser Beziehung die Beachtung der Termine sehr gewünscht werden muß. Zirke, den 6ten August 1833.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Landstallmeisters:
Der Roßarzt Rodloff.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

164) Bekanntmachung der Termine, in welchen auf den benannten Beschäl-Stationen, die im Jahre 1832 von den Beschälern des Königl. Westpreuß. Landgestüts gezeugten und in diesem Jahre geborenen Fohlen, mit dem Königl. Gestüt-Brandzeichen versehen werden sollen, wobei bemerkt wird: daß ältere Fohlen nicht gebrannt werden dürfen, da der Nachweis durch die Fohlen-Verzeichnisse alsdann nicht geführt werden kann, weshalb die Herren Pferde-Züchter, welche das Zeichnen ihrer, von Königlichen Beschälern abstammenden Fohlen wünschen, den Termin nicht versäumen lassen dürfen.

Digitized by Google

| Tag des Brennens. Monat. | Datum. | Auf den Beschäl-Stationen zu | Termin-Stunden. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| September | 17. | Neuhoff-Treptow. | 1 bis 3 | Da der Gestüt-Beamte nach Abhaltung der Termine sofort weiter reisen muß, so wird das Pferdezucht treibende Publikum dienstergebenst ersucht, die Fohlen zu der ersten Terminstunde durch zum Halten geeignete Leute an Ort und Stelle vorführen zu lassen. |
| " | 18. | Rottenow. | 1 bis 3 | |

Marienwerder, den 26sten Juli 1833.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

165) Königliches Musik-Institut zu Berlin. Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind

1) Unterricht im Orgelspiel.
2) Vortrag über die Construction der Orgel.
3) Unterricht im Klavierspiel.
4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge.
5) Gesang-Unterricht.
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;

Digitized by Google

5) daß derselbe, außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;

6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann. Berlin, den 20sten Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musik-Institutes,
Papenstraße No. 10.

Vorstehende Anzeige wird auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

166) III. No. 1482. Juli 33.

Obgleich durch verstärkten Beschuß der Wildstand auf den administrirten Königl. Jagdbezirken des hiesigen Regierungs-Bezirks seit mehreren Jahren überall dergestalt beschränkt und insbesondere das Schwarzwild fast gänzlich vertilgt ist, so daß bei einiger Aufmerksamkeit der Ackerbesitzer von den an die Königlichen Waldungen grenzenden oder von denselben umgebenen Feldmarken, jeder Schade leicht abzuwenden ist; so lehrt doch die Erfahrung, daß, so lange nur noch Wild, selbst in der beschränktesten Anzahl, in den Waldungen gehalten wird, welches der höheren Absicht gemäß geschehen soll, davon immer ein Nachtheil für die anliegenden Aecker entstehen kann, wenn dieselben ohne Aufsicht dem von den Feldfrüchten angelockten Wilde preis gegeben werden.

Da es nun die ernste Absicht der unterzeichneten Königlichen Regierung ist, allen gegründeten desfalsigen Beschwerden, so weit es in der Möglichkeit liegt, abzuhelfen; so wird zur Beseitigung unnützer und gewöhnlich zu keinem Resultat führenden Beschwerden, den betheiligten Besitzern solcher in und an den Königl. Forsten belegenen Felder folgendes Verfahren für die Zukunft dringend zur Pflicht gemacht.

Zuvörderst müssen die Ackerbesitzer die ihnen nach §. 147 Theil I. Titel 9 des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtungen zur Abwendung des

Digitized by Google

Wildschadens, als: Haltung tüchtiger Feldhüter, gekoppelter Hunde (nach §. 12 Tit. IX. der Forst-Ordnung für Pommern von 1777) Klappern, Ausstellung von Schreckbildern, selbst und fortwährend erfüllen. Wenn durch diese Mittel, wie jedoch bei dem unbedeutenden hiesigen Wildstande nicht anzunehmen ist, das Wild vom Besuch der Felder nicht abgehalten wird, so haben die Ackerbesitzer den betreffenden Königlichen Oberförstern davon auf der Stelle Anzeige zu machen, welche hierdurch angewiesen werden, bei eigner Verantwortung, das Wild durch Schreckschüsse von den Feldern verscheuchen und nöthigen Falls in und außer der Schonzeit, erstenfalls jedoch mit gleichzeitiger Anzeige an uns, einige Stück Roth-, Damm- und Rehwild, Schwarzwild aber unausgesetzt wo sich solches zeiget, abschießen zu lassen.

Sollte, nachdem diese Maßregeln ausgeführt, dessen ungeachtet ein erweislicher Schade an den Feldfrüchten durch das Wild geschehen, so haben die betreffenden Ackerbesitzer ihrem Ortsvorstande, so wie dem nächsten Königlichen Oberförster und Domainen-Rentbeamten davon Anzeige zu machen, welche hierdurch verpflichtet werden, ohne Verzug den angeblichen Schaden an Ort und Stelle zu prüfen, event. zu taxiren und mittelst gutachtlichen Berichts, das darüber aufzunehmende Protokoll an uns einzureichen. Wenn dieser Schade nicht unmittelbar vor der Erndte ermittelt ist, so müssen die beschwerdeführenden Ackerbesitzer von jenen Beamten eine zweite Taxe unmittelbar vor der Erndte über den alsdann sich noch darstellenden Wildschaden begehren, welche in Verfolg der ersteren bei uns sodann ebenfalls einzureichen ist, worauf, wenn der durch das Wild verübte Schade solchergestalt gehörig erwiesen und anerkannt ist, die Entschädigung von uns auf alle Weise höheren Orts bevorwortet und nachgesucht werden soll.

Ohne diese Erfordernisse haben die Ackerbesitzer es sich aber selbst beizumessen, wenn auf ihre nicht hinreichend erwiesene Beschwerden wegen angeblicher Wildschäden keine Rücksicht genommen werden kann, und damit pure zurückgewiesen werden müssen. Stettin, den 13ten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

### 3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

167) No. 1887. Cr. August 33.

Verordnung, die zur Einstellung in die Strafsectionen verurtheilten Individuen betreffend.

In Veranlassung einer erneuerten Beschwerde der hiesigen Königlichen Kommandantur, werden sämmtliche Untergerichte des Departements, mit Bezug auf die diesfälligen Vorschriften,

Amtsblatt von 1827, Seite 9 ff. und 440 ff.

hierdurch angewiesen, die zur Einstellung in die Straf-Sectionen verurtheilten Individuen jederzeit an die betreffende Königliche Kommandantur

Digitized by Google

Amtsblatt von 1829, Seite 276 und 304,

abliefern und bei derselben gestellen zu lassen,

Amtsblatt von 1828, Seite 316,

nicht aber, wie neuerdings Fälle vorgekommen sind, es den Sträflingen zu überlassen, sich selbst zu gestellen.

Dabei müssen gleichzeitig

1) die vorgeschriebenen Annahme-Requisitionen des unterzeichneten Oberlandesgerichts nebst beglaubter Abschrift des oder der ergangenen rechtskräftigen Urtel;
2) die vorschriftsmäßigen Verpflegungskosten, oder im Unvermögensfalle, das erforderliche Armuths-Attest;
3) die vorschriftsmäßige Bekleidung, oder die dafür zu erlegenden grundsätzlichen Geldbeträge

kostenfrei mit übersandt werden. Stettin, den 8ten August 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der von dem Magistrat zu Pyritz zum Conrektor und ersten Lehrer an der dortigen Töchterschule erwählte Predigt-Amts-Kandidat Carl Ludwig Zimmermann, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Wir haben die durch die Pensionirung des Försters Hoffmann zu Gülzow, im Rothenfirschen Forst-Revier, erledigte Försterstelle dem ehemaligen Garde- und bisherigen Hülfsjäger Seefeldt definitiv, und die durch den ꝛc. Seefeldt erledigte Hülfsjäger-Stelle zu Trechel in demselben Revier, dem jetzt bei der Garnison-Kompagnie des 2ten Infanterie-Regiments stehenden invaliden Jäger Rickmann provisorisch, vom 1sten October c. ab verliehen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 34.

Stettin, den 31. August 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

168) No. 2053. Juli 33.

Zu dem bevorstehenden Jahre 1834, wird eine neue umgearbeitete Auflage des Pommerschen Jahrbuches erscheinen.

Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz, werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten September d. J., nach Anleitung des Jahrbuches pro 1831, vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten ꝛc., welche neben den deutlich und korrect geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt, so wie die Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen.

Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochterkirchen und die Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patronen jeder Parochie anzugeben.

Behörden oder Gesellschaften, welche etwa in dem Jahrbuche pro 1831 übergangen sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des so allgemein als gemeinnützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt und wünsche deshalb mit jenen Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu erhalten, denen das Werk auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 sgr. und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 9ten Juli 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

### 2) der Königl. Regierung.

169) I. No. 109. August 33.

Die Unglücksfälle bei Lehm- und Sandgruben betreffend.

Bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben werden durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen,



Digitized by Google

häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen veranlaßt, welche Unglücksfälle bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden, leicht verhütet werden könnten.

Wir verordnen daher, daß von Polizei wegen, sowohl bei den Städten als auf dem platten Lande des hiesigen Departements, sofort und spätestens binnen vier Wochen, überall die verhandenen Lehm- und Sandgruben in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen und künftig darauf gehalten werde, daß keine Lehm- und Sandgruben, ohne vorhergängige Meldung bei der Orts-Polizei, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, genehmigt hat, benutzt werden darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall.

Demnächst haben die Polizeibehörden das Ausgraben von Sand und Lehm nur an solchen Orten zu verstatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe ausgegraben wird, fortzufahren.

Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen Fall mit 3 bis 5 Thlrn. Ordnungsstrafe geahndet werden.

Außerdem machen wir jede Polizeibehörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln herbeigeführt werden möchte. Endlich bestimmen wir auch, daß an öffentlichen Landstraßen und Wegen, dergleichen Lehm- und Sandgruben gar nicht geduldet und die vorhandenen ausgefüllt und eingehegt werden sollen.

Die landräthlichen Aemter haben in dieser Beziehung da, wo keine besondern Polizei-Direktoren oder Inspektoren bestehen, die Orts-Polizei-Behörden unter besondere Aufsicht zu nehmen, und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht zur strengen Ahndung anzuzeigen, auch die Gensd'armes und Kreisboten anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise, die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrolliren.

Sollten übrigens diesem Allen ungeachtet Fälle eintreten, wo einzelne Menschen beim Sand- und Lehmgraben verschüttet würden, so sind diese, sobald sie ausgegraben worden, nach den Vorschriften unsers Amtsblatts vom 15ten März 1815 als Erstickte zu behandeln, und sofort die daselbst vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, um sie ins Leben zurück zu bringen. Auf den glücklichen Erfolg setzen wir hiemit eine Belohnung von zehn Reichsthalern.

Stettin, den 27sten November 1818. Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Verordnung wird, in Folge höherer Verfügung, hierdurch zur strengen Befolgung in Erinnerung gebracht. Stettin, den 14ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

170) I. No. 823. August 33.

Publikandum, den Unterricht in der Stettiner Navigations-Schule betreffend.

In Folge der höhern Orts eingegangenen Genehmigung wird, mit dem

Digitized by Google

kommenden Herbst anfangend, der Unterricht in der Steuermanns-Klasse der hiesigen Navigations-Schule, welcher bisher ein ganzes Jahr hinter einander dauerte, künftig gleich dem Unterrichte in der Schiffer-Klasse, und wie in Danzig, Pillau und Memel, nur während der Winter-Halbjahre der Regel nach ertheilt werden. Hiedurch erwächst den Schülern der Vortheil, daß sie während jeden Sommers zur See fahren, und sich die zum Winter-Unterrichte erforderlichen Mittel leichter erwerben können. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Schüler, welche es wünschen, auch nach wie vor im Sommer der Unterricht fortdauert.

Außerdem ist nachgelassen, daß die Zöglinge schon vom vollendeten 14ten Jahre an, vorausgesetzt daß sie bereits Seereisen gemacht und die nöthigen Vorkenntnisse haben, zum Unterrichte in der Schule verstattet werden, während seither nur das vollendete 18te Jahr zur Aufnahme fähig machte.

Diese zum großen Nutzen des Schiffahrt treibenden Publikums gereichenden neuen Einrichtungen werden hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Eltern und Vormünder gebracht. Stettin, den 20sten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

171) II. No. 491. August 33.

Auf den 17ten Oktober d. J. und die beiden folgenden Tage, ist hier ein Termin zur Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche in einem Seminar nicht vorbereitet worden sind, angesetzt. Diejenigen Bewerber, welche nach unserer Bestimmung zu solcher Prüfung zugelassen werden können, haben sich am vorhergehenden Tage, als am 16ten Oktober, Nachmittags nach 4 Uhr, bei unsern Schulräthen Graßmann und Dreist zu melden, von welchen sie weitere Anweisung erhalten werden. Wir bemerken aber ausdrücklich, daß unsere Prüfungs-Commission durchaus nur solche Bewerber annehmen und zulassen wird, welche ihr von uns überwiesen worden sind. Diejenigen welche an der betreffenden Prüfung Theil zu nehmen wünschen, müssen die erforderlichen Zeugnisse schon vorher durch die Königlichen Superintendenten bei Zeiten eingereicht und unsere diesfällige Entscheidung erhalten haben, daß sie zur Prüfung zugelassen werden können. Ohne dies werden sie unfehlbar von der Prüfungs-Commission zurückgewiesen werden.

Die Herren Superintendenten haben aber nicht nur solche Bewerber, welche bisher noch nicht gemeldet sind, sondern auch diejenigen interimistisch angestellten Lehrer, welche von uns bereits angewiesen sind, sich zu dem nächsten Prüfungs-Termin der obgenannten Art zu gestellen, spätestens binnen 4 Wochen bei uns anzumelden, damit die Bescheidung noch zu rechter Zeit erfolgen kann.

Stettin, den 20sten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

3) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

172) No. 91. August 33. Cons.

Seine Majestät der König haben in einer an die betreffenden Königlichen Ministerien unterm 29sten Mai d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre festzusetzen geruht, daß kein Geistlicher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe befugt sein soll, einen Berg-, Hütten-, oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen, den Heirathe-Konsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Berg-Behörde, ihm unmittelbar beigebracht hat.

Sämmtliche Herren Geistlichen der Provinz Pommern, werden hierdurch angewiesen, sich vorkommenden Falls strenge nach dieser Allerhöchsten Festsetzung zu achten. Stettin, den 22sten August 1833.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

173) A. No. 2833. August 33.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat, im Einverständnisse mit dem Herrn General-Postmeister und der Königlichen Oberrechnungs-Kammer, mittelst Reskripts vom 8ten Juli d. J. festgesetzt, daß, zur Ertheilung des, nach dem Reskripte vom 18ten Oktober 1827 und unserm Publikate vom 6ten Dezember ej. a. über das nachliquidirte und der Post zu vergütende Porto, erforderlichen Atteste, es genügen soll, wenn die das Attest ausstellende oder beglaubigende Behörde, vor dessen Vollziehung nur probeweise einige der Positionen, welche die Summe des abzuliefernden, in dem Atteste bemerkten Postgeldes constituiren, mit den Couverts und Annotationsbüchern über das gestundete und nachliquidirte Porto vergleicht, und daß demnach künftig das Attest nur dahin auszustellen sei,

daß das am 1sten Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogene Porto, mit den von den Postämtern auf den Couverts und in den Porto-Listen verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9ten April 1804 notirt sind, nach Ausweis der probeweise vorgenommenen Vergleichungen, übereinstimme.

Indem die Untergerichte mit dieser Anordnung und der darin liegenden Abänderung des Reskripts vom 18ten Oktober 1827 und des Publikats vom 6ten Dezember ej. a. bekannt gemacht werden, werden dieselben zugleich angewiesen, sich fortan danach zu achten. Stettin, den 15ten August 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. F. H. A. Berg, hat sich zu Stettin niedergelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 7. September 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

174) I. No. 819. August 33.

Im Ueckermündschen Kreise ist der 6te Hebammen-Bezirk, wozu die Ortschaften Ahlbeck, Vorsee und Gegensee gehören, erledigt worden, was hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß diejenigen Frauen, welche Neigung und Geschick zur Erlernung des Hebammen-Gewerbes haben, und die erledigte Stelle zu haben wünschen, sich unter Beobachtung der Vorschriften der Amtsblatt-Verordnung vom 29sten April c., Amtsblatt No. 17, vom 11ten Mai a. c. pag. 80 bei dem Landrath Krafft zu Ueckermünde zu melden haben.

Stettin, den 25sten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175) I. No. 1684. Juli 33.

Das vor dem Anklammer Thore hierselbst belegene, ehemalige Homannsche Erbzins-Grundstück, welches gegenwärtig der Schankwirth Stumpf besitzt, hat den Namen: „Kronenhoff" erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20sten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

### 2) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

176) Publikandum, die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend.

Das der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission übertragene Aushebungs-Geschäft bezieht sich auch in diesem Jahre auf die Garde, die Linie, die Kriegs-Reserve und die Landwehr, für welche Letztere der Bedarf schon besonders ausgeschrieben ist.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für die Garde . . . . . | 147 Mann, |
| b) | für das 2te Armee-Corps . . . . . | 1253 „ |
| | Summa: | 1400 Mann, |

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Do.

Digitized by Google

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, für völlig qualifizirte Reserven gesorgt, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garde-Cavallerie- und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere aber im Frühjahr 1834. Dagegen steht der Einstellungs-Termin der Infanterie-Rekruten noch nicht fest, und wird darüber das Nähere vorbehalten.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Geschäfts-Plan.

| | | |
|---|---|---|
| den 29sten | September, | Revision des Demminer Kreises, |
| „ 30sten | „ | Reise nach Anklam, |
| „ 1sten | Oktober, | Revision des Anklammer Kreises, |
| „ 2ten | „ | Reise nach Swinemünde, |
| „ 3ten | „ | Revision des Usedom Wolliner Kreises, |
| „ 4ten | „ | Reise nach Ueckermünde, |
| „ 5ten | „ | Revision des Ueckermünder Kreises, |
| „ 6ten | „ | Reise nach Stettin, |
| „ 7ten | „ | Revision des Randower Kreises, |
| „ 8ten | „ | Ruhetag, |
| „ 9ten | „ | Revision des Greifenhagener Kreises, |
| „ 10ten | „ | Revision des Stettiner Kreises, |
| „ 11ten | „ | Reise nach Stargard, |
| „ 12ten | „ | Revision des Saatziger Kreises, |
| „ 13ten | „ | Revision des Pyritzer Kreises, |
| „ 14ten | „ | Reise nach Naugard, |
| „ 15ten | „ | Revision des Naugardter Kreises, |
| „ 16ten | „ | Reise nach Cammin, |
| „ 17ten | „ | Revision des Camminer Kreises, |
| „ 18ten | „ | Reise nach Greifenberg, |
| „ 19ten | „ | Revision des Greifenberger Kreises, |
| „ 20sten | „ | Reise nach Regenwalde, |
| „ 21sten | „ | Revision des Regenwalder Kreises. |

Stettin, den 3ten September 1833.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der Generalmajor und Brigade-Kommandeur. v. Kameke.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. Usedom.

Digitized by Google

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pasewalk ist der Kupferschmidt Carl Friedrich Schlichting, zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Feldmesser Rollmann zu Stargardt, ist am 15ten d. M. als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

Der Kaufmann Schlutius und Bäckermeister Radünz zu Naugardt, sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Stadtzimmermeister Ernst Gotthilf Wölffert ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Regenwalde, anderweitig auf 6 Jahr zum unbesoldeten Rathmann erwählt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Demmin sind

1) der bisherige unbesoldete Rathsherr Kaufmann Stelzer,
2) der Kaufmann Carl Friedrich Häfke und
3) der Bäcker Heinrich Junck,

zu unbesoldete Rathsherren erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Ludewig Schulz in Pritter, der in Neuhoff bei Treptow a. R. angestellt gewesene Lehrer Ferdinand Schünemann und der bei der Freischule in Pasewalk interimistisch angestellt gewesene Lehrer Friedrich Gustav Fleischfresser, sind zu Elementarlehrern an der Stadtschule zu Pasewalk gewählt und von uns landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisher interimistisch angestellt gewesene Lehrer an der Stadtschule zu Jarmen, C. A. Th. Hoffmann, ist zum ersten Lehrer dieser Schule mit dem Titel eines Rektors erwählt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Die bei dem Domainen-Rentamte Pyritz erledigte Amtsdiener-, Executor- und Gefangenwärterstelle ist dem Invaliden, bisherigen Armee-Gensd'armen Christoph Hollmann zu Stargard, vom 1sten September d. J. ab, verliehen worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 14. September 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

177) I. No. 39. September 33.

Betrifft die Berichtigung von Druckfehlern in der neuen Arzenei-Taxe.

Bei dem Abdruck der Arzenei-Taxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) Pag. 4 bei **Bismuth. nitric. praec.** soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf., nicht wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachma gelten, wogegen die für die nachfolgenden, sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen.

2) Pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von **Radix alcannae** bis **Radix Belladonnae gr. mod. pulv.** ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachma, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachma, 1 Unze zu setzen ist.

Indem wir im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten diese Druckfehler hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Besitzer von Exemplaren der Arzenei-Taxe auf, dieselben hiernach zu berichtigen. Stettin, den 4ten September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

178) III. No. 867. August 33.

Unter dem 11ten Juli 1825 haben des Herrn Oberpräsidenten Excellenz Veranlassung genommen, in einer durch das Amtsblatt für 1826 No. 11 Seite 113, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung auf die älteren Verbote:

> das Wegfangen und den Verkauf der Singvögel, vornehmlich der Nachtigallen, so wie das Ausheben der Brut und Nester dieser Thiere, betreffend,

aufmerksam und den sämmtlichen Civil-Behörden, namentlich den Forstbedienten, die strengste Wachsamkeit auf die Uebertreter dieser Verbote, so wie die Anzeige derselben an die Gerichtsbehörden, zur Pflicht zu machen.



Digitized by Google

Seitdem sind jedoch, besonders in neuerer Zeit, wieder mehrere Uebertretungen dieser Verbote vorgekommen. Es erscheint uns daher nothwendig, nicht nur die vorerwähnte Bekanntmachung, zur Begegnung des Unfuges, welcher durch das Wegfangen und den Verkauf der Singvögel getrieben wird, in Erinnerung zu bringen, sondern auch

das Ausnehmen der Eier und der Brut von Drosseln und Singvögeln aller Art, bei Vermeidung einer, nach Analogie des §. 34 Titel 14 der Forst-Ordnung vom Jahre 1777, auf Zwei Thaler festgesetzten Geldstrafe, oder im Unvermögens-Falle, bei einer Gefängniß-Strafe von 24 Stunden bei Wasser und Brod, hierdurch ausdrücklich zu untersagen.

Die betheiligten Beamten werden zugleich aufgefordert und resp. angewiesen, dem für das gemeinsame, wie für das forstliche Interesse gleich erheblichen Gegenstande, ihre ganz besondere Wachsamkeit zu widmen.

Stettin, den 30sten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

179) I. No. 823. August 33.

Publikandum, den Unterricht in der Stettiner Navigations-Schule betreffend.

In Folge der höhern Orts eingegangenen Genehmigung wird, mit dem kommenden Herbst anfangend, der Unterricht in der Steuermanns-Klasse der hiesigen Navigations-Schule, welcher bisher ein ganzes Jahr hinter einander dauerte, künftig gleich dem Unterrichte in der Schiffer-Klasse, und wie in Danzig, Pillau und Memel, nur während der Winter-Halbjahre der Regel nach ertheilt werden. Hiedurch erwächst den Schülern der Vortheil, daß sie während jeden Sommers zur See fahren, und sich die zum Winter-Unterrichte erforderlichen Mittel leichter erwerben können. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Schüler, welche es wünschen, auch nach wie vor im Sommer der Unterricht fortdauert.

Außerdem ist nachgelassen, daß die Zöglinge schon vom vollendeten 14ten Jahre an, vorausgesetzt daß sie bereits Seereisen gemacht und die nöthigen Vorkenntnisse haben, zum Unterrichte in der Schule verstattet werden, während seither nur das vollendete 18te Jahr zur Aufnahme fähig machte.

Diese zum großen Nutzen des Schiffahrt treibenden Publikums gereichenden neuen Einrichtungen werden hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Eltern und Vormünder gebracht. Stettin, den 20sten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Curatoriums der Schiffahrts-Schule.

180) Betreffend den Anfang des Winter-Unterrichts in der Stettiner Schiffahrts-Schule.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum der hiesigen Königl. Regierung

Digitized by Google

vom 20sten v. Mts. über die veränderte Unterrichtszeit in unserer Schulanstalt, bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums, daß von jetzt ab der Winter-Unterricht in der Navigation mit dem 1sten Oktober jeden Jahres seinen Anfang nehmen, und bis zum 1sten April des folgenden Jahres fortgesetzt werden wird. Jedoch werden auch die nach dem 1sten Oktober sich meldenden Schüler aufgenommen, so wie diejenigen, welche etwa vor dem 1sten April Gelegenheit haben, zur See zu gehen, aus der Schule entlassen, sobald sie nachweisen, daß sie sich verheuert haben.

Zugleich wird der Unterricht an Steuerleute, die sich zu Schiffern ausbilden wollen, nach wie vor fortgesetzt. Stettin, den 4ten September 1833.

Curatorium der Königl. Schiffahrts-Schule.

---

3) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

181) Publikandum, die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend.

Das der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission übertragene Aushebungs-Geschäft bezieht sich auch in diesem Jahre auf die Garde, die Linie, die Kriegs-Reserve und die Landwehr, für welche Letztere der Bedarf schon besonders ausgeschrieben ist.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

| | | |
|---|---|---|
| a) für die Garde . . . . . | 147 | Mann, |
| b) für das 2te Armee-Corps . . . . . | 1253 | „ |
| Summa: | 1400 | Mann, |

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, für völlig qualifizirte Reserven gesorgt, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garde-Cavallerie- und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere aber im Frühjahr 1834. Dagegen steht der Einstellungs-Termin der Infanterie-Rekruten noch nicht fest, und wird darüber das Nähere vorbehalten.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Geschäfts-Plan.

den 29sten September, Revision des Demminer Kreises,
„ 30sten „ Reise nach Anklam,
„ 1sten Oktober, Revision des Anklammer Kreises,

Digitized by Google

den 2ten Oktober Reise nach Swinemünde,
„ 3ten „ Revision des Usedom Wolliner Kreises,
„ 4ten „ Reise nach Ueckermünde,
„ 5ten „ Revision des Ueckermünder Kreises,
„ 6ten „ Reise nach Stettin,
„ 7ten „ Revision des Randower Kreises,
„ 8ten „ Ruhetag,
„ 9ten „ Revision des Greifenhagener Kreises,
„ 10ten „ Revision des Stettiner Kreises,
„ 11ten „ Reise nach Stargard,
„ 12ten „ Revision des Saatziger Kreises,
„ 13ten „ Revision des Pyritzer Kreises,
„ 14ten „ Reise nach Naugard,
„ 15ten „ Revision des Naugardter Kreises,
„ 16ten „ Reise nach Cammin,
„ 17ten „ Revision des Camminer Kreises,
„ 18ten „ Reise nach Greifenberg,
„ 19ten „ Revision des Greifenberger Kreises,
„ 20sten „ Reise nach Regenwalde,
„ 21sten „ Revision des Regenwalder Kreises.

Stettin, den 3ten September 1833.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der Generalmajor und Brigade-Kommandeur. v. Kameke.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. Usedom.

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Ueckermünde ist der Kaufmann Wilhelm Diekmann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Fiddichow ist der Eigenthumsbürger und Fischer Christian Friedrich Schröder zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Wilhelm Gottfried Engel zu Gumminshof bei Treptow a. d. R. ist als Lehrer bei der in Greifenhagen neu zu errichtenden Elementar-Schulklasse gewählt und von uns landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der an der Stadtschule zu Alt-Damm zum 5ten Lehrer erwählte Christian Friedrich Wartenberg ist von uns landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 20. September 1833.


## Patente.

Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt ist unter dem 7ten September 1833 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zu Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates verliehen worden.

---

Dem Fabrikanten und akademischen Künstler Moritz Geiß zu Berlin, ist am 11ten September 1833 ein Patent

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zum Dachdecken dienenden aus Metall gefertigten Deck-Platten,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

182) I. No. 536. August 33.

Die in dem Circular-Rescripte des Ministerii des Innern vom 9ten Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder, sind von mehreren Behörden dahin gedeutet worden,

daß nach denselben den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit alle im Strafgesetz weder als fiskalisch bezeichnete noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebührten, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Polizei-Contraventionen festgesetzt werden, die entweder (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiction selbst begangenen Contraventionen und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28sten

April 1824 über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Competenz der Lokal-Polizei-Behörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Competenz nach den Allerhöchsten Kabinets-Befehlen vom 13ten Januar 1828 und vom 8ten März 1830, und dem Circular-Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 23sten Mai 1830 als begründet nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Majestät genehmigten Ansicht des Staats-Ministerii nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Contraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten, welchem die Entscheidung über Contraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das Circular-Rescript vom 9ten Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Behörde die Strafen im einzelnen Falle festgesetzt werden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten Rescript aufgestellten Grundsatz folgt übrigens von selbst:

daß die Orts-Armen-Kassen auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizei-Strafen, keinen Anspruch machen können, und die in früheren Verfügungen, z. B. in dem Rescript vom 5ten Januar 1824 an die Königl. Regierung zu Cöslin ausgesprochenen, von manchen Behörden irrthümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen, nicht mehr anwendbar sind.

Die Königl. Regierung hat darauf zu halten, daß diese zur Kenntniß Ihrer Unterbehörden zu bringende Declaration der Circular-Verfügung vom 9ten Juni 1828 in allen vorkommenden Fällen gehörig berücksichtigt werde.

Berlin, den 29sten Juli 1833.

| Finanz-Ministerium. | Ministerium des Innern und der Polizei. | Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. |
|---|---|---|
| (gez.) Maassen. | In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz (gez.) Köhler. | In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Chefs (gez.) Beuth. |

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

Da durch vorstehendes Rescript die früheren, durch unsere Bekanntmachung vom 14ten Juli 1828 — Amtsblatt pro 1828 pag. 295 und 296 — zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsätze näher erläutert worden sind, so wird dasselbe hierdurch gleichmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten September 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

## 2) des Curatoriums der Schiffahrts-Schule.

183) Betreffend den Anfang des Winter-Unterrichts in der Stettiner Schiffahrts-Schule.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum der hiesigen Königl. Regierung vom 20sten v. Mts. über die veränderte Unterrichtszeit in unserer Schulanstalt, bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums, daß von jetzt ab der Winter-Unterricht in der Navigation mit dem 1sten Oktober jeden Jahres seinen Anfang nehmen, und bis zum 1sten April des folgenden Jahres fortgesetzt werden wird. Jedoch werden auch die nach dem 1sten Oktober sich meldenden Schüler aufgenommen, so wie diejenigen, welche etwa vor dem 1sten April Gelegenheit haben, zur See zu gehen, aus der Schule entlassen, sobald sie nachweisen, daß sie sich verheuert haben.

Zugleich wird der Unterricht an Steuerleute, die sich zu Schiffern ausbilden wollen, nach wie vor fortgesetzt. Stettin, den 4ten September 1833.

Curatorium der Königl. Schiffahrts-Schule.

---

## 3) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

184) Publikandum, die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend.

Das der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission übertragene Aushebungs-Geschäft bezieht sich auch in diesem Jahre auf die Garde, die Linie, die Kriegs-Reserve und die Landwehr, für welche Letztere der Bedarf schon besonders ausgeschrieben ist.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für die Garde . . . . . | 147 Mann, |
| b) | für das 2te Armee-Corps . . . . . | 1253 „ |
| | Summa: | 1400 Mann, |

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, für völlig qualifizirte Reserven gesorgt, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garde-Cavallerie- und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere aber im Frühjahr 1834. Dagegen steht der Einstellungs-Termin der Infanterie-Rekruten noch nicht fest, und wird darüber das Nähere vorbehalten.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Digitized by Google

Geschäfts-Plan.

den 29sten September, Revision des Demminer Kreises,
„ 30sten „ Reise nach Anklam,
„ 1sten Oktober, Revision des Anklammer Kreises,
„ 2ten „ Reise nach Swinemünde,
„ 3ten „ Revision des Usedom Wolliner Kreises,
„ 4ten „ Reise nach Ueckermünde,
„ 5ten „ Revision des Ueckermünder Kreises,
„ 6ten „ Reise nach Stettin,
„ 7ten „ Revision des Randower Kreises,
„ 8ten „ Ruhetag,
„ 9ten „ Revision des Greifenhagener Kreises
„ 10ten „ Revision des Stettiner Kreises,
„ 11ten „ Reise nach Stargard,
„ 12ten „ Revision des Saatziger Kreises,
„ 13ten „ Revision des Pyritzer Kreises,
„ 14ten „ Reise nach Naugard,
„ 15ten „ Revision des Naugardter Kreises,
„ 16ten „ Reise nach Cammin,
„ 17ten „ Revision des Camminer Kreises,
„ 18ten „ Reise nach Greifenberg,
„ 19ten „ Revision des Greifenberger Kreises,
„ 20sten „ Reise nach Regenwalde,
„ 21sten „ Revision des Regenwalder Kreises.

Stettin, den 3ten September 1833.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der Generalmajor und Brigade-Kommandeur. v. Kameke.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. Usedom.

## II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Lüer zu Greiffenberg ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst anderweitig zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl auf 6 Jahre von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerer Petermann zu Wangerin ist von den Stadtverordneten daselbst anderweitig auf 12 Jahre gewählt worden und diese Wahl von uns auf Grund des hohen Ministerial-Erlasses vom 10ten Juli c. bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 26. September 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 14 enthält unter

No. 1451, die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr; vom 1sten Februar d. J.; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

- 1452, vom 11. Juli d. J., die Prüfung der Steinhauer,
- 1453, vom 23sten desselben Monates, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, und
- 1454, vom 5ten v. M., die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchen-Büchern bei Armen-Vormundschaften betreffend;
- 1455, von demselben Tage, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zduny die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;
- 1456, die Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnen-Gewässer von Stettin und Swinemünde; vom 22sten,
- 1457, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Personen und die Verjährung derselben, und unter
- 1458, die Verordnung vom 30sten v. M., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner. Berlin, den 19ten September 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

185) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem nächsten Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wün-



Digitized by Google

schen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Berlin, den 1sten September 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

## 2) der Königl. Regierung.

186) I. No. 823. August 33.

Publikandum, den Unterricht in der Stettiner Navigations-Schule betreffend.

In Folge der höhern Orts eingegangenen Genehmigung wird, mit dem kommenden Herbst anfangend, der Unterricht in der Steuermanns-Klasse der hiesigen Navigations-Schule, welcher bisher ein ganzes Jahr hinter einander dauerte, künftig gleich dem Unterrichte in der Schiffer-Klasse, und wie in Danzig, Pillau und Memel, nur während der Winter-Halbjahre der Regel nach ertheilt werden. Hiedurch erwächst den Schülern der Vortheil, daß sie während jeden Sommers zur See fahren, und sich die zum Winter-Unterrichte erforderlichen Mittel leichter erwerben können. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Schüler, welche es wünschen, auch nach wie vor im Sommer der Unterricht fortdauert.

Außerdem ist nachgelassen, daß die Zöglinge schon vom vollendeten 14ten Jahre an, vorausgesetzt daß sie bereits Seereisen gemacht und die nöthigen Vorkenntnisse haben, zum Unterrichte in der Schule verstattet werden, während seither nur das vollendete 18te Jahr zur Aufnahme fähig machte.

Diese zum großen Nutzen des Schiffahrt treibenden Publikums gereichenden neuen Einrichtungen werden hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Eltern und Vormünder gebracht. Stettin, den 20sten August 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

187) I. No. 602. September 33.

Die mittlern Marktpreise in der Stadt Stettin pro Monat August 1833 sind gewesen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 | Thlr. | 4 | Sgr. | 7 | Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 22 | „ | — | „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 12 | „ | 6 | „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 3 | „ | 11 | „ | 6 | „ |

Stettin, den 11ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

188) III. No. 932. Septbr. 33.

Es wird zur vorläufigen Kenntniß des Publikums hierdurch bekannt gemacht, daß mit höherer Genehmigung durch die unterzeichnete Regierung, die unter der

Digitized by Google

Administration des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen stehenden Werke und Grundstücke, als:

1) die eine Meile von Stettin und 5 Meilen von Stargard am rechten Arme des Oderstroms (große Reglitz) gelegenen Kalkbrennerei zu Podjuch nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken von zusammen 13 Morgen 107½ □Ruthen mit Ausschluß der Mergelgrube bei Finckenwalde,
2) die zur ehemaligen, 3 Meilen von Stettin, 1 Meile von Stepenitz am Papenwasser und dem Ausflusse der Krampe gelegenen Holländerei Gnageland gehörigen, gegenwärtig mit der Torfgräberei Gnageland verbundenen Grundstücke von circa 500 Morgen, mit Ausschluß des Torfmoors,

an den Meistbietenden verkauft, und

3) der Torfstich auf dem Gnagelander Hochmoore

an den Meistbietenden verpachtet werden sollen.

Die Licitations-, Kauf- und Pachtbedingungen, so wie die Licitations-Termine, werden binnen Kurzem bekannt gemacht werden.

Stettin, den 12ten September 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

## II. Personal-Chronik.

Von der Kreistagsversammlung des Anklamschen Kreises, ist der bisherige zweite Kreis-Deputirte Herr von Schwerin auf Dargibell zum ersten, und der Herr von Netzow auf Kagenow zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und diese Wahl bestätiget worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuwarp sind der Pantoffelmachermeister Parow und der Bäckermeister Heller zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 5. Oktober 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

189) I. No. 630. September 33.

Betrifft ein Werk über technische Chemie.

Von „Schubarths Elemente der technischen Chemie" ist jetzt auch der zweite Band, welcher das Werk schließt, erschienen und zu dem Ladenpreise von 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bei dem Verfasser selbst zu haben.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten November 1831 (Amtsblatt pro 1831 Seite 561) hierdurch wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 26sten September 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

190) III. No. 839. Septbr. 33.

Zur anderweitigen Verpachtung der Nieder-Jagd auf den Feldmarken Bredow und Züchow von jetzt ab bis Trinitatis 1838, ist auf Mittwoch den 9ten k. Mts., Vormittags 10 Uhr, in dem Forst-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, vor dem Regierungs- und Forst-Referendarius Herrn Peters ein Termin angesetzt. Stettin, den 26sten September 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

### 2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

191) No. 65. Cons. September 33.

Der ehemalige Gutsbesitzer von Crummin auf Usedom, J. W. Adlich, hat die dortige Kirche mit einem von ihm selbst nach dem Original-Gemälde von West gut copirten Altarbilde, von 9 Fuß Höhe, Christum auf Gethsemane vorstellend, wie er von einem Engel getröstet wird, beschenkt; auch hat die dortige Gemeinde 50 Thlr., zur Verschönerung des Innern der Kirche, unter sich aufgebracht; welche rühmliche Handlungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Stettin, den 18ten September 1833.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.



Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

192) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Teplitz den 21sten August 1833 ist bestimmt worden, daß der bisherige Zoll vom Stepenitz-Kanal ferner nicht erhoben werden solle, welches hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Stettin, den 24sten September 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

## II. Personal-Chronik.

Der ehemalige Seminarist August Julius Steinbrück ist von dem Magistrat zu Pyritz zum Lehrer an der dortigen Stadtschule erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Controleur Sabel in Stargard ist mit Pension aus dem Dienste geschieden, und dessen Stelle dem Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Magdeburg, Schulze verliehen worden.

In Stelle des pensionirten Ober-Steuer-Controleurs Hildesheim ist der Ober-Grenz-Controleur Wilcke zu Wietstock als Ober-Steuer-Controleur in Garz a. d. Oder angestellt, und die Ober-Grenz-Controleur-Stelle zu Wietstock im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast dem Grenz-Aufseher Windhorn provisorisch ertheilt worden.

Die Ober-Steuer-Controleur-Stelle zu Labes hat der Ober-Steuer-Controleur Schlieben zu Pyritz und dessen bisherige Stelle der Ober-Grenz-Controleur Loehder zu Glewitz im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees erhalten.

Der Premier-Lieutenant a. D. Weiglin ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin interimistisch angestellt worden.

Der Thor-Controleur Fick ist von Anclam in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt worden.

Die Grenz-Aufseher Pantel und Nell haben Thor-Controleur-Stellen in Anclam erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 12. Oktober 1833.


## Patente.

Der Hofrath und Geheime Registrator Vogel zu Berlin hat unter dem 7ten Oktober 1833 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig ist.

---

Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom 1sten Oktober 1833, als dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Presse, insoweit sie in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

106) Bekanntmachung, die Einlösung der ungiltbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E. betreffend.

Von den, durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28sten August 1819 abgeschlossenen Haupt-Convention mit einer Summe von 108,091 Thlr. auf das Königl. Preußische Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littera E. bleiben am 1sten Oktober d. J. noch 93,158 Thlr. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21sten Mai dieses Jahres die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 Procent bis zu deren künftiger planmäs-



Digitized by Google

Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten, so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dies den Besitzern der Zinslosen, vormals Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E., welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Thlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

Sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Skala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31sten Dezember dieses Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Skala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Conventions-Gelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten Dezember d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen. Berlin, den 17ten September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Digitized by Google

## Scala,

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Konvention vom 28sten August 1819 Art. VI. mit dem Herzogthume Sachsen übernommenen, zur Zeit noch 93,158 Thlr. betragenden, unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E unter 50 Thlr. eingelöst werden sollen.

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 rtl. zu amortisiren, und zwar:

| № | zu | aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtl. | Stück | à rtl. | von No. | bis mit No. | zum Betrage von rtl. | beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtl. | beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtl. | Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit Rtlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ostern 1834 | 1,225 | 45 | 27 | 63 | 3,939 | 1,215 | 10 | „ | 26 | 14 |
| 2 | Michaelis „ | 1,235 | 46 | „ | 3,940 | 5,662 | 1,242 | „ | 7 | 25 | 29 |
| 3 | Ostern 1835 | 1,218 | 45 | „ | 5,810 | 7,760 | 1,215 | 3 | „ | 25 | 13 |
| 4 | Michaelis „ | 1,228 | 45 | „ | 7,761 | 10,788 | 1,215 | 13 | „ | 24 | 28 |
| 5 | Ostern 1836 | 1,238 | 46 | „ | 10,820 | 13,365 | 1,242 | „ | 4 | 24 | 14 |
| 6 | Michaelis „ | 1,221 | 21 | „ | 13,367 | 15,059 | 567 | „ | „ | 23 | 29 |
| | „ | „ | 23 | 29 | 121 | 1,084 | 667 | „ | 13 | 25 | 23 |
| 7 | Ostern 1837 | 1,212 | 42 | „ | 1,159 | 3,366 | 1,218 | „ | 6 | 25 | 7 |
| 8 | Michaelis „ | 1,219 | 42 | „ | 3,414 | 6,035 | 1,218 | 1 | „ | 24 | 23 |
| 9 | Ostern 1838 | 1,226 | 42 | „ | 6,053 | 7,589 | 1,218 | 8 | „ | 24 | 8 |
| 10 | Michaelis „ | 1,233 | 43 | „ | 7,590 | 10,533 | 1,247 | „ | 14 | 23 | 24 |
| 11 | Ostern 1839 | 1,211 | 42 | „ | 10,691 | 12,892 | 1,218 | „ | 7 | 23 | 10 |
| 12 | Michaelis „ | 1,218 | 30 | „ | 2,933 | 15,061 | 870 | „ | „ | 22 | 26 |
| | „ | „ | 11 | 31 | 7 | 694 | 341 | 7 | „ | 24 | 13 |
| 13 | Ostern 1840 | 1,232 | 40 | „ | 803 | 2,405 | 1,240 | „ | 8 | 23 | 29 |
| 14 | Michaelis „ | 1,217 | 39 | „ | 2,593 | 4,873 | 1,209 | 8 | „ | 23 | 15 |
| 15 | Ostern 1841 | 1,233 | 40 | „ | 4,878 | 6,765 | 1,240 | „ | 7 | 23 | 1 |
| 16 | Michaelis „ | 1,218 | 39 | „ | 6,766 | 8,797 | 1,209 | 9 | „ | 22 | 17 |
| 17 | Ostern 1842 | 1,234 | 40 | „ | 8,798 | 10,702 | 1,240 | „ | 6 | 22 | 4 |
| 18 | Michaelis „ | 1,219 | 39 | „ | 10,711 | 12,755 | 1,209 | 10 | „ | 21 | 21 |
| 19 | Ostern 1843 | 1,235 | 37 | „ | 12,939 | 15,063 | 1,147 | „ | „ | 21 | 8 |
| | „ | „ | 3 | 34 | 38 | 242 | 102 | „ | 14 | 23 | 10 |
| 20 | Michaelis „ | 1,211 | 36 | „ | 243 | 1,752 | 1,224 | „ | 13 | 22 | 26 |
| 21 | Ostern 1844 | 1,212 | 36 | „ | 1,758 | 3,955 | 1,224 | „ | 12 | 22 | 13 |
| 22 | Michaelis „ | 1,213 | 36 | „ | 3,956 | 6,308 | 1,224 | „ | 11 | 22 | „ |
| 23 | Ostern 1845 | 1,214 | 36 | „ | 6,309 | 8,522 | 1,224 | „ | 10 | 21 | 17 |
| 24 | Michaelis „ | 1,215 | 36 | „ | 8,592 | 10,411 | 1,224 | „ | 9 | 21 | 4 |
| 25 | Ostern 1846 | 1,216 | 36 | „ | 10,423 | 13,166 | 1,224 | „ | 8 | 20 | 22 |
| 26 | Michaelis „ | 1,217 | 17 | „ | 13,289 | 15,066 | 578 | „ | „ | 20 | 10 |
| | „ | „ | 18 | 36 | 34 | 903 | 648 | „ | 9 | 21 | 15 |
| | **Latus** | 31,770 | 1,051 | „ | „ | „ | 31,859 | 69 | 158 | „ | |

Digitized by Google

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 rtl. zu amortisiren, und zwar:

Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsstückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit

| № | zu | aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtl. | Stück | à rtl. | von No. | bis mit No. | zum Betrage von rtl. | beim nachstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtl. | beim nachstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtl. | rtl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 31,770 | 1,051 | „ | „ | „ | 31,859 | 69 | 158 | „ | „ |
| 27 | Ostern 1847 | 1,216 | 34 | „ | 904 | 2,573 | 1,224 | „ | 8 | 21 | 3 |
| 28 | Michaelis „ | 1,217 | 34 | „ | 2,755 | 4,456 | 1,224 | „ | 7 | 20 | 20 |
| 29 | Ostern 1848 | 1,218 | 34 | „ | 4,620 | 6,272 | 1,224 | „ | 6 | 20 | 8 |
| 30 | Michaelis „ | 1,219 | 8 | 36 | 6,715 | 6,804 | 288 | „ | „ | 19 | 26 |
| | „ | „ | 25 | 38 | 64 | 1,444 | 950 | „ | 19 | 20 | 20 |
| 31 | Ostern 1849 | 1,206 | 32 | „ | 1,562 | 3,764 | 1,216 | „ | 10 | 20 | 17 |
| 32 | Michaelis „ | 1,215 | 32 | „ | 3,856 | 6,779 | 1,216 | „ | 1 | 20 | 5 |
| 33 | Ostern 1850 | 1,224 | 32 | „ | 6,780 | 8,689 | 1,216 | 8 | „ | 19 | 23 |
| 34 | Michaelis „ | 1,233 | 32 | „ | 8,726 | 11,535 | 1,216 | 17 | „ | 19 | 11 |
| 35 | Ostern 1851 | 1,242 | 33 | „ | 11,586 | 13,306 | 1,254 | „ | 12 | 19 | „ |
| 36 | Michaelis „ | 1,213 | 20 | „ | 13,307 | 15,070 | 760 | „ | „ | 18 | 19 |
| | „ | „ | 11 | 41 | 41 | 826 | 451 | 2 | „ | 20 | 3 |
| 37 | Ostern 1852 | 1,227 | 30 | „ | 925 | 3,357 | 1,230 | „ | 3 | 19 | 24 |
| 38 | Michaelis „ | 1,222 | 30 | „ | 3,367 | 6,425 | 1,230 | „ | 8 | 19 | 10 |
| 39 | Ostern 1853 | 1,217 | 30 | „ | 6,826 | 8,311 | 1,230 | „ | 13 | 18 | 28 |
| 40 | Michaelis „ | 1,212 | 30 | „ | 8,312 | 10,250 | 1,230 | „ | 18 | 18 | 17 |
| 41 | Ostern 1854 | 1,207 | 29 | „ | 10,288 | 11,354 | 1,189 | 18 | „ | 18 | 6 |
| 42 | Michaelis „ | 1,243 | 30 | „ | 11,427 | 13,458 | 1,230 | 13 | „ | 17 | 25 |
| 43 | Ostern 1855 | 1,238 | 24 | „ | 13,509 | 15,073 | 984 | „ | „ | 17 | 15 |
| | „ | „ | 6 | 43 | 260 | 503 | 258 | „ | 4 | 18 | 11 |
| 44 | Michaelis „ | 1,221 | 28 | „ | 604 | 2,645 | 1,204 | 17 | „ | 18 | „ |
| 45 | Ostern 1856 | 1,242 | 29 | „ | 2,646 | 4,553 | 1,247 | „ | 5 | 17 | 19 |
| 46 | Michaelis „ | 1,220 | 28 | „ | 4,554 | 6,321 | 1,204 | 16 | „ | 17 | 9 |
| 47 | Ostern 1857 | 1,241 | 29 | „ | 6,484 | 7,665 | 1,247 | „ | 6 | 16 | 29 |
| 48 | Michaelis „ | 1,219 | 28 | „ | 7,666 | 9,253 | 1,204 | 15 | „ | 16 | 19 |
| 49 | Ostern 1858 | 1,240 | 29 | „ | 9,267 | 10,939 | 1,247 | „ | 7 | 16 | 9 |
| 50 | Michaelis „ | 1,218 | 28 | „ | 11,072 | 12,750 | 1,204 | 14 | „ | 15 | 29 |
| 51 | Ostern 1859 | 1,239 | 25 | „ | 12,772 | 15,075 | 1,075 | „ | „ | 15 | 20 |
| | „ | „ | 4 | 45 | 1 | 155 | 180 | „ | 16 | 16 | 12 |
| 52 | Michaelis „ | 1,209 | 27 | „ | 162 | 1,475 | 1,215 | „ | 6 | 16 | 2 |
| 53 | Ostern 1860 | 1,219 | 27 | „ | 1,476 | 2,949 | 1,215 | 4 | „ | 15 | 23 |
| 54 | Michaelis „ | 1,229 | 27 | „ | 2,950 | 4,592 | 1,215 | 14 | „ | 15 | 13 |
| 55 | Ostern 1861 | 1,239 | 28 | „ | 4,674 | 6,245 | 1,260 | „ | 21 | 15 | 4 |
| 56 | Michaelis „ | 1,204 | 27 | „ | 6,265 | 7,432 | 1,215 | „ | 11 | 14 | 25 |
| 57 | Ostern 1862 | 1,214 | 27 | „ | 7,433 | 8,772 | 1,215 | „ | 1 | 14 | 17 |
| 58 | Michaelis „ | 1,224 | 27 | „ | 8,898 | 10,066 | 1,215 | 9 | „ | 14 | 8 |
| | Latus | 70,917 | 2,005 | „ | „ | „ | 71,041 | 225 | 340 | „ | „ |

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 rtl. zu amortisiren, und zwar:

| No. | zu | aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtl. | Stück | à rtl. | von No. | bis mit No. | zum Betrage von rtl. | beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtl. | beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtl. | Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit rtl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 70,917 | 2,005 | „ | „ | „ | 71,041 | 225 | 340 | „ | „ |
| 59 | Ostern 1863 | 1,234 | 27 | „ | 10,210 | 11,516 | 1,215 | 19 | „ | 14 | „ |
| 60 | Michaelis „ | 1,244 | 28 | „ | 11,520 | 12,590 | 1,260 | „ | 16 | 13 | 21 |
| 61 | Ostern 1864 | 1,209 | 27 | „ | 12,602 | 14,675 | 1,215 | „ | 6 | 13 | 13 |
| 62 | Michaelis „ | 1,219 | 5 | „ | 14,910 | 15,077 | 225 | „ | „ | 13 | 5 |
| | „ | „ | 21 | 47 | 142 | 1,654 | 987 | 7 | „ | 13 | 23 |
| 63 | Ostern 1865 | 1,232 | 26 | „ | 1,655 | 3,120 | 1,222 | 10 | „ | 13 | 15 |
| 64 | Michaelis „ | 1,235 | 26 | „ | 3,126 | 4,853 | 1,222 | 13 | „ | 13 | 7 |
| 65 | Ostern 1866 | 1,238 | 26 | „ | 4,864 | 7,690 | 1,222 | 16 | „ | 12 | 29 |
| 66 | Michaelis „ | 1,241 | 26 | „ | 7,691 | 9,187 | 1,222 | 19 | „ | 12 | 22 |
| 67 | Ostern 1867 | 1,244 | 26 | „ | 9,194 | 10,906 | 1,222 | 22 | „ | 12 | 14 |
| 68 | Michaelis „ | 1,247 | 27 | „ | 11,062 | 12,908 | 1,269 | „ | 22 | 12 | 7 |
| 69 | Ostern 1868 | 1,203 | 26 | 47 | 13,022 | 14,601 | 1,222 | „ | 19 | 12 | „ |
| 70 | Michaelis „ | 1,206 | 5 | „ | 14,652 | 15,079 | 235 | „ | „ | 11 | 23 |
| | „ | „ | 20 | 49 | 44 | 1,240 | 980 | „ | 9 | 12 | 8 |
| 71 | Ostern 1869 | 1,216 | 25 | „ | 1,312 | 4,100 | 1,225 | „ | 9 | 12 | „ |
| 72 | Michaelis „ | 1,216 | 25 | „ | 4,386 | 6,164 | 1,225 | „ | 9 | 11 | 23 |
| 73 | Ostern 1870 | 1,216 | 25 | „ | 6,225 | 7,702 | 1,225 | „ | 9 | 11 | 16 |
| 74 | Michaelis „ | 1,216 | 25 | „ | 7,703 | 9,259 | 1,225 | „ | 9 | 11 | 10 |
| 75 | Ostern 1871 | 1,216 | 25 | „ | 9,439 | 11,640 | 1,225 | „ | 9 | 11 | 3 |
| 76 | Michaelis „ | 1,216 | 26 | „ | 12,385 | 14,723 | 1,274 | „ | 58 | 10 | 26 |
| | Summa | 92,965 | 2,472 | „ | „ | „ | 93,158 | 322 | 515 | „ | „ |

Berlin, den 14ten September 1833.

## 2) der Königl. Regierung.

194) Bekanntmachung in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze

Digitized by Google

Publikum beläſtigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes nachſtehende Beſtimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche
   a) eine Kunſt, oder ein Handwerk betreiben bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;
   b) völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;
   c) das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;
   d) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche, ein baares Reiſegeld von mindeſtens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

   Perſonen, bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können, auch wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel, ſorgfältig zu beobachten ſind.

   In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben, nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche, oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens 4 Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter No. 1 a, b, c und d vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell, durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenz-Behörde, ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu viſiren, und ſofern die ſonſtigen Bedingun-

gen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung, den von ihm angegebenen anderweitigen Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbst gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit, nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer

Digitized by Google

ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Passe hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen, oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe oder vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben, und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das Letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses, für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze, oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften, und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Monaten

Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen, und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft, oder dem Eintritt in das Land, ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten, oder visirten Wanderbuchs, oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen, und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen. Berlin, den 24sten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch wiederholt zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Stettin, den 3ten Oktober 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kantor und Konrektor Joachim Friedrich Thiede, ist als Rektor und der Predigt- und Schulamts-Kandidat Albert Gustav Reuter, als Konrektor und Kantor an der Stadtschule zu Treptow a. d. T. gewählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Kanzlei-Direktor und expedirende Sekretair beim hiesigen Stadtgerichte, Justizrath Johann Heinrich Sander ist vom 1sten Januar 1834 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der zeitherige Executor beim Stadtgerichte hieselbst, Carl Christian Lemcke ist vom 1sten Januar 1834 ab mit Pension seines Dienstes entlassen worden.

Der bisherige Aktuarius zu Usedom, Johann Ernst Parlitz, ist zum Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Gollnow ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius, Carl Friedrich Quandt ist zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin bestellt worden.

Der zeitherige Sekretair ꝛc. beim Land- und Stadtgerichte zu Cammin, Johann Eduard Schauer ist als Aktuarius zum Land- und Stadtgerichte zu Usedom versetzt worden.



Digitized by Google

Der bisherige Land- und Stadtrichter zu Naugard, Justiz-Rath Friedrich Wilhelm Sprenger ist vom 1sten Januar 1834 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Rathe Heinrich Ludwig Carl v. Wangenheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

# Amts-Blatt.

## № 41.

Stettin, den 18. Oktober 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 15 enthält unter

No. 1459, die Ministerial-Erklärung vom 28sten v. M., die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung betreffend.

Berlin, den 14ten Oktober 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) des Königl. Ober-Landesgerichts.

195) No. 3040. A. Oktober 33.

In Beziehung auf die Verordnung über den Mandats- summarischen und Bagatell-Prozeß vom 1sten Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 37) und die den Gerichten zugefertigte Instruktion vom 24sten Juli d. J. werden, in Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30sten v. M., nachstehende Bestimmungen den Gerichten bekannt gemacht:

1) Im Mandatsprozeß braucht der Kläger nicht sogleich von dem erlassenen Mandat benachrichtigt zu werden, vielmehr kann diese Benachrichtigung bis nach Eingang des Insinuations-Dokuments ausgesetzt bleiben und ihm dann die dem Verklagten bestimmte Zahlungsfrist und der Tag der Insinuation des Mandats, durch Abschrift des Dekrets bekannt gemacht werden.

2) Bei Aufnahme der Klagen, der Einwendungen gegen ein Mandat und der Appellations-Beschwerden bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nicht; bei den mündlichen Verhandlungen vor der Deputation vertritt der Referent die Stelle des Protokollführers.

3) Der Protokollführer muß auf die in dem Publikat vom 18ten August 1831 (Amtsblatt Seite 420) vorgeschriebene Weise qualifizirt sein; seine Stelle kann auch durch zwei Schöppen oder Gerichtsbeisitzer nach §. 51 ff. Tit. 25 Theil I. Allg. Gerichts-Ordnung vertreten werden.

4) Was in den §§. 25 und 51 der Instruktion vom 24sten Juli d. J. in Betreff der Abhaltung der Termine durch Auskultatoren unter Aufsicht eines Richters gesagt ist, findet auch auf Actuarien erster Klasse, welche die im



Digitized by Google

Rescript vom 1sten März 1819 (Graeff Band 3, Seite 64) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, Anwendung.

5) Es ist nicht nothwendig, daß vollständige Concepte der lithographirten Formulare der Verfügungen bei den Akten verbleiben; es genügt eine Notiz des Sekretairs oder Aktuarius unter der Original-Verfügung, daß dieselbe nach dem Formular ausgefertigt sei.

6) Wenn bei einem, sonst aus drei Mitgliedern bestehenden Gericht, wegen Verhinderung eines Mitgliedes, eine Sache in Gemäßheit des §. 73 der Verordnung vom 1sten Juni d. J. nach dem zweiten Abschnitt der gedachten Verordnung behandelt wird, so ist dieses Umstandes in dem die Belehrung über das einzuwendende Rechtsmittel enthaltenden Vermerk unter der Ausfertigung des Erkenntnisses ausdrücklich zu erwähnen, da die Appellationssumme nach §. 40 und 65 der Verordnung vom 1sten Juni d. J. hiervon abhängt. Stettin, den 7ten Oktober 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

## № 42.

Stettin, den 26. Oktober 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 16 enthält unter

No. 1460, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. M., wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse; nebst der Gebühren-Taxe selbst.

Berlin, den 19ten Oktober 1833.

No. 17 enthält unter

No. 1461, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten August d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832 (Gesetz-Sammlung Nr. 1382) in der Provinz Posen;

No. 1462, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten September d. J., welche die Bestimmungen §. 156 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 und §. 94 der Ordnung wegen Versteuerung des Brandtweins vom 8ten Februar 1819 deklarirt und

No. 1463, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Oktober d. J., die Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend. Berlin, den 22sten Oktober 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

196) No. 466. I. Oktbr. 33.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königl. Bairische Regierung angeordnet, daß der im Königreich Baiern bestehenden Paßordnung zu Folge, Behufs der Reise nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden deren Pässe mit dem Visa einer Königl. Bairischen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die Königl. Bairischen Staaten gestattet werden solle.

Berlin, den 27sten September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An

das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

Vorstehende Bestimmung wird in Folge höherer Anordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin, den 15ten Oktbr. 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

197) No. 1261. I. Septbr. 33.

Das Tabackrauchen in Städten und Dörfern betreffend.

Nachstehende Vorschriften werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

In den Städten ist das Tabackrauchen auf Plätzen und Straßen durch das Gesetz selbst nur in so weit verboten, als es in der Nähe von hölzernen Häusern und Strohdächern, so wie überhaupt an Orten geschieht, wo wegen Aufbewahrung entzündlicher und brennbarer Gegenstände eine besondere Vorsicht gegen Feuersgefahr erforderlich ist. Orte dieser Art, so wie auch diejenigen Städte, welche wegen der Menge der in ihnen untermischt belegenen feuergefährlicheren Gebäude eine größere Vorsicht im Allgemeinen erheischen, und wo daher das Tabackrauchen auf Plätzen und Straßen durchweg nicht gestattet werden kann, sind aber durch Warnungs-Tafeln zu bezeichnen, welche von den Orts-Polizei-Behörden in hinreichender Zahl, mit Androhung bestimmter Strafen, aufgestellt werden müssen.

Dasselbe Verfahren muß in denjenigen Städten beobachtet werden, wo auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereicht, und von der Polizei-Behörde für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, oder gar für den ganzen Bezirk des Orts, untersagt wird.

Die Strafe für das nicht feuergefährliche, aber aus diesem Grunde verbotene Rauchen, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Dezember 1832 (Gesetzs. von 1833 S. 1) auf 10 Sgr. bis 1 Thlr. festgesetzt.

Dagegen muß das Tabackrauchen in den als feuergefährlich bezeichneten Städten und städtischen Orten, nach wie vor, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten August 1815, mit einer Strafe von Zwei Thalern verpönt und bestraft werden.

In den Dörfern und auf den Dorf-Straßen, in den Ställen, auf den Höfen und in der Nähe ländlicher Gebäude überhaupt, ist das Tabackrauchen durch das Gesetz unbedingt verboten. (cf. §. 1550. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts.) Es findet hier durchweg der feuerpolizeiliche Gesichtspunkt statt und bedarf es daher der Aufstellung besonderer Warnungs-Tafeln gar nicht.

Die Strafe ist ohne Unterschied, auf Zwei Thaler festgesetzt, (cf. Allerh. Kab.-Ord. vom 31sten August 1815. Gesetzs. von 1816 pag. 1.) Es versteht sich von selbst, daß, wenn durch unvorsichtiges Tabackrauchen eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt wird, hiefür, abgesehen von der polizeilichen Rüge, die in §. 1557 seq. Theil II. Tit. 20 angedrohten richterlichen Strafen eintreten.

Stettin, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

198) I. No. 1364. September 33.

Für das laufende Winter-Semester ist der Preis der Blutegel für das Stück

Digitized by Google

auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 16ten October 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

199) I. No. 794. Oktober 33.

Die mittlern Marktpreise in der Stadt Stettin pro Monat September 1833 sind gewesen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen . . . . . | 1 | Thlr. | 3 | Sgr. | — Pf. |
| „ „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 19 | „ | 4 „ |
| „ „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 15 | „ | 2 „ |
| „ das Schock Stroh . . . . . | 4 | „ | 6 | „ | 11 „ |

Stettin, den 15ten October 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

200) No. 71. Oktober 33. Cons.

In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio haben folgende Kandidaten das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Predigtamte erhalten:

1) Dr. phil. Rudolph August Franz Ramberg;
2) Johann Peter Herrmann Dabis;
3) Anton Wilhelm Julius Backe;
4) Johann Georg Knoblauch;
5) Gustav Georg Leonhard Köhnk;

Stettin, den 12ten October 1833.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

201) In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern unterm 11ten Januar d. J. getroffenen, durch die Gesetzsammlung für 1833, Seite 12 publizirten Abkommens und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7 der Statuten der Bank in Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Thlr. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum Gesammtbetrage von 500,000 Thlr. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4 des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königlichen Wappenadler und der Umschrift „Königliche Realisations-Kasse zu Berlin", versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königlichen Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern gleich der Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisations-Kasse auf Ver-

Digitized by Google

langen gegen baares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 7ten Oktober 1833.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, haben sich sämmtliche Kassen der indirekten Steuerverwaltung in der Provinz Pommern zu achten, und ist solche Beziehungsweise zu befolgen.

Stettin, den 17ten Oktober 1833.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Prov. Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

## II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Weiß ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Garz an der Oder zum Bürgermeister daselbst gewählt, diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 2. November 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 18 enthält unter

No. 1464, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten September d. J., wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist;

No. 1465, die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen See-Schiffer zur Mitnahme verunglückter, vaterländischer Schiffsmänner. Vom 5ten d. M., und

No. 1466, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten desselben Monats, über das bei Berichtigung des Besitz-Titels in Folge der Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober 1831, von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Berlin, den 30sten Oktober 1833.

## Patent.

Dem Kupferschmied-Meister Karl Heckmann zu Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1833 ein Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische,

verliehen worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

202) Der fünfte Kommunal-Landtag für Alt-Vorpommern und Hinterpommern, wird

am 25sten November dieses Jahres

zu Stettin eröffnet werden.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, bringe ich zugleich den §. 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern in Erinnerung, nach welchem die zu machenden



Digitized by Google

Anmeldungen und Anträge dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen-Regierungs-Rath von Schöning zu Stargard, baldigst einzureichen sind. Die Königl. Behörden haben sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 24sten Oktober 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.
In dessen Abwesenheit und Auftrag: Müller.

---

## 2) der Königl. Regierung.

203) III. No. 735. Oktbr. 33.

In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern unterm 11ten Januar d. J. getroffenen, durch die Gesetzsammlung für 1833, Seite 12 publizirten Abkommens und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7 der Statuten der Bank in Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Thlr. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum Gesammtbetrage von 500,000 Thlr. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4 des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königlichen Wappenadler und der Umschrift „Königliche Realisations-Kasse zu Berlin", versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königlichen Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern gleich den Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisations-Kasse auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 7ten Oktober 1833.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Indem wir vorstehende, in den Berliner öffentlichen Blättern aufgenommene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Spezial-Kassen unseres Departements hierdurch an: die in der bezeichneten Art gestempelten Stettiner ritterschaftlichen Bankscheine von jetzt an, gleich den Kassen-Anweisungen bei den vorkommenden Einnahmen und Ausgaben resp. anzunehmen und wieder auszugeben. Stettin, den 19ten Oktober 1833.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

204) I. No. 583. Oktbr. 33.

Betrifft die Ressort-Verhältnisse bei einseitiger Aufhebung des Gesinde-Vertrages.

Zur Vermeidung von Conflicten zwischen den Justiz- und Polizei-Behörden in Gesinde-Sachen wird auf Grund eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei und des Herrn Justizministers vom 13ten September d. J. Folgendes bekannt gemacht:

Wenn eine Herrschaft ihr Gesinde aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen entläßt, so sucht die Polizei-Behörde sie zur Wieder-Annahme zu bewegen

Digitized by Google

— §. 160 der Gesinde-Ordnung. — Weigert sie sich aber dessen, so entscheidet die Polizei-Behörde, ob die Entlassung begründet ist oder nicht; über die Forderung des Gesindes wegen Lohn und Kost — §. 161, 162 Gesinde-Ordnung — entscheiden aber lediglich die Justiz-Behörden, bei welchen aber nach dem angeführten Rescript die Entschädigungs-Klage durch den Nachweis des Gesindes zu begründen ist, daß es sich wegen seiner Wieder-Annahme an die Polizei-Behörde gewandt habe.

Wenn das Gesinde den Dienst ohne rechtmäßige Ursache verläßt, so hält es die Polizei-Behörde zur Rückkehr an, und entscheidet eventualiter ob die Weigerung des Gesindes zur Rückkehr begründet ist oder nicht. Weigert die Herrschaft aber die Wiederannahme, so daß beide Theile über Aufhebung des Vertrages einig sind: so gebührt die Entscheidung wegen Lohn und Kost den Gerichten. Stettin, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

205) I. No. 964. Oktober 33.

Nach dem Rescript der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17ten Oktober c. hat sich in deren im diesjährigen Amtsblatte Seite 175 abgedruckten Bekanntmachung vom 17ten September c., wegen Einlösung der unzinsbaren vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E. bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler eingeschlichen, indem es statt der Beträge 33, 35, 37, 39 mit der allegirten Scala übereinstimmend 34, 36, 38 heißen muß, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

206) I. No. 34. Oktober 33.

Der Gutsbesitzer, Freiherr von Sobeck zu Kruckow, Demminschen Kreises, hat auf den Hinterländereien des Guts eine Meierei angelegt, welche den Namen

Marienfelde

erhalten hat. Stettin, den 17ten Oktober 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## 3) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

206) No. 60. Oktober 33. Cons.

In Folge höherer Veranlassung machen wir die Rektoren und Lehrer der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Seminarien auf die von dem Zeichnenlehrer Franke an dem Schullehrer-Seminar zu Berlin herausgegebene Schrift: „Methodische Anleitung für den Unterricht im Zeichnen zum Gebrauche in Elementarschulen und höheren Bildungs-Anstalten, auch zum Selbstunterrichte in

Digitized by Google

den Anfangsgründen des perspektivischen Zeichnens" aufmerksam und empfehlen deren Benutzung. Stettin, den 18ten Oktober 1833.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Regenwalde ist der Protokollführer Wilhelm Rüh zum Bürgermeister und der Brauer Klug zum Kämmerer, ferner der Kaufmann Johann George Herrlinger zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Labes sind der bisherige Kämmerer Peterson auf anderweitige 6 Jahre zum Kämmerer, und der unbesoldete Rathmann Vossberg ebenfalls auf anderweitige 6 Jahre als solcher, so wie der Mühlenmeister Wolff auf den gleichen Zeitraum zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Bäckermeister Carl Ludwig Mather ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Alt-Damm anderweitig auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt worden und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der vormalige Steuer-Einnehmer Hoffmann ist als Thor-Controleur in Stettin wieder angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Laury hat eine Thor-Controleur-Stelle in Demmin erhalten.

Dem vormaligen Grenz-Aufseher Rüdiger ist die Zoll-Einnehmer-Stelle zu Loeschentin im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 9. November 1833.


## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

207) Der fünfte Kommunal-Landtag für Alt-Vorpommern und Hinterpommern, wird

am 25sten November dieses Jahres

zu Stettin eröffnet werden.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, bringe ich zugleich den §. 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern in Erinnerung, nach welchem die zu machenden Anmeldungen und Anträge dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen-Regierungs-Rath von Schöning zu Stargard, baldigst einzureichen sind. Die Königl. Behörden haben sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 24sten Oktober 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.
In dessen Abwesenheit und Auftrag: Müller.

---

208) Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bau-Räthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath oder ein anderer sachkundiger Regierungsrath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§. 2. Der Feldmesser soll nach §. 1. der Vorschriften vom 8ten September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife



Digitized by Google

für die Klasse einer andern Lehr-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8ten März 1824 und 1sten April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Atteſten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese bestehet darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse ꝛc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Digitized by Google

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens 8 Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei: darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgehet.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

Digitized by Google

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49. bis 66. des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) recht gut,
   e) gründlich und gut,
   f) vorzüglich.
2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,
   a) zulänglich,
   b) gehörig,
   c) völlig und
   d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a) mittelmäßig, oder
   b) ziemlich gut,
   c) gut, oder
   d) schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten, völlig kostenfrei sein.

§. 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Re-

Digitized by Google

gierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß. Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
von Schuckmann.

---

## 2) der Königl. Regierung.

209) I. No. 641. Oktober 33.

Da die in der Verfügung vom 6ten September 1831 enthaltene Bestimmung zu 2 wegen der Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste nach der hiesigen Residenz kommenden, derselben nicht angehörenden Personen, ebenfalls wie die in jener Verfügung zu 1 und 3 wegen der Hand- und Fabrikarbeiter und wegen der Handwerksgesellen getroffenen Anordnungen nur mit Rücksicht auf die Cholera und auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten September 1831 erlassen worden; so ist dieselbe, wie dem Königl. Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 5ten März d. J. ($\frac{4}{3}\frac{5}{3}$ II. — 1642) eröffnet wird, nachdem des Königs Majestät diesen Allerhöchsten Befehl, und die, nur mit Rücksicht auf die Cholera ergangenen, das Einwandern fremder, Arbeit suchender Personen beschränkenden Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten Juli 1832 aufzuheben geruhet hat, ebenfalls für aufgehoben zu erachten, wenn solches auch in der Verfügung vom 18ten Juli v. J. nicht ausdrücklich bemerkt ist. Dagegen aber findet sich, da des Königs Majestät bei Aufhebung jener Bestimmungen dem Ministerio des Innern und der Polizei ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, auf die Zurückweisung aller verdächtigen Einwanderer ganz besondere Vorsorge zu richten und die Polizei-Behörde dahin anzuweisen, daß sie die zum Müßiggang geneigten oder sonst die öffentliche Sicherheit gefährdenden Subjekte sofort entferne, gegen die in dem erwähnten Berichte von dem Königl. Polizei-Präsidio zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen Bestimmungen zu 1 und 2 etwas Wesentliches nicht zu erinnern.

Es wird daher genehmigt, daß

1) die Behufs der Vermiethung zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen nur zugelassen werden, nachdem sie sich, wenn auch

nicht gerade durch vollständige Pässe, deren es in vielen Fällen gar nicht bedarf, auch sonst genügend über ihre Persönlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 §. 5. ff. ihrer Vermiethung nichts entgegen stehe, ausgewiesen, und ihre gute Führung für die letzten drei Jahre durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben, daß aber diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, zur sofortigen Wiederabreise angehalten, eventuell aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintrete, insofern sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienstunterkommens nachweisen, und daß

2) die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Dienstboten, welche länger als 14 Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, insofern nicht Krankheit sie daran verhindert oder sie auf irgend eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen.

Die hiernach erforderliche weitere Anordnung wird dem Königl. Polizei-Präsidio mit dem Bemerken überlassen, daß die vorstehenden Bestimmungen auch den Königl. Ober-Präsidien der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern, um die Regierungen ihrer Bezirke, Behufs der weitern Veranlassung, davon in Kenntniß zu setzen, mitgetheilt, und dem hiesigen Magistrate nachrichtlich bekannt gemacht worden sind.

Zu der von dem Königl. Polizei-Präsidio in Antrag gebrachten Mittheilung an die Landes-Regierungen benachbarter Staaten ist kein zureichender Grund vorhanden, da die nach den vorstehenden Vorschriften zur Zulassung nicht geeigneten Personen schon von Seiten der diesseitigen Grenzbehörden, in Folge der denselben von den Regierungen zu ertheilenden Anweisung bei Vorlegung oder Nachsuchung der Eingangs-Pässe werden zurückgewiesen werden.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird jedoch anheimgestellt, diejenigen benachbarten auswärtigen Polizei-Behörden, mit denen dasselbe in Mittheilung steht, in geeigneten Fällen auf das hier stattfindende Verfahren aufmerksam zu machen. Berlin, den 27sten September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

An
das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Abschrift hiervon zur gefälligen Kenntnißnahme und weitern Veranlassung, mit Bezug auf die Erlasse vom 6ten September 1831 und 18ten Juli 1832. Berlin, den 27sten September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

An
das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

Digitized by Google

Abschrift vorstehenden Rescripts wird hiermit den Behörden zur Beachtung und dem Publikum zur Nachricht mit Bezug auf das Publikandum vom 11ten September 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

210) No. 4660. A. Oktober 33.

Die Gerichte des Departements werden, mit Hinweisung auf die Publikate vom 30sten Oktober 1827, 15ten Oktober 1828 und 29sten Dezember 1832, Amtsblatt von 1827 Seite 398,

„ „ 1828 „ 430,

„ „ 1833 „ 5,

hierdurch angewiesen, die diesjährigen Conduiten-Listen und General-Berichte bis zum 5ten Dezember d. J., und die General-Civil-Prozeß-Tabelle nebst der Liste der überjährigen Prozesse, in allen vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt, bis zum 10ten Dezember d. J., bei Vermeidung kostenpflichtiger Excitatorien, einzureichen. Stettin, den 22sten Oktober 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

211) No. 170. A. Oktober 33.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese

Digitized by Google

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 24sten Oktober 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

212) No. 897. Cr. Oktober 33.

Aufforderung an die Untergerichte des Departements wegen Einreichung der auf die Criminal-Justiz-Verwaltung bezüglichen Listen.

Da das laufende Geschäftsjahr mit dem letzten November zu Ende geht, so wird sämmtlichen Gerichtsbehörden die rechtzeitige und vollständige Einreichung der auf die Criminal-Justiz-Verwaltung bezüglichen Tabellen, Listen und Uebersichten, oder der Vacat-Anzeigen in Erinnerung gebracht.

Amtsblätter von 1830 Seite 227 und 228,
von 1831 Seite 163 und 164,
von 1832 Seite 125, 126 und 305.

Diejenigen, welche, diesen Bestimmungen zuwider, mit der Criminal-Prozeß-Tabelle, oder der Vacat-Anzeige für das erste Halbjahr — 1sten Dezember v. bis letzten Mai d. J. — in Rückstand geblieben sind, haben die eine oder die andere gleichzeitig mit der Tabelle oder der Vacat-Anzeige für das zweite Semester — 1sten Juni bis letzten November c. — einzureichen.

Criminal-Ordnung §. 101.

Alle nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821 wegen einfachen Holzdiebstahls eingeleiteten Untersuchungen sind nicht allein in die 14te Rubrik der Uebersicht einiger Arten von Verbrechen,

Amtsblätter von 1830 Seite 228 und von 1831 Seite 164 B. 2,

sondern auch in die zweite Abtheilung der Uebersicht von den anhängig gewesenen Untersuchungen

Amtsblätter von 1831 Seite 163 B. 1. und von 1832 Seite 125, 126 und 305,

aufzunehmen.

Ein jedes Gericht überreicht die Criminal-Prozeß-Tabelle, eventualiter auch die Gefangenliste, und die beiden Uebersichten mit einem Berichte, so daß alle diese Stücke unter Einem und beisammen hier eingehen, oder Es leistet, in deren Ermangelung, Vacat-Anzeigen. Die Uebersichten können jedoch nur dann wegfallen, wenn im Laufe des ganzen Geschäftsjahres keine einzige Untersuchung, auch nicht wegen einfachen Holzdiebstahls, geschwebt hat.

Stettin, den 29sten Oktober 1833.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.



Digitized by Google

## II. Personal-Chronik.

Durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 30sten v. M., ist der Oberförster Trabert von Pudagla nach Grammenthin und der Oberförster Lenz von Krascheow, im Regierungs-Bezirk Oppeln, nach Pudagla versetzt worden, nachdem die Oberförsterstelle zu Grammenthin durch die Versetzung des Oberförsters Busch nach Lüdersdorff, im Regierungs-Bezirk Potsdam, erledigt worden ist.

Von dem Magistrat zu Treptow a. R. ist der bisherige Schulamts-Kandidat Johann Ferdinand Schulz zum Lehrer an der dortigen höheren Bürgerschule erwählt, und ist diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 14. November 1833.


## Patent.

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorf im Kreise Siegen ist ein, vom 4ten November 1833 Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr-Schloß mit Sicherheits-Deckel für Perkussions-Gewehre,

ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

213) III. No. 1079. Oktober 33.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume von und bis zum 1sten Mai und 1sten Juli 1818, sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

266,753 Rtl. 23 sgr. — pf. einschließlich 3,433 Rtl. 12 sgr. 6 pf. Gold,

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unsrer Bekanntmachung vom 5ten März 1832 bereits früher getilgten

1,866,732 Rtl. 3 sgr. 3 pf. einschließlich 75,708 Rtl. 12 sgr. 6 pf. Gold,

bis jetzt überhaupt

2,133,483 Rtl. 26 sgr. 3 pf. einschließlich 79,141 Rtl. 25 sgr. — pf. Gold,

in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18ten Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 4ten November 1833.

Königl. Regierung, Abth. f. d. Verwaltung der direkt. Steuern, Domainen u. Forsten.



Digitized by Google

214) III. No. 949. Oktober 33.

Zur Erleichterung derjenigen, welche Domainal-Geld-Renten ablösen wollen, ist unter höherer Genehmigung die Einrichtung getroffen, daß die Ablösung solcher Domainal-Geld-Renten, welche, dem jährlichen Betrage nach, feststehen und worüber die Berechnung des Ablösungs-Capitals keinem Zweifel unterliegt, bei derjenigen Domainen-Amts-Casse, von welcher die abzulösende Abgabe bisher zu erheben und zu verrechnen gewesen ist, durch Einzahlung des Ablösungs-Capitals, in sofern solches die Summe von 500 Thlrn. im Einzelnen nicht übersteigt, zu jeder Zeit bewirkt werden kann. Die Domainen-Amts-Cassen des Bezirks sind demgemäß nunmehr angewiesen und ermächtigt worden, dergleichen Ablösungs-Capitale anzunehmen, mit dem Zahler eine, von diesem zu vollziehende Verhandlung über die geschehene Zahlung sowohl, als auch über die Gegenstände und Bestimmungen des Ablösungs-Geschäfts aufzunehmen und über das Ablösungs-Capital, mit Bezugnahme auf diese Verhandlung und die gegenwärtige Bekanntmachung, eine für sechs Monate gültige und mit dem Vermerk dieser beschränkten Gültigkeit versehene Interimsquittung zu ertheilen. Vor Ablauf dieser Frist müssen dergleichen Interimsquittungen auf Grund der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. VII. (Gesetzsammlung No. 577) wonach zum vollständigen Nachweis der gültig geschehenen Zahlung die Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erforderlich ist, der betreffenden Amts-Casse gegen Ausantwortung der Quittungs-Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zurückgegeben werden und haben die Aemter den Vorbehalt der rechtzeitigen Empfangnahme der gedachten Quittungs-Bescheinigungen in die von ihnen zu ertheilenden Interimsquittungen mit zu übernehmen. Die Quittungs-Bescheinigungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erfolgen übrigens vierteljährlich über die in dem vorhergegangenen Quartal bei der Haupt-Casse eingegangenen Ablösungs-Capitale, und werden gleich nach dem Eingange den Domainen-Amts-Cassen durch die Haupt-Casse zur Aushändigung an die Ablösungs-Interessenten übersandt. Daß dieses und für welches abgelaufene Quartal jedesmal, sowohl in Ansehung der durch die Domainen-Amts-Cassen erhobenen, als auch der an die Haupt-Casse unmittelbar eingezahlten Ablösungs-Capitale geschehen sei, wird künftig von uns durch das Amtsblatt, in Gemäßheit der dieserhalb von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 2ten d. M. ertheilten Anweisung, vierteljährlich bekannt gemacht werden, und haben daher die Ablösungs-Interessenten die desfallsigen Bekanntmachungen sorgfältig zu beachten. In Ansehung der nicht zu der Eingangs erwähnten Kathegorie gehörigen Domainal-Renten und Ablösungs-Beträge behält es im Uebrigen bei den bisherigen Vorschriften namentlich den durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachungen vom 11ten Mai 1826 und 25sten Juni 1828 sein Bewenden, wonach die Einzahlung von Ablösungs-Capitalen unmit-

telbar an die Haupt-Casse nach vorgängiger Ermächtigung derselben zur Annahme, geleistet werden muß, und das Ablösungs-Geschäft erst durch die Einzahlung bei der Haupt-Kasse in Wirksamkeit tritt.

Stettin, den 31sten Oktober 1833.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

215) I. No. 188. November 33.

Betrifft die Jahres-Anzeige der Königl. Kondukteure.

Den Königl. Bau- und Regierungs-Kondukteuren unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 13ten November 1830 und 25sten April 1822 in Erinnerung. In Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort und ihre Haupt-Beschäftigung im Laufe dieses Jahres, bis spätestens zum 20sten Dezember d. J., widrigenfalls denselben keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Kondukteure werden gestrichen werden. Stettin, den 4ten November 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

216) No. 2256. A. November 33.

Nach einem so eben eingehenden Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 3ten d. M., sind für die im Anfang des künftigen Monats einzureichenden Geschäfts-Tabellen, Uebersichten und General-Berichte, noch besondere Anweisungen zu erwarten, welche den Gerichten im Laufe dieses Monats werden mitgetheilt werden.

Die Gerichte werden daher angewiesen, die Anfertigung und Einreichung der gedachten Geschäfts-Tabellen ꝛc. bis auf weitere Verfügung auszusetzen und nur die zu den bisherigen Tabellen erforderlichen Materialien zu sammeln, damit die Bearbeitung der künftig erforderlichen dann ohne Verzug erfolgen könne.

Stettin, den 7ten November 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

## II. Personal-Chronik.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, ist dem Pächter des Domainen-Guts Wildenbruch, Bielcke, und dem Pächter des Domainen-Guts Kehrberg, Kielemann, im Rent-Amte Schwedt, unterm 11ten d. M., der Karakter als Königl. Amtmann verliehen worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Eduard Gustav Lobeck, ist mit Beibehaltung seines Ranges, zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Demmin ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Referendarius Alexander Friedrich Wilhelm Gutbier, ist zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gerichte ernannt worden.

Der bisherige Unteroffizier in der 5ten Invaliden-Compagnie, Carl Heinrich Albrecht, ist zum Gerichtsboten bei dem Justiz-Amte Verchen ernannt worden.

Der bisherige interimistische Gerichtsdiener beim Stadtgerichte zu Jarmen, Christian Müncke, ist zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Demmin ernannt worden.

Dem bisherigen Boten und Exekutor beim Stadtgerichte zu Demmin Christian Friedrich Nagel, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der zeitherige Justiz-Rath Carl Heinrich Weißenborn, ist zum Rathe bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte ernannt worden.

Der bisherige Aktuarius beim Stadtgerichte zu Plathe und Regenwalde, Eduard Wilhelm Richter, ist vom 1sten Januar 1834 ab, zum Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Stettin ernannt worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 23. November 1833.


## Patent.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15ten November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

217) No. 3259. November 33.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. den Termin zur Eröffnung des fünften Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 26sten Januar k. J. zu bestimmen, und mich zum Landtags-Commissarius, des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs-Rath und Landrath Herrn von Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht. Stettin, den 5ten November 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

### 2) der Königl. Regierung.

218) I. No. 1014. Oktober 33.

Nachstehendes Rescript:

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden, als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen,



Digitized by Google

welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind.

Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben so wohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Personen in irgend einer Kategorie, auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen. Diese Circular-Verfügung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 25sten September 1833.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5ten November 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

219) Die mittlern Marktpreise in Stettin im Monat Oktober c. sind gewesen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) der Scheffel Roggen . . . . | 1 | Thlr. | 3 | Sgr. | 6 | Pf. |
| b) „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 18 | „ | 7 | „ |
| c) „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 14 | „ | — | „ |
| d) das Schock Stroh . . . . . | 4 | „ | 15 | „ | 3 | „ |

Stettin, den 11ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## 3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

220) No. 2307. A. November 33.

In Betreff der Berechnung der Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J., zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen,

Digitized by Google

insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, ist von dem Königl. Justiz-Ministerio, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister, mittels Reskripts vom 18ten v. M., Folgendes bestimmt worden:

1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.
2) Wird die Sache auf angebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.
3) Würde der Werth- oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen, als der Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Thlr. der Fall sein wird; so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werth-Stempels erforderlich sind, z. B.:

Der Erkenntniß-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Thlr. ist 15 Sgr.

Es wird also nur zur Klage 5 Sgr.,
zum Mandat 10 Sgr.
genommen, und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein.

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Gerichte sich fortan zu achten.

Stettin, den 7ten November 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

221) No. 2691. A. November 33.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten v. M. zu befehlen geruhet, daß gegen einen Angeschuldigten, welcher, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen, verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements haben diesem Königlichen Befehle, mit pflichtmäßiger Beachtung des §. 59 Titel 20 Theil 2 des allgemeinen Landrechts, gebührende Folge zu leisten.

Stettin, den 11ten November 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

## II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser J. F. Carls ist am 5ten Oktober als Regierungs-Konducteur in Eidespflicht genommen worden.

---

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 30. November 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 19 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1467, vom 13ten v. M., über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civil-Senat bestehenden Ober-Landesgerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatell-Sachen;

No. 1468, vom 14ten v. M., wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker;

No. 1469, vom 24sten v. M., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahl-Verbande betreffend, und

No. 1470, vom 2ten d. M., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungs-Bezirk Posen betreffend.

Berlin, den 23sten November 1833.

No. 20 enthält unter

No. 1471, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten d. M. nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zoll-Tarife betreffend;

Berlin, den 27sten November 1833.

## Patente.

Dem Zögling des Gewerbe-Instituts zu Berlin, Karl Vonpier aus Achen ist unterm 15ten November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebes der Maschinen,

ertheilt worden.

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 21sten November 1833 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfer-



Digitized by Google

tigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

# I. Verordnungen und Bekanntmachungen

## 1) der höheren Behörde.

222) No. 3259. November 33.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. den Termin zur Eröffnung des fünften Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 26sten Januar k. J. zu bestimmen, und mich zum Landtags-Commissarius, des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs-Rath und Landrath Herrn von Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht. Stettin, den 5ten November 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

## 2) der Königl. Regierung.

223) III. No. 452. November 33.

Es wird den im Salz-Kontrol-Bezirk belegenen Gemeinden, mit Bezug auf den §. 6. der Verordnung vom 19ten August 1823, wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Controle, welche sich in dem Amtsblatte de 1824 sub No. 56 abgedruckt findet, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die denselben für das laufende Jahr 1833 zugeschriebenen Salz-Quantitäten, jeden Falls mit Ablauf des Monats Januar 1834 bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig geblieben ist, muß für jedes Pfund mit Zehn Pfennigen, in Gelde abgelöset werden, welcher Betrag, erforderlichen Falls, durch Zwangsmaaßregeln, Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werder wird. Stettin, den 20sten November 1833.

Königliche Regierung.

224) I. No. 143. November 33.

Der Gensd'armes Wendt zu Demmin hat sich bei der Verhaftung und Ermittelung eines schweren und gefährlichen Verbrechers vortheilhaft ausgezeichnet. Er ist deshalb von der Königlichen Regierung belobt, und demselben eine außerordentliche Remuneration bewilligt worden. Stettin, den 20. November 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 7. Dezember 1833.


## Patent.

Der unverehelichten Karoline Eichler zu Berlin, ist unterm 23sten November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes, künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unter-Schenkels,

ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der höheren Behörde.

№) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärckschen Interimsscheinen.

Vom 2ten Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30, die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfassenden, Zins-Coupons Series IV. No. 1 à 8. von verifizirten Neumärckschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen, mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzu-



Digitized by Google

senden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13ten November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Dertz. von Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumarck. (gez.) Endell.

---

2) der Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.

226) Das Königl. Hochlöbl. Militair-Oekonomie-Departement im hohen Krieges-Ministerio hat auf unsern Vortrag die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für 1834 in den größern Garnisonen der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch die von uns vorgeschlagenen Ankaufs-Commissarien genehmigt, und zwar:

1) für Stettin — durch den Herrn Kriegsrath Proviantmeister Heinle in Stettin, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Colberg — durch den Herrn Proviantmeister Grube daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend;
3) für Stralsund — durch den Herrn Festungs-Magazin-Rendanten Brusky daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend;
4) für Garz — durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haefner daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend;
5) für Belgard — durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Gaede daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend;
6) für Coerlin — durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Bentzky daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend;
7) für Schlawe — durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend;
8) für Stolp — durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Meussel daselbst, wie vorstehend;
9) für Treptow a. d. R. — durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Senator Elten, für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;
10) für Greiffenberg — Denselben auf Hafer und den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß in Greiffenberg für Ankäufe von Heu und Stroh;
11) für Pasewalk — den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann daselbst für Ankäufe von Roggen, Heu und Stroh;
12) für Stargard — den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittichow daselbst, für die Ankäufe auf Heu und Stroh;
13) für Ueckermünde — den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Bürgermeister Audouard daselbst, für Ankäufe auf Heu und Stroh.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums und beziehen uns

Digitized by Google

im Betreff der von den Ankaufs-Commissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amts-Blätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassene Bekanntmachung, nach welcher die genannten Commissarien weder berechtiget sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien immer baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 17ten November 1833.

Königliche Intendantur II. Armee-Corps.

## II. Personal-Chronik.

Von des Herrn Finanz-Ministers Maassen Excellenz, ist dem Domainen-Pächter Gansauge zu Aschersleben, Amts Ueckermünde, der Charakter eines Königlichen Amtmanns verliehen worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuwarp sind der Bürgermeister Handt und Kämmerer Pust nach Ablauf deren Dienstzeit, auf Lebenszeit zu den innehabenden Aemtern anderweitig gewählt und diese Wahlen unter Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Von dem Magistrat zu Neuwarp sind

1) der bisherige Schullehrer August Ferdinand Bergemann zu Altwarp zum Rektor und ersten Lehrer;

2) der Seminarist Friedrich Wilhelm Deicke zum Kantor und zweiten Lehrer bei der dortigen Stadtschule erwählt und sind diese Wahlen landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Jakobshagen ist der Brauer Friedrich Zühlcke zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 12. Dezember 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 21 enthält unter

No. 1472, den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einerseits und den Regierungen von Bayern und Würtemberg andererseits; vom 22sten März, nebst dem Zusatz-Artikel vom 31sten Oktober d. J., und den Vereins-Zoll-Tarif;

No. 1473, den von vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag; vom 30sten März, nebst Zusatz-Artikel vom 31sten Oktober d. J.; ferner die Verträge sub

No. 1474, zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30sten März,

No. 1475, zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, vom 10ten Mai d. J., und

No. 1476, zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Würtemberg und Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, vom 11ten ejusd. mens.;

No. 1477, das Zoll-Cartel zwischen den ebenbezeichneten Staaten, von demselben Tage, und

No. 1478, den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11ten Mai d. J. und zuletzt die von Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; sub

No. 1479, mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25sten Mai,

No. 1480, mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allstädt und Oldisleben, vom 30sten desselben Monats,



Digitized by Google

No. 1481, mit Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8ten Juni d. J., und

No. 1482, mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, vom 28sten desselben Monats. Berlin, den 5ten Dezember 1833.

---

No. 22 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1483, vom 11ten Juli d. J., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todten-Scheine und die Aufbewahrung der von Militair-Personen im Felde errichteten Testamente;

No. 1484, vom 23sten Oktober d. J., die Genehmigung des Gewerbe-Betriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend;

No. 1485, vom 2ten November d. J., betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civil-Sachen;

No. 1486, vom 5ten desselben Monats, wegen der Dienst- und Bürger-Eide;

No. 1487, vom 23sten ejusd., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Meseritz und

No. 1488, vom 24sten desselben Monats, betreffend die Declarationen der §§. 37 und resp. 24 und 23 der Gesetze vom 21sten April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Berlin, den 9ten Dezember 1833.

---

# I. Verordnungen und Bekanntmachungen

## 1) der Königl. Regierung.

227) III. No. 1210. November 33.

Der hinter dem Königl. Schloßgarten zu Schwedt, zwischen der Garten-Mauer und der Oder belegene, zum Königl. Schloß-Territorio gehörende Uferstrich, ist mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, gegen die öffentliche Passage mit der Maaßgabe, daß er nur Seitens der Oderschiffer bedingungsweise betreten werden darf, ganz abgesperrt, und wird deshalb folgende Festsetzung zur Kenntniß und Beachtung des Schifffahrttreibenden Publikums gebracht:

1) Das Betreten des zum Königl. Schloß-Territorio zu Schwedt gehörenden, hinter dem dortigen Schloßgarten, auf der ganzen Länge der Gartenmauer belegenen Oder-Uferstrichs, ist einzig und allein nur den Schiffern und zwar nur in dem Falle gestattet, wenn sie den erwähnten Uferstrich, des Trödelns wegen, benutzen wollen;

2) Zu einem andern Zwecke darf dieses Terrain weder von den Schiffern, noch von sonst Jemand betreten werden; besonders aber ist jede Verunreinigung desselben, so wie das Aus- oder Einladen von Waaren oder sonstigen Gegenständen auf demselben, aufs strengste untersagt.

3) Die Schiffer, welche Behufs des Weitertrödelns über den am westlichen Ende des Uferstrichs aufgeworfenen Graben gelangen wollen, müssen deshalb den, an der kleinen über diesen Graben erbauten Drehbrücke, eigends zum Oeffnen und Schließen derselben angestellten Wärter anrufen, welcher sie über diese Brücke passiren lassen wird.

4) Das Anlegen der Schiffs-Gefäße, Kähne oder Flösse an diesem Uferstrich, ist nur für den dringendsten Nothfall gestattet, doch müssen sich die Kähne ꝛc. in angemessener Entfernung, d. h. so weit vom Ufer halten, daß sie nicht geradezu auf dasselbe auffahren und nicht eine unmittelbare Communication von den Schiffgefäßen, Flössen ꝛc. nach dem Ufer Statt finden kann.

5) Jeder Uebertreter dieser Verordnungen verfällt in eine Geldstrafe von Einem Thaler. Der Kastellan des dortigen Königl. Schlosses ist authorisirt, auf die Befolgung der vorstehenden Festsetzungen zu wachen und gegen etwanige Uebertreter das Einschreiten der Polizei-Behörde zu Schwedt zu requiriren. Stettin, den 27sten November 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

228). III. No. 2442. Norbr. 33.

Nachweisung

der Getraidepreise in den Haupt-Marktorten des Stettiner Regierungs-Bezirks, welche im Durchschnitte in den, dem Martini-Tage zunächst liegenden beiden Wochen, nämlich vom 4ten bis 18ten November incl. im Jahre 1833 statt gefunden haben.

| | Namen der Städte. | Weitzen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Anclam . . . . . | 1 | 11 | — | 1 | 1 | 3 | — | 22 | 6 | — | 18 | 9 |
| 2 | Cammin . . . . . | 1 | 10 | — | 1 | — | — | — | 21 | 3 | — | 16 | 3 |
| 3 | Demmin . . . . . | 1 | 6 | 6 | 1 | — | 11 | — | 19 | 5 | — | 17 | 6 |
| 4 | Gollnow . . . . . | — | — | — | 1 | 1 | 6 | — | 24 | 2 | — | 16 | 1 |
| 5 | Stargardt . . . . . | 1 | 7 | 6 | — | 28 | 9 | — | 23 | 4 | — | 16 | 7 |
| 6 | Stettin . . . . . | 1 | 11 | 11 | 1 | 2 | 8 | — | 22 | 4 | — | 18 | 8 |
| 7 | Swinemünde . . . . | 1 | 13 | 6 | 1 | 2 | — | — | 22 | 10 | — | 18 | — |
| 8 | Treptow a. d. Rega | 1 | 10 | 8 | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 17 | 6 |
| 9 | Ueckermünde . . . . | 1 | 15 | — | 1 | — | 8 | — | 25 | — | — | 20 | — |
| 10 | Wollin . . . . . | 1 | 15 | — | 1 | — | 9 | — | 21 | 11 | — | 21 | 3 |

Vorstehende Nachweisung wird, in Folge höherer Anordnung, zum Gebrauch

Digitized by Google

bei der Einziehung und Verrechnung der Geldbeträge für die in den Domainen des Regierungs-Bezirks nach Martini-Durchschnittspreisen Seitens der Lieferungspflichtigen zu bezahlenden, oder nach diesen Preisen zu verwerthenden Getraide-Gefälle, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Domainen-Aemter hinsichts des Gebrauchs dieser Nachweisung zu den Justificatorien der Rechnungen auf unsere Cirkular-Verfügung vom 3ten Oktober 1828 verwiesen. Stettin, den 30sten November 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. Regierung und des Königl. Ober-Landesgerichts.

229) I. No. 977. Oktober 33.

(Publikandum.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten September d. J. und der darauf an die unterzeichneten Behörden ergangenen Anweisung des Königl. Staats-Ministerii vom 13ten v. M., wird das Publikandum vom 14ten Februar 1810, welches wörtlich dahin lautet:

Publikandum

wegen der bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen

Digitized by Google

und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dies geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, eine Arbeits- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden. Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät, oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichem Suppliziren belästigen, und sich nicht

Digitized by Google

bedeuten lassen, in ihre Heimat zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seine Königliche Majestät, oder Allerhöchstdero Ministerium, Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimat zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Vorbestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, einer Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Querulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beime.

hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und ein Jeder, welcher Gesuche oder Beschwerden anzubringen hat, aufgefordert, sich danach zu achten. Diese müssen in Gemäßheit der Vorschrift ad I. des Publikandi ihrer Natur nach, entweder

Digitized by Google

bei den betreffenden Polizei- und Finanz-Behörden, oder bei dem gehörigen Gerichte, und in weiterer Instanz erst bei den unterzeichneten Behörden angebracht werden, bevor sie höheren und Allerhöchsten Ortes vorgetragen werden dürfen.

Stettin, den 12ten November 1833.

Königliche Regierung. Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Müller. Boettticher.

---

### 3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

230) No. 1156. Cr. November 33.

Aufforderung sämmtlicher Untergerichte des Departements zur Beachtung der Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 29sten November v. J., wegen Behandlung kräzkranker Transportaten, und zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften wegen der körperlichen Züchtigungen der Verbrecher, welche an die Strafanstalten abgeliefert werden, und der zur Einstellung in eine Straf-Section verurtheilten Individuen der Landwehr, Kriegsreserve u. s. w.

Ungeachtet die Gerichts-Behörden unsers Departements schon unterm 3ten Januar dieses Jahres

Amtsblatt Seite 9, No. 11,

auf die Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 29sten November v. J., wegen Behandlung kräzkranker Transportaten,

Amtsblatt Seite 331

aufmerksam gemacht und zur Beachtung derselben aufgefordert worden sind, erhalten wir noch wiederholt Beschwerden der Direktion der Straf-Anstalt zu Naugardt darüber, daß, jenen Vorschriften zuwider, kräzkranke Züchtlinge an die Letztere abgeliefert werden. Wir bringen daher jene Vorschriften, welche nicht nur aus den §§. 31, 537 und 566 der Criminal-Ordnung, sondern auch aus dem §. 16 der Transport-Instruktion vom 16ten September 1816,

Jahrbücher Band 8, Seite 122,

hervorgehen, nochmals in Erinnerung und werden jede fernere Nichtbefolgung derselben, abgesehen von der Verbindlichkeit der kontravenirenden Gerichtsbehörde zur Vertretung der civilrechtlichen Folgen, aufs nachdrücklichste ahnden.

Eine zweite Beschwerde der gedachten Direktion wird darüber geführt, daß oftmals die Vollstreckung körperlicher Züchtigungen an Verbrechern, welche dazu bereits vor der Ablieferung rechtskräftig verurtheilt worden sind, ihr überlassen wird. Da auch dies dem §. 555 der Criminal-Ordnung und der Verordnung vom 20sten Januar 1823

Amtsblatt Seite 60

entgegen läuft, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen gebührend zu befolgen.

Anders verhält es sich jedoch mit den körperlichen Züchtigungen der zur Einstellung in eine Straf-Section verurtheilten Individuen der Landwehr, Kriegs-Reserve u. s. w. In Ansehung dieser ist nach der Ministerial-Verordnung vom 2ten August 1824 unter 13.

Digitized by Google

Jahrbücher Band 24, Seite 163 und 164,
Graeff Sammlung Band 4, Seite 20,
Amtsblatt von 1824, Seite 317,
zu verfahren. Stettin, den 30sten November 1833.
Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

231) (Bekanntmachung.) Es ist in neuester Zeit verschiedentlich für vortheilhaft erachtet worden, die Maischbottiche in den Branntwein-Brennereien mit Mauerwerk zu umgeben.

Eine solche Vorrichtung gehört nicht nur zu denjenigen Veränderungen des Brennerei-Lokals und der Brennerei-Geräthe, welche nach §. 11 des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820 der Steuer-Behörde rechtzeitig und mit Einreichung eines neuen Grundrisses der Brennerei, angezeigt werden müssen; sondern es muß auch, da ein solches Einmauern der Bottiche die §. 5 des Regulativs angeordnete Schiefstellung unthunlich macht, die Einwilligung zu solcher Vorrichtung dem Haupt-Amte des Bezirks vorbehalten, und an die von demselben für jeden einzelnen Fall vorzuschreibenden Bedingungen geknüpft werden.

Jeder Brennerei-Inhaber, der eine solche Einmauerung beabsichtigt, hat daher dem Haupt-Amte davon Anzeige zu machen, und dessen Bescheid über die Bedingungen, unter denen ihm die qu. Anlage gestattet werden kann, abzuwarten; andernfalls aber die aus Unterlassung der Anzeige, event. aus der nöthig erachteten Abänderung der ohne Einwilligung der Steuer-Behörde gemachten Vorrichtung entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Stettin, den 2ten Dezember 1833.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Prov. Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

## II. Personal-Chronik.

Die Gerichtsdiener Christian Friedrich Bunger zu Regenwalde, und Carl Heinrich Borck zu Plathe, sind vom 1sten Januar 1834 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Kanzlist Johann Carl Friedrich Schultz, ist zum Registratur-Assistenten bei dem hiesigen Stadtgerichte ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gustav Adolph Alexander Scheele, ist als Hülfsarbeiter zum Stadtgerichte in Prenzlau abgegangen.

Der von den Stadtverordneten zu Treptow a. d. Toll. zum unbesoldeten Rathmann bei dem dortigen Magistrate erwählte Bürger und Schneidermeister Reuter, ist von uns bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 21. Dezember 1833.


## Patente.

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5ten Dezember 1833 eine auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

---

Dem Mechanikus Peter Pfister zu Berlin ist unter dem 15ten November dieses Jahres ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeug-Rollen, welche auch als Kalander dienen, die Pressung in der durch eine Zeichnung nachgewiesenen Verbindung mit dem Betriebs-Werke aufzuheben,

gültig auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

232) III. No. 12. Dezember 33.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die, in dem 3ten Quartal a. c. und zwar vom 11ten Juli bis incl. den 10ten Oktober 1833 eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 12ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 13ten Dezember 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.



Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Berg-Amts f. d. Brandenb. Preuß. Provinzen.

233) Der Ober-Berg-Amts-Assessor Perlberg zu Halle hat ein Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute nebst einigen Gebeten herausgegeben und solches in einer zweiten Auflage Seiner Königlichen Majestät überreicht. Allerhöchst dieselben haben solches gnädigst aufgenommen und durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten September c. die weitere Verbreitung desselben, und daß dabei auf Allerhöchstdero Billigung Bezug genommen werden dürfe, befohlen, welches wir hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen.

Berlin, den 15ten November 1833.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenb. Preuß. Provinzen.

## II. Personal-Chronik.

Vom 1sten November d. J. ab, ist der bisherige Oberförster Hartig zum Forst-Inspector ernannt und demselben die Verwaltung der Forst-Inspection Schwedt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwedt übertragen, die dadurch erledigte Oberförster-Stelle zu Mühlenbeck aber, dem Oberförster Wollenburg zu Warnow verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Wollenburg nach Mühlenbeck erledigte Oberförsterstelle zu Warnow ist vom 1sten Dezember d. J. ab, dem Forst-Assessor von Krause zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenberg ist der Kaufmann Christian Friedrich Schütz zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 28. Dezember 1833.


## Gesetzsammlung.

No. 23 enthält unter

No. 1489, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten v. M., enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen;

No. 1490, den Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten v. M., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bielefeld, und

No. 1491, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten d. M., betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rhein-Provinzen vereitelt wird. Berlin, den 20sten Dezember 1833.

No. 24 enthält unter

No. 1492, die Verordnung über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt; vom 30sten November d. J., und

No. 1493, die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 14ten l. M. Berlin, den 24sten Dezember 1833.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) der Königl. Regierung.

234) I. No. 774. November 33.

Betreffend das Verbot der sogenannten Polterabende.

Die höchsten Behörden haben Ihr Mißfallen über den an einigen Orten noch fortdauernden Unfug der sogenannten Polterabende auf öffentlichen Straßen zu erkennen gegeben und befohlen, daß solcher Unfug strenge nach den ref. Lokal-Polizei-Ordnungen und Verboten, und in deren Ermangelung nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften bestraft werden soll. Wir machen das Publikum daher auf die Bestimmungen §. 181 bis 183 Titel 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, welchen zufolge,

„Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert, und die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen



Digitized by Google

lassen, mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe bestraft; muthwillige Buben aber, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen" aufmerksam, und wird jede Uebertretung nach diesen Bestimmungen unnachsichtlich mit angemessener Strenge von Polizei wegen geahndet werden.

Stettin, den 12ten Dezember 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

235) I. No. 1268. November 33.

Betrifft die Erhöhung des Preises der Blutigel.

Durch die in diesem Jahre mehr, als sonst statt gefundene Ausfuhr der Blutigel, ist der Preis derselben bedeutend gesteigert worden. Wir haben denselben daher für jedes einzelne Stück auf die noch übrige Zeit des Winter-Semesters $18\frac{33}{34}$ auf

Zwei Silbergroschen und sechs Pfennige

festgesetzt, was mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 16ten Oktober c. Seite 188, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17ten Dezember 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

236) I. No. 659. Dezember 1833.

Die mittlern Marktpreise in Stettin sind im Monat November c. gewesen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | der Scheffel Roggen . . . . . | 1 | Thlr. | 2 | Sgr. | 4 | Pf. |
| b) | „ „ Hafer . . . . . | — | „ | 18 | „ | 8 | „ |
| c) | „ Centner Heu . . . . . | — | „ | 14 | „ | 10 | „ |
| d) | das Schock Stroh . . . . . | 4 | „ | 23 | „ | 9 | „ |

Stettin, den 11ten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## 2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

237) No. 2934. A. Dezember 33.

Da die Gebührentaxe für die Gerichte und Justiz-Commissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß vom 9ten Oktober d. J. der Injurien-Prozesse nicht besonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebühren-Taxe auf Injurien-Prozesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

Nach §. 6 der Verordnung vom 1sten Juni d. J. findet wegen Injurien — insoweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen, der

Digitized by Google

summarische Prozeß statt. Es muß daher auch bei allen Injurien-Prozessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im 2ten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruktion des Justiz-Ministers vom 3ten August d. J. und namentlich der §. 16 derselben, hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

daß die Injurien-Sachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels der Verordnung vom 1sten Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurien-Prozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebühren-Sätze sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Kolonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. der §. 9 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 insoweit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injurien-Sachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach,

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürger-Standes gehört, — die erste Kolonne der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J., wie bei Gegenständen über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich,
2) wenn er zu den Honorationen des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolonne, wie bei Gegenständen über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich;
3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden Königlichen Beamten, die dritte Kolonne, wie bei Gegenständen über 200 bis 500 Thlr. einschließlich, und endlich
4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Kolonne, wie bei Gegenständen über 500 Thlr.;

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Prozeßsachen vorkommen können. Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren

Digitized by Google

Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll, werden die Gebühren nach No. 1. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, für die auf Verschärfungsgesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungs-Gesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen, nur die Gebührensätze unter No. 1. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren. Die Gebühren der Justiz-Commissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurien-Prozeß-Sachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25sten November 1833.

Der Justiz-Minister Mühler.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und für die Gerichts-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 12ten Dezember 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

238) No. 3451. A. Dezember 33.

Sämmtliche Gerichte werden, mit Beziehung auf No. II. des ihnen unterm 22sten April d. J. mitgetheilten Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27sten März d. J., die Kosten in Auftrags- und Requisitionssachen betreffend, darauf aufmerksam gemacht, daß bei Insinuationen für den Abtrag des Berichts oder des Schreibens, mit welchem der Behändigungsschein zurückgesandt wird, zur Post, nichts liquidirt werden darf. Sollte dies von einzelnen Gerichten dennoch geschehen, so wird der durch Postvorschuß erhobene Betrag auf dieselbe Weise von ihnen wieder eingezogen werden.

Stettin, den 12ten Dezember 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

239) No. 3455. Cr. Dezember 33.

Verordnung des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landesgerichts hierselbst, über das Verfahren bei der Strafvollstreckung in gerichtlichen Untersuchungen wegen Defraudation direkter Steuern und namentlich der Gewerbesteuer, so wie in den dabei vorkommenden Strafverwandlungsfällen.

Die Gerichtsbehörden des Departements, die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, Justitiarien und die in einzelnen Fällen ernannten Kommissarien sind bereits in Folge der Ministerial-Bestimmungen vom 18ten Juni u. 26sten Juli 1823, Jahrbücher Band 21, Seite 320; Band 22, Seite 106 u. 107, auch Graeff Sammlung Band 2, Seite 360 und 361,

Digitized by Google

durch die Verfügungen vom 27sten Juli 1826,
Amtsblatt Seite 318,
und vom 5ten Januar 1829
Amtsblatt Seite 25
angewiesen worden,

in allen wegen Defraudation indirecter Steuern geführten fiskalischen Untersuchungen so wie in den Fällen, wo die Steuerbehörde per resolutum Strafen festgesetzt hat und diese gerichtlich verwandelt werden, die Anzeige, oder das Attest über die Strafvollstreckung dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte einzusenden; auch die festgesetzten Geldbußen nach eingetretener Rechtskraft ohne Anstand beizutreiben, vor der Vollstreckung der, auf den Fall des Unvermögens der Debenten, substituirten Gefängnißstrafen jedoch jedesmal die betreffende Steuerbehörde zur bestimmten Erklärung darüber aufzufordern,

ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne, und erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Dieses Verfahren soll, im Einverständniß mit der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, fortan auch in gerichtlichen Untersuchungen wegen Defraudation direkter Steuern und namentlich der Gewerbesteuer, so wie in den dabei vorkommenden Strafverwandlungsfällen, dergestalt beobachtet werden, daß die Benachrichtigung von der ohne Verzug erfolgten Strafvollstreckung jedesmal an diejenige Steuerbehörde geschieht, welche die summarische Untersuchung geführt hat, — Landrath oder Magistrat, — und daß jedesmal auch an diese, bevor die eventuelle Gefängnißstrafe vollzogen wird, jedoch nur in wirklichen Untersuchungs- nicht in bloßen Strafverwandlungs-Sachen, die verordnete Aufforderung — Requisition — zur Erklärung über den Nachweis eines Exekutions-Objects zu erlassen ist.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 16ten Dezember 1833.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

240) (Bekanntmachung.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten Dezember c. genehmiget, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins, vom 1sten Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben und die im §. 9 des Regulativs vom 1sten Dezember 1820 hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Brantweinfabrikation oder auch ohne

Digitized by Google

dieselbe, Brantwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt, durch weitere Destillation von Brantwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe die nicht zur Brantwein-Fabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillirgeräthe ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Brantweinbereitung gehalten werden, unterworfen bleiben. Berlin, den 23sten Dezember 1833.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

## II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Cammin ist der Kaufmann August Wilhelm Sapel, zum zweitenmal zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google